



Bundesministerium
des Innern

**Erster Bericht der Bundesregierung
gemäß §29a Absatz 2a Asylgesetz
zu der Überprüfung
der Voraussetzungen zur Einstufung
der in Anlage II zum Asylgesetz
bezeichneten sicheren Herkunftsstaaten**

vom 23. Oktober 2017

Impressum

Herausgeber

Bundesministerium des Innern
- Arbeitsgruppe Asylrecht und Asylverfahren -
Alt-Moabit 140
10557 Berlin
Telefon: +49-(0)30 18 681-0
E-Mail: poststelle@bmi.bund.de

Stand:

Juli 2017

Inhalt

I.	Vorbemerkung.....	2
II.	Zusammenfassung.....	4
III.	Lage in den einzelnen Ländern.....	5
A.	Albanien.....	5
B.	Bosnien und Herzegowina.....	9
C.	Ghana	13
D.	Kosovo	16
E.	Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik (ejR)	21
F.	Montenegro.....	25
G.	Senegal	29
H.	Serbien.....	32
IV.	Andere Staaten der EU	36
V.	Anhang: Statistiken (4. Quartal 2015 bis 2. Quartal 2017).....	39
A.	Albanien.....	39
B.	Bosnien und Herzegowina.....	43
C.	Ghana	47
D.	Kosovo	51
E.	Mazedonien.....	55
F.	Montenegro.....	59
G.	Senegal	63
H.	Serbien.....	67

I. Vorbemerkung

Die Bundesregierung hat erstmalig einen Bericht zu den in Anlage II zu § 29a Asylgesetz (AsylG) aufgelisteten sicheren Herkunftsstaaten erstellt.

Mit dem Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz, das am 24. Oktober 2015 in Kraft getreten ist, wurde die Berichtspflicht nach § 29a Absatz 2a AsylG neu eingeführt. Demnach legt die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag alle zwei Jahre, erstmals zum 23. Oktober 2017 einen Bericht darüber vor, ob die Voraussetzungen für die Einstufung der in Anlage II bezeichneten Staaten als sichere Herkunftsstaaten weiterhin vorliegen.

Der vorliegende Bericht wurde federführend vom Bundesministerium des Innern in Zusammenarbeit mit dem Auswärtigen Amt erstellt. Der Berichtszeitraum erstreckt sich von 01. Oktober 2015 bis zum 31. Juli 2017. Anhand von aktuellen Lagebewertungen sowie Auswertungen der Asylstatistiken werden die Entwicklung der gesellschaftlichen und politischen Verhältnisse, die rechtliche Lage und tatsächliche Rechtsanwendung in den sicheren Herkunftsstaaten sowie die Entwicklung des Asylgeschehens in Deutschland dargestellt. Zusätzlich wird die Einstufung der sicheren Herkunftsstaaten mit dem Verfahren in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union verglichen. Die Darstellung erfolgt im ersten Teil des Berichts. Im zweiten Teil finden sich die Zugangszahlen, differenzierte Asylstatistiken sowie die Zahl der Rückführungen im Berichtszeitraum aufgeschlüsselt nach den einzelnen Herkunftsländern.

Sichere Herkunftsstaaten sind Staaten, bei denen aufgrund der allgemeinen politischen Verhältnisse die gesetzliche Vermutung besteht, dass dort weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet (vgl. Artikel 16a Absatz 3 Grundgesetz (GG); § 29a AsylG). Danach sind sichere Herkunftsstaaten die Mitgliedstaaten der Europäischen Union und die in Anlage II des Asylgesetzes bezeichneten Staaten. Dazu gehören seit 1993 die afrikanischen Länder Ghana und Senegal. Die Westbalkanstaaten Bosnien und Herzegowina, Serbien und die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien zählen seit 2014, Albanien, Kosovo und Montenegro seit 2015 dazu.

Die gesetzliche Vermutung besteht, solange die vom Ausländer aus einem solchen Herkunftsstaat angegebenen Tatsachen und Beweismittel nicht die Annahme begründen, dass er entgegen dieser Vermutung doch verfolgt wird oder ein ernsthafter Schaden im Sinn des § 4 AsylG droht. Die Nichtverfolgungsvermutung sowie deren Widerlegung beziehen sich ebenso wie in Artikel 16a Absatz 3 GG nicht auf die Gefahr unmenschlicher oder erniedrigender Bestrafung oder Behandlung, sondern nur auf eine drohende politische Verfolgung (vgl. BVerfG, Urteil vom 14. Mai 1996 – 2 BvR 1507/93 –, BVerfGE 94, 115-166, Rn. 95, juris).

Der Amtsermittlungsgrundsatz für das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) bleibt von der gesetzlichen Regelung unberührt.

Der Asylantrag eines Ausländers aus einem sicheren Herkunftsstaat ist grundsätzlich als offensichtlich unbegründet abzulehnen. Bei der Ablehnung eines Asylantrags als „offensichtlich unbegründet“ wird das Asylverfahren erheblich beschleunigt. Die dem Ausländer zu setzende Ausreisefrist verkürzt sich auf eine Woche (§ 36 Absatz 1 AsylG), auch eine Klage ist

innerhalb einer Woche zu erheben (§ 74 Absatz 1 AsylG) und hat keine aufschiebende Wirkung (§ 75 Absatz 1 AsylG). Ein Antrag nach § 80 Absatz 5 der Verwaltungsgerichtsordnung ist ebenfalls innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung zu stellen (§ 36 Absatz 3 Satz 1 AsylG), das Gericht soll grundsätzlich innerhalb einer Woche über den Antrag entscheiden (§ 36 Absatz 3 Satz 5 AsylG). Um zu verhindern, dass abgelehnte Antragsteller zeitnah wieder einreisen und einen Folgeantrag stellen, kann das BAMF bei offensichtlich unbegründeten Anträgen von Staatsangehörigen sicherer Herkunftsstaaten ein Wiedereinreiseverbot bei Ablehnung des Asylantrags erlassen (§ 11 Absatz 7 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)). Es soll bei der erstmaligen Anordnung ein Jahr und im Übrigen drei Jahre nicht überschreiten.

Der Gesetzgeber hat darüber hinaus kürzlich weitere Einschränkungen für Staatsangehörige sicherer Herkunftsstaaten festgelegt, die einen Asylantrag stellen oder gestellt haben. So sieht § 61 Absatz 2 Satz 4 AsylG für diese Personen, wenn sie ihren Asylantrag nach dem 31. August 2015 gestellt haben, für die gesamte Dauer des Asylverfahrens ein absolutes Beschäftigungsverbot vor. Durch die Einfügung des Absatzes 1b in § 47 AsylG können die Länder regeln, dass Ausländer abweichend von Absatz 1 verpflichtet sind, bis zur Entscheidung des BAMF über den Asylantrag und im Falle der Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet oder als unzulässig bis zur Ausreise oder bis zum Vollzug der Abschiebungsandrohung oder -anordnung in der für ihre Aufnahme zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen.

Die Einstufung der in Anlage II genannten Staaten als sichere Herkunftsstaaten entspricht den Anforderungen des Artikels 16a Absatz 3 GG in Ausprägung durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Urteil vom 14. Mai 1996, 2 BvR 1507/93 und 2 BvR 1508/93) und des Artikels 37 Absatz 1 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes. Vor der Einstufung der genannten Staaten als sichere Herkunftsstaaten hat sich der Gesetzgeber anhand von Rechtslage, Rechtsanwendung und allgemeinen politischen Verhältnissen ein Gesamturteil über die für politische Verfolgung bedeutsamen Verhältnisse in dem jeweiligen Staat gebildet. Nach sorgfältiger Prüfung ist er zu dem Ergebnis gekommen, dass in den genannten Staaten gewährleistet erscheint, dass dort generell und durchgängig weder politische Verfolgung noch Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung noch Bedrohung infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts zu befürchten sind. Die Schutzquoten im Asylverfahren wurden für die Beurteilung zur Abrundung mit herangezogen.

Entsprechend den Vorgaben des Artikels 16a Absatz 3 GG in Ausprägung durch das Bundesverfassungsgericht wurde geprüft, ob die Verfolgungsfreiheit landesweit besteht und ob nicht nur bestimmte Gruppen verfolgungsfrei sind, andere Gruppen dagegen verfolgt werden. Entsprechend den Anforderungen des Anhangs I der Richtlinie 2013/32/EU wurde zudem berücksichtigt, inwieweit Schutz vor Verfolgung und Misshandlung geboten wird u.a. durch

- a) die einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Staates und die Art und Weise ihrer Anwendung;
- b) die Wahrung der Rechte und Freiheiten nach der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten und/oder dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und/oder dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter, insbesondere der Rechte, von denen gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Europäischen Konvention keine Abweichung zulässig ist;
- c) die Einhaltung des Grundsatzes der Nicht-Zurückweisung nach der Genfer Flüchtlingskonvention;
- d) das Bestehen einer Regelung, die einen wirksamen Rechtsbehelf bei Verletzung dieser Rechte und Freiheiten gewährleistet.

Bei der Prüfung der Voraussetzungen war auch die Stabilität des jeweiligen Landes anhand einer Prognose, dass mit wesentlichen (negativen) Veränderungen in nächster Zukunft nicht zu rechnen ist, zu berücksichtigen.

Dabei ist darauf hinzuweisen, dass nicht alle Faktoren gleichwertig sind und vollständig vorliegen müssen. Vereinzelt Schutzgewährungen stehen einer Einstufung der genannten Staaten als sichere Herkunftsstaaten auch deshalb nicht entgegen, weil die damit verbundene Vermutung der Verfolgungssicherheit widerlegbar ist.

II. Zusammenfassung

Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien wurden von Deutschland bisher als sichere Herkunftsstaaten eingestuft und erfüllen weiterhin die Voraussetzungen für eine Einstufung. Die politische Entwicklung in allen Ländern gibt nach Auffassung der Bundesregierung keine Anhaltspunkte für eine Überprüfung der Entscheidung des Gesetzgebers. Die Entwicklung der Gesamtschutzquoten ist innerhalb des Berichtszeitraumes in allen Ländern annähernd konstant geblieben. Die von der Bundesregierung und dem Bundesgesetzgeber mit der Einstufung verfolgten Ziele konnten im Wesentlichen erreicht werden. Die Zahl der Asylsuchenden aus diesen Staaten hat sich erheblich reduziert. Außerdem konnte die Verfahrensdauer insbesondere bei Antragstellern aus den Westbalkanstaaten verkürzt werden. Die besonderen Rechtsfolgen bei einer Ablehnung der Asylanträge als „offensichtlich unbegründet“ führen zu erheblichen Entlastungen bei Bund, Ländern und Kommunen. Die Kapazitäten können damit auf die tatsächlich schutzbedürftigen Asylsuchenden konzentriert werden.

In der Europäischen Union ist Deutschland im Berichtszeitraum der Mitgliedstaat mit dem größten Zustrom an Asylbewerbern. Zur Festlegung sicherer Herkunftsstaaten in anderen EU Staaten wird auf die Übersicht zu Punkt IV verwiesen.

III. Lage in den einzelnen Ländern

A. Albanien

Albanien erfüllt weiterhin die Voraussetzungen zur Einstufung als sicherer Herkunftsstaat. Es gibt weder asylrelevante politische Verfolgung noch systematische Menschenrechtsverletzungen. Staatliche Repressionen gegenüber bestimmten Personen oder Personengruppen wegen ihrer Nationalität, politischen Überzeugung, Rasse, Zugehörigkeit zu einer Religionsgruppe oder sozialen Gruppe finden nach Kenntnis der Bundesregierung nicht statt.

Die albanische Verfassung vom 21. Oktober 1998 enthält einen ausführlichen Katalog von Grundrechten, die auf den Garantien der Europäischen Konvention für Menschenrechte basieren. Die Europäische Menschenrechtskonvention (allerdings mit Erklärungen) sowie das Europäische Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe wurden von Albanien ratifiziert, ebenso die Mehrzahl der VN-Übereinkommen zu den Menschenrechten. Nach dem Beitritt zum Europarat 1995 wurde die Todesstrafe zunächst noch mit Ausnahme für den Kriegsfall, 2007 dann vollständig abgeschafft.

Seit Einstufung Albaniens als sicherer Herkunftsstaat sind beim Schutz der Menschenrechte weitere Fortschritte zu verzeichnen. Hierbei sind insbesondere die Justizreform, das Minderheitengesetz und der Aktionsplan LGBTTI (**L**esbian, **G**ay, **B**isexual, **T**ranssexual, **T**ransgender and **I**ntersexual - Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transsexuelle, Transgender und Intersexuelle) zu nennen. Zum positiven Kontext gehören auch das verbesserte Wirtschaftswachstum und der Rückgang der Arbeitslosigkeit.

Für die umfassende Justizreform hat das Parlament mit einem Paket von Verfassungsänderungen am 22. Juli 2016 die Weichen gestellt. Kernstück bildet die Entfernung korrupter Richter und Staatsanwälte aus der Justiz in einem Überprüfungsprozess („Vetting“) und damit die Wiederherstellung von Vertrauen in die Justiz für die Bürgerinnen und Bürger Albaniens. Die Umsetzung verläuft zwar schleppend, entscheidend ist aber, dass ein Prozess in die richtige Richtung begonnen hat. Fortschritte bei der Umsetzung der Justizreform sind zugleich (neben der Reform der öffentlichen Verwaltung, dem Kampf gegen Korruption und organisierte Kriminalität sowie Fortschritten bei Menschen- und Eigentumsrechten) die zentrale Bedingung, die die Europäische Kommission Albanien für die Empfehlung zur Aufnahme von Beitrittsverhandlungen im letzten Länderbericht (November 2016) gestellt hat. Auch bei der Bekämpfung von Korruption und organisiertem Verbrechen ist die Regierung entschlossen, glaubwürdige Fortschritte zu erzielen, wobei die Erfolge bislang kaum messbar bzw. erkennbar sind. Seit Herbst 2015 geht die Regierung gegen die sehr weit verbreitete Schattenwirtschaft vor. Steuerinspektoren kontrollieren in dichten Abständen insbesondere kleine Unternehmen. Bei der Bekämpfung von Drogenanbau und -handel wurden zwar 2016 viele, medienwirksam präsentierte Erfolge erzielt, unbestritten hat sich aber der Cannabisanbau im ganzen Land weiter verbreitet. Ein im März 2017 erstellter Aktionsplan soll die Grundlage für ein entschlosseneres Vorgehen gegen das Phänomen bilden.

Im Dezember 2015 wurde ein „Dekriminalisierungsgesetz“ verabschiedet, das die systematische Überprüfung von Parlamentariern und Mandatsträgern auf lokaler und regionaler Ebene

ne auf eine kriminelle Vergangenheit hin vorsieht. Auf dessen Basis wurden bereits Ermittlungen gegen mehrere Parlamentarier und Mandatsträger der lokalen Ebene eingeleitet und einige Fälle mit Amtsenthebung abgeschlossen.

Derzeit ist noch immer eine Kultur der Straflosigkeit und fehlender Implementierung von Regelwerken festzustellen, obgleich Verbesserungen deutlich sind. Nepotismus ist aufgrund der clanbasierten Gesellschaftsstrukturen und der geringen Größe des Landes allgegenwärtig. Grundsätzlich leiden staatliche Stellen unter einem Mangel an finanziellen und personellen Ressourcen. Administrative Kapazitäten sind gering ausgeprägt, aber verbessern sich allmählich. Dank personeller Umbesetzungen, Umstrukturierung und Lohnerhöhungen hat sich der Ruf der Polizei verbessert. Die Situation in den Gefängnissen und in den Einrichtungen für Untersuchungshäftlinge verbessert sich mit internationaler Finanzhilfe, insbesondere seitens der EU-Kommission, ständig.

Bei Menschenrechtsverletzungen können die Bürgerinnen und Bürger einen Ombudsmann anrufen. Dieser kann zwar keine Entscheidungen treffen oder durchsetzen, aber er untersucht Missstände und kann gerichtliche Verfahren einleiten. Ferner betreibt der Ombudsmann eine sehr aktive Öffentlichkeitsarbeit zu von ihm analysierten Missständen und veröffentlicht diese in einem Jahresbericht.

Albanien bemüht sich, den Schutz von Minderheiten zu verbessern. Ein Minderheitengesetz wurde am 15. Oktober 2017 vom Parlament verabschiedet. Trotz einiger Fortschritte bleiben die Zugänge für Roma zu Arbeitsmarkt, Schulen und Gesundheitsversorgung weiter eingeschränkt und bewegen sich nicht auf dem Niveau anderer Bevölkerungsgruppen, die Bedingungen haben sich nach Angaben glaubwürdiger Nichtregierungsorganisationen allerdings im letzten Jahr deutlich verbessert. Positiv zu vermerken ist hierbei die Ausarbeitung eines Nationalen Aktionsplans.

Die Verfassung garantiert die freie Religionsausübung. Keine Religionsgemeinschaft wird durch staatliche Maßnahmen bevorzugt oder diskriminiert. Eine große Anzahl in- und ausländischer Religionsgemeinschaften ist ungehindert, auch missionarisch, in Albanien tätig. Es gibt keine religiös motivierten Konflikte. Die wichtigsten religiösen Gruppen (sunnitische Muslime und Muslime des Bektashi-Ordens, katholische Christen, griechisch-orthodoxe Christen) leben in bemerkenswerter Harmonie und Toleranz miteinander.

Eine gesetzliche Diskriminierung eines Geschlechts durch den Staat besteht nicht. Die gesellschaftliche Rolle der Frau ist aber, unabhängig von der Religionszugehörigkeit, vielfach noch von traditionellen Vorstellungen geprägt. Dies hat zur Folge, dass Frauen in leitenden Positionen unterrepräsentiert sind. Frauen werden darüber hinaus häufig Opfer von häuslicher Gewalt. Seit 2006 besteht ein Gesetz zum Schutz vor häuslicher Gewalt, in dem verfahrens- und strafrechtliche Konsequenzen definiert werden. Die Regierung hat eine nationale Strategie gegen häusliche Gewalt und für Gleichberechtigung ausgearbeitet. Als Folge von abnehmender Armut und von Aufklärungskampagnen ist das Problem des Frauenhandels, insbesondere zur sexuellen Ausbeutung, aus und durch Albanien rückläufig, aber weiter existent. Die Regierung versucht, Menschenhandel weiter einzudämmen.

Von Staats wegen werden Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transsexuelle, Transgender und Intersexuelle keinen Diskriminierungen ausgesetzt. Der Aktionsplan zur besseren Integration von LGBTTI aus dem Mai 2016 wird von Nichtregierungsorganisationen gelobt. Im gesellschaftlichen Alltag begegnen die Betroffenen aber weiterhin Unverständnis und Ausgrenzung und sehen sich häufig gezwungen, ihre sexuelle Orientierung zu verbergen. In Tirana gibt es eine von Spendengeldern finanzierte Aufnahmestelle, wo Schutzbedürftige eine Unterkunft finden können.

Die politische Opposition kann sich frei betätigen und macht davon ausgiebig Gebrauch, u.a. durch Massendemonstrationen und Blockadeaktionen. Es gibt eine große Vielzahl offiziell registrierter Parteien verschiedener Ausrichtung.

Die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit sowie die Meinungs- und Pressefreiheit sind gewahrt. Die Medien sind zwar frei, aber wirtschaftlich oft von Eigentümern und Interessengruppen abhängig, die oft wiederum mit Parteien verbunden sind. Über die OSZE-Präsenz in Tirana unterstützt die Bundesregierung die Entwicklung des öffentlich-rechtlichen Senders RTSH.

Die schwierige Transformation, die Albanien nach dem Ende der kommunistischen Herrschaft durchlief, hat zu einem Wiederaufleben der Blutrache geführt. Seit den 90er Jahren ist eine Vermischung zwischen traditionellen Wertvorstellungen und kriminellen oder politischen Motiven festzustellen. Die sozialen Folgen dieses Phänomens sind für die Betroffenen beträchtlich. Betroffene isolieren sich, Familienangehörige können keiner Erwerbstätigkeit nachgehen. Kinder, insbesondere Söhne, haben häufig keine Möglichkeit zur Schulausbildung. Der Staat lehnt die Blutrache ab, bekämpft sie und kann Schutz vor ihr gewähren, aufgrund seiner begrenzten Kapazitäten und der langsamen und korruptionsanfälligen Justiz jedoch nur mit eingeschränktem Erfolg. Es gibt einige Nichtregierungsorganisationen, die sich um die Schlichtung von Blutrachefehden bemühen, aber auch einige, die daraus ein Geschäft entwickelt haben (Verkauf von Blutrachebescheinigungen, die dann eine Asylgewährung im Ausland ermöglichen sollen).

Albanien gehört zu den ärmsten Ländern Europas. Die Kaufkraft beträgt nur 1/5 des EU-Durchschnitts. 14,3 % der Bevölkerung leben unterhalb der nationalen Armutsgrenze. In „absoluter Armut“ (Pro-Kopf-Einkommen unter US-\$ 60/mtl.) leben 2,3 % der Bevölkerung. Vor allem der ländliche Raum, Frauen, Jugendliche und Angehörige von Minderheiten, insb. Roma und sog. Ägypter, sind betroffen. Ein Drittel der unter 30-jährigen ist arbeitslos. 70 % von ihnen (über alle Altersgruppen ca. 56 %) äußern in Umfragen den Wunsch, auswandern zu wollen. Sowohl der monatliche Durchschnittslohn (260 EUR) als auch der staatliche Mindestlohn (165 EUR) gehören zu den niedrigsten der Region. Die Arbeitslosenquote nimmt kontinuierlich ab und liegt derzeit bei 14,5 %, wobei die in der Landwirtschaft Tätigen (ca. 50 % der Bevölkerung; oftmals nur Subsistenzlandwirtschaft) nicht erfasst werden. Die Grundversorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln ist gewährleistet. Der albanische Staat gewährt Bedürftigen Sozialhilfe und Invalidengeld durch Geldbeträge, die sich derzeit zwischen einem monatlichen Sozialhilfesatz von 3.000 ALL (ca. 21 EUR) und – für Familienoberhäupter – 8.000 ALL (ca. 57 EUR) sowie gegebenenfalls einem Invalidengeld von 9.900 ALL (ca. 70 EUR) und einem gleichen Betrag für Betreuung bewegen, sowie Sozial-

dienstleistungen durch soziale Pflegedienste. Grundnahrungsmittel, in erster Linie Brot, werden subventioniert. Eine Vielzahl von lokalen und internationalen Nichtregierungsorganisationen engagiert sich im sozialen Bereich. Insbesondere im ländlichen Raum kommt der Großfamilie nach wie vor die Rolle zu, Familienmitglieder in Notlagen aufzufangen.

Die medizinische Versorgung in staatlichen Krankenhäusern und Polikliniken ist grundsätzlich kostenlos. Da Ärzte und Pflegepersonal jedoch nur geringe Gehälter erhalten, sind Zahlungen häufige Praxis – insbesondere von Patienten, die nicht über Privilegien oder Beziehungen verfügen, auch aus der Erwägung heraus, auf diese Weise eine bessere medizinische Behandlung zu erhalten. Ausstattung und Hygiene der staatlichen Krankenhäuser und Polikliniken liegen weit unter westeuropäischen Standards. Private Einrichtungen sind gut ausgestattet, für viele Albaner aber kaum erschwinglich. Die Ärzte sind meist gut ausgebildet, beim Pflegepersonal gibt es Defizite. In der Regel ist es erforderlich, dass sich die Familie um das Wohlergehen ihrer Angehörigen in Krankenhäusern (d.h. Essen, Medikamente etc.) kümmert.

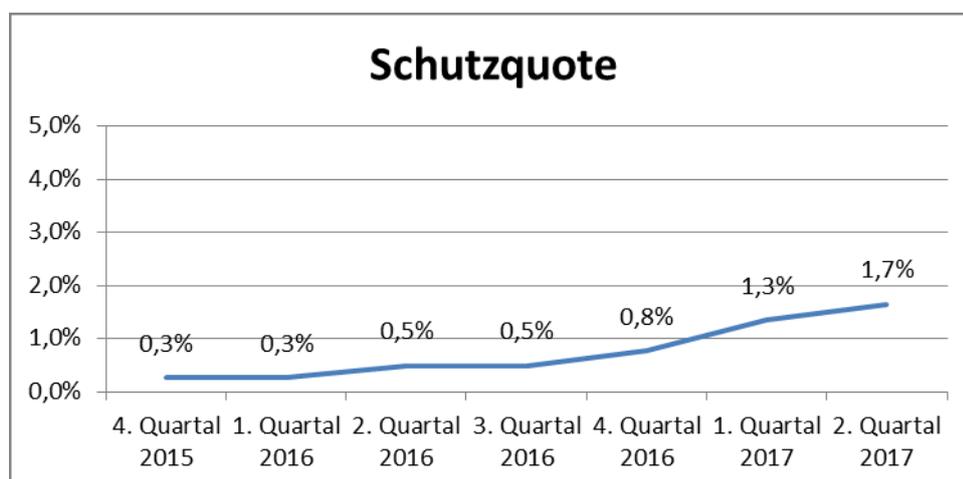
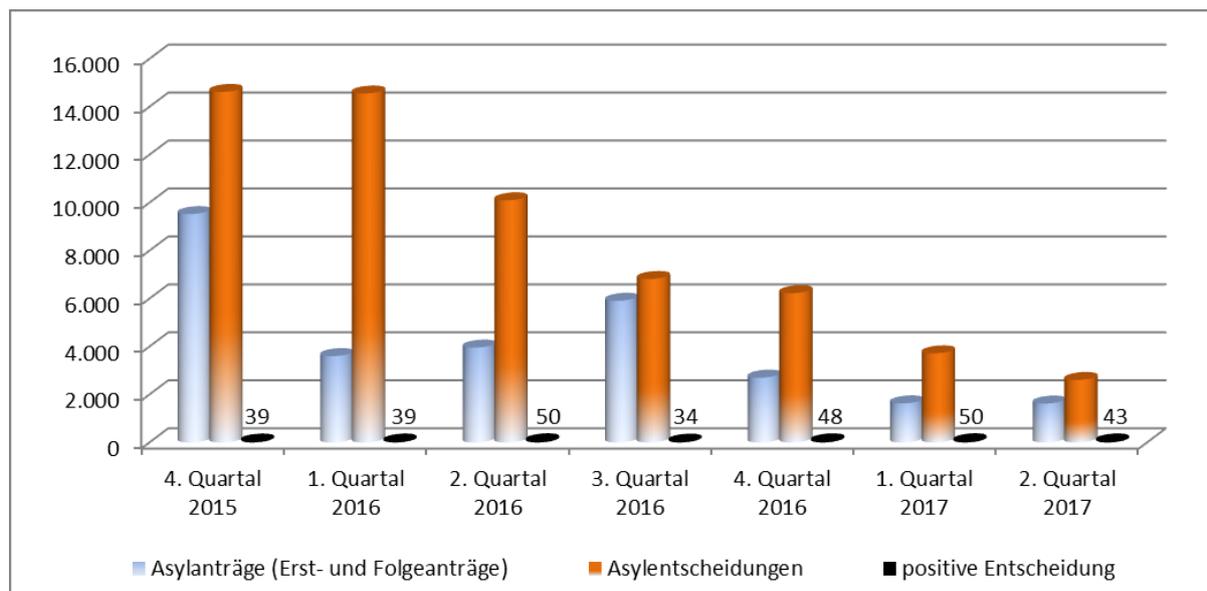
In den Jahren 2015 und 2016 sind rd. 38.000 Albanerinnen und Albaner freiwillig oder zwangsweise nach Ablehnung oder Rücknahme ihres Asylantrags nach Albanien zurückgekehrt. Rückgeführte Staatsangehörige unterliegen keiner Form der Diskriminierung und haben nicht mit staatlichen Repressionen zu rechnen. Staatliche Reintegrationshilfen sind theoretisch vorhanden, werden aber oftmals aufgrund Unkenntnis, Misstrauen und ggf. auch schlechtem Service nicht in Anspruch genommen. Die Internationale Organisation für Migration (IOM), terre des hommes und das Deutsche Informationszentrum für Migration, Ausbildung und Karriere (DIMAK), der von Deutschland über die Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH gefördert wird, bieten Reintegrationshilfen an.

Die seit 1988 bestehende entwicklungspolitische Zusammenarbeit zwischen Deutschland und Albanien dient auch der Bekämpfung von Fluchtursachen. Seitdem sind bilateral und mittels deutscher Beiträge an internationale Organisationen mehr als 1 Mrd. EUR nach Albanien geflossen (Energie, Wasser/Abwasser, Abfall, nachhaltige Wirtschaftsentwicklung). Einkommens- und beschäftigungswirksamen Maßnahmen wurde 2016 mehr Gewicht verliehen, sie umfassen derzeit ein Volumen von 16,5 Mio. EUR. Das seit Oktober 2016 bestehende DIMAK ist in einem albanischen Arbeitsamt angesiedelt und berät zu Beschäftigungsmöglichkeiten in Albanien und legalen Migrationsmöglichkeiten nach Deutschland.

In Absprache mit den USA und dem Flüchtlingskommissariat der Vereinten Nationen (United Nations High Commissioner for Refugees, UNHCR) hat Albanien alle 2.741 iranischen Volksmujaheddin aus den Lagern im Irak aufgenommen. Sie leben seit September 2016 in zwei Siedlungen am Stadtrand von Tirana. Einige Mitglieder haben sich von dieser Gemeinschaft distanziert und bemühen sich um Familienzusammenführung mit Angehörigen im Ausland, darunter auch Deutschland.

Die Zahl der in Deutschland gestellten Asylanträge war im Berichtszeitraum stark rückläufig. Das betrifft insbesondere die unbegründeten Asylanträge, wobei die Zahl der begründeten, positiv entschiedenen Anträge annähernd gleich geblieben ist. Demzufolge erhöhte sich die Gesamtschutzquote von 0,3 % auf 1,7 %.

Abbildungen: Entwicklung der Zahl der Asylanträge und -entscheidungen sowie der Schutzquote bezüglich der Staatsangehörigen Albaniens vom 4. Quartal 2015 bis zum 2. Quartal 2017



B. Bosnien und Herzegowina

Bosnien und Herzegowina erfüllt weiterhin die Voraussetzungen zur Einstufung als sicherer Herkunftsstaat. Diese Einschätzung basiert auf Erkenntnissen der Bundesregierung und berücksichtigt die Erkenntnisse lokaler Menschenrechtsgruppen, vor Ort vertretener Nichtregierungsorganisationen sowie internationaler Organisationen, wie z.B. UNHCR oder Internationales Komitee vom Roten Kreuz (IKRK).

Bosnien und Herzegowina hat sich zur EU-Perspektive bekannt und im Februar 2016 formal den EU-Beitritt beantragt. Die EU-Annäherung und der angestrebte Kandidatenstatus mit formalisierten Beitrittsverhandlungen bieten einen Rahmen für eine weitere Anpassung der Rechtsbestimmungen in Bosnien und Herzegowina (inkl. Minderheitsrechte) und an die EU-Menschenrechtsstandards.

Der Staat Bosnien und Herzegowina ist politisch und gesellschaftlich entlang ethnischer Linien fragmentiert; das Staatsgebiet ist in zwei relativ autonome Teile („Entitäten“) untergliedert. Sowohl die Verfassung des Gesamtstaates als auch die Verfassungen der Landesteile

enthalten Regelungen der ethnischen Quotierung politischer Ämter, die z.T. nur Angehörigen der drei „konstituierenden Völker“ (Bosniaken, Bosno-Serben und Bosno-Kroaten) zugänglich sind. In diesem Rahmen gibt es jedoch freie Wahlen.

Die persönliche Freiheit oder das Leben des Einzelnen sind durch staatliche Stellen nicht gefährdet. Es herrscht Religions-, Vereins- und Versammlungsfreiheit. Eine Beschränkung der Betätigungsmöglichkeiten für die politische Opposition durch den Staat und seine Organe erfolgt nicht. Die Pressefreiheit ist insofern gewährleistet, als dass es insgesamt ein in verschiedene Meinungsfelder aufgefüchertes Medienangebot gibt, so dass bei Lektüre einer Vielzahl von Medien eine umfassende Information möglich ist. Die Freiheit eines einzelnen Journalisten, unabhängig zu berichten, ist jedoch aufgrund von wirtschaftlichen und politischen Zwängen erheblich eingeschränkt.

Es gibt keine Hinweise auf systematische Verfolgung oder Menschenrechtsverletzungen durch staatliche Akteure. Nach den Erkenntnissen der Bundesregierung findet in Bosnien und Herzegowina keine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung statt. Fälle des Verschwindenlassens von Personen durch staatliche Stellen sind nicht bekannt, auch keine im Strafmaß unverhältnismäßigen Strafen. Über lang andauernde Haft ohne Anklage oder Urteil ist ebenfalls nichts bekannt, auch nicht über Verurteilungen wegen konstruierter oder untergeschobener Straftaten. Die Verfassung schreibt für alle Menschen ein Folterverbot fest. Bosnien und Herzegowina ist an die Antifolterkonvention und an die Europäische Folterverhütungskonvention gebunden. 2001 hat Bosnien und Herzegowina vorbehaltlos die Zuständigkeit der Antifolterkommission nach Artikel 22 der VN-Antifolterkonvention anerkannt. Folter ist in Bosnien und Herzegowina kein Mittel staatlicher Ermittlungsmaßnahmen und ist strafbar. Trotzdem wird vereinzelt von Misshandlungen im Rahmen von polizeilichen Verhören, Verhaftungen oder in Gefängnissen berichtet, insbesondere gegen Angehörige von Minderheiten.

Die Justiz gilt, insbesondere in Fällen von Korruption und Kriegsverbrechen, stellenweise als nicht völlig unabhängig, unmittelbare Einmischungen der Exekutive in die Unabhängigkeit der Justiz im Einzelfall sind in jüngster Zeit nicht bekannt geworden. Diese Aspekte nehmen in der Medienberichterstattung einen zunehmend größeren Raum ein. Des Weiteren sind sie ein wichtiges Thema im EU-Annäherungsprozess.

Gemäß der Verfassung stehen die Grundrechte allen Personen unabhängig von ihrer ethnischen Zugehörigkeit grundsätzlich in gleicher Weise zu. Die Verfassung legt allerdings auch einen ethnischen Proporz der drei konstituierenden Völker (Bosniaken, Serben, Kroaten) fest (z.B. Drei-Präsidium der Staatspräsidentschaft), der im Einzelfall zu Einschränkungen von Individualrechten führen kann (insbesondere passives Wahlrecht von Bürgerinnen und Bürgern, die nicht einem der drei konstituierenden Völker angehören). Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat dies in mehreren Urteilen beanstandet. Die Umsetzung des wichtigsten Urteils („Sejdic-Finci“) ist ein zentrales Thema des EU-Annäherungsprozesses.

Es gibt ein Minderheitenschutzgesetz, nach dem das Europäische Rahmenübereinkommen zum Schutz der nationalen Minderheiten unmittelbar angewandt wird, und das integraler

Bestandteil des nationalen Rechtssystems ist. Anhaltspunkte für eine Praxis systematischer Verfolgung bestimmter Personengruppen sind nicht gegeben.

Angehörige der Roma-Minderheit (wozu im weiteren Sinne auch die Angehörigen anderer ethnischer Minoritäten gezählt werden) sind in vielen Belangen nach wie vor gesellschaftlich benachteiligt und leben häufig in einer schwierigen wirtschaftlichen und sozialen Lage. Ihr Zugang zu staatlichen Leistungen – etwa im Bildungs- und Gesundheitsbereich – ist teilweise eingeschränkt, da viele Roma über keinen registrierten Wohnsitz verfügen, der Voraussetzung für Krankenversicherungsschutz ist. Allerdings werden im Kanton Sarajewo Roma beim Zugang zu Leistungen von Sozialhilfe und Krankenversicherungsschutz nach Auskunft von Ärzten sogar bevorzugt behandelt. Eine Verfolgung findet grundsätzlich nicht statt. Zudem ist zu berücksichtigen, dass internationale Organisationen und einige staatliche Institutionen Maßnahmen und Förderprogramme zur Verbesserung der Lage der Roma ergriffen haben. Beim Ministerrat von Bosnien und Herzegowina gibt es zwei Gremien: einen neunköpfigen Roma-Rat und ein sog. „Advisory Board on Roma“, zu dem Vertreter der Ministerien, des Roma-Rats und der internationalen Gemeinschaft gehören. Nach Angaben der bosnisch-herzegowinischen Regierung wurden im Rahmen der „Dekade der Roma-Integration“ mehr als 12 Mio. KM (etwa 6 Mio. EUR) für Wohnraum, Beschäftigung, Bildung und Gesundheitsversorgung für Angehörige der Gemeinschaft der Roma über einen Zeitraum von zehn Jahren aufgewendet. In Gorica wurde eine der größten Roma-Siedlungen vollständig saniert.

Die Europäische Menschenrechtskonvention wurde am 12. Juli 2002 ratifiziert. Laut Verfassung (Artikel 2) gilt sie mit ihren Zusatzprotokollen direkt und unmittelbar. Sie hat Vorrang vor allen anderen Gesetzen. Der Umsetzungsrückstand zu einzelnen Urteilen ist mit dem vieler EU-Mitgliedstaaten vergleichbar, auf die Umsetzung wird im EU-Annäherungsprozess gedrungen. Bosnien und Herzegowina ist Signatarstaat des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte. Die Todesstrafe ist abgeschafft. Beide Entitäten haben die Todesstrafe aus ihren Strafgesetzbüchern gestrichen, wenngleich redaktionell weiterhin enthalten in der Verfassung der Entität „Republika Srpska“ in Artikel 11 für Kapitalverbrechen.

Ein Antidiskriminierungsgesetz ist in Kraft. Bosnien und Herzegowina verfügt seit 2008 über eine umfassende Aufenthalts- und Asylgesetzgebung. Des Weiteren gibt es die Institution des Ombudsmannes für Menschenrechtsverletzungen. Die Einhaltung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung nach der Genfer Flüchtlingskonvention, sowie der Schutz vor Verfolgung durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften sind gegeben. Im Falle der Rechtsverletzung steht der Rechtsweg offen. Der Grundsatz „Keine Strafe ohne Gesetz“ wird grundsätzlich beachtet.

Die sicherheitspolitische Lage in Bosnien und Herzegowina ist stabil, auch wenn sie fortwährender Beobachtung bedarf. Im Februar 2014 kam es in Teilen des Landes (nahezu ausschließlich in der Föderation) zu gewalttätigen Protesten, in denen sich Unmut der Bevölkerung über die wirtschaftliche und soziale Lage entlud. Mit Unterstützung der Europäischen Union haben sich in Folge dieser Ereignisse alle relevanten politischen Parteien im Juli 2015 auf eine umfassende Reformagenda verpflichtet, die die soziale und wirtschaftliche Situation verbessern soll. Die Regierung hat sich vielfach in Gesprächen mit EU-Vertretern zu einer Umsetzung der Reformschritte verpflichtet (zuletzt im Oktober 2017 gegenüber ER-Präs.

Tusk und HR'in Mogherini). Dies ist wichtig, da in der Bevölkerung weiterhin Unzufriedenheit über soziale und wirtschaftliche Probleme des Landes herrscht, insbesondere auch über weit verbreitete Korruption. Bosnien und Herzegowina gewährt unabhängigen internationalen Organisationen zum Zwecke der Überwachung der Menschenrechtslage Zutritt zu seinem Hoheitsgebiet und entsprechenden Institutionen und Einrichtungen.

Aus einer vergleichenden Untersuchung des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen (EASO) geht hervor, dass die überwiegende Mehrheit der EU-Mitgliedstaaten die Lage in Bosnien und Herzegowina ähnlich einschätzt, was sich in dem sehr hohen Anteil der ablehnenden Entscheidungen zu gestellten Asylanträgen niederschlägt. Es herrscht Konsens darüber, dass Diskriminierung und soziale Ausgrenzung zwar eine erhebliche Härte darstellen können, jedoch selten mit Verfolgung oder ernsthaftem Schaden im asylrechtlichen Sinn gleichzusetzen sind. Eine Asylantragstellung in Deutschland hat in Bosnien und Herzegowina keine staatlichen Repressionen zur Folge.

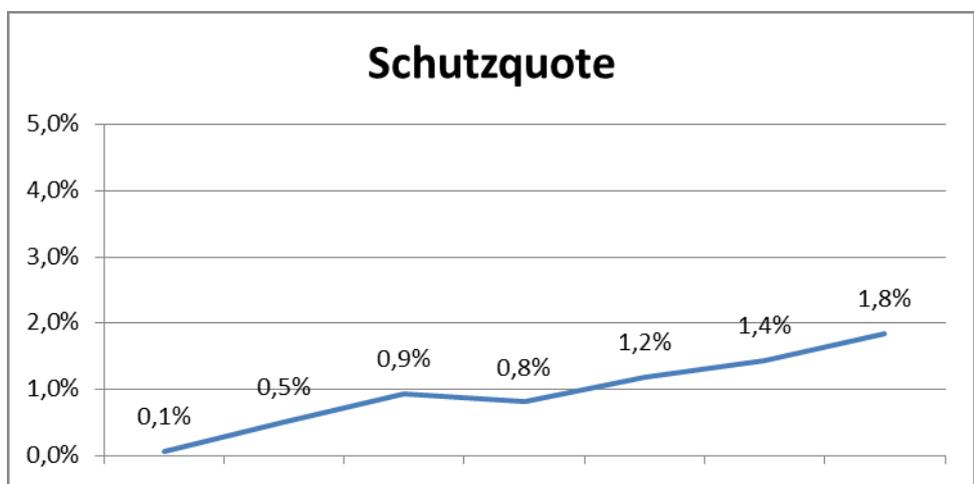
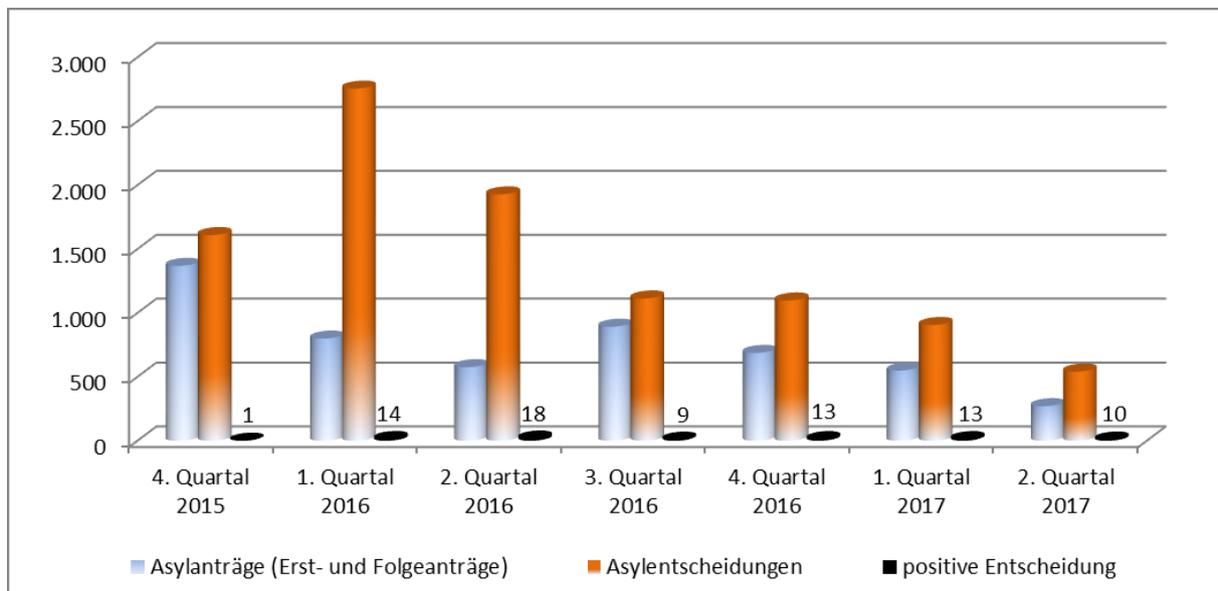
Bosnien und Herzegowina wird von 13 EU-Mitgliedstaaten als sicherer Herkunftsstaat angesehen, beispielsweise von Belgien, Frankreich, Luxemburg, Österreich und dem Vereinigten Königreich. Auch die Schweiz hat Bosnien und Herzegowina als sicheren Herkunftsstaat eingestuft.

Eine wesentliche Änderung der menschenrechtlichen Lage im Land ist in der nächsten Zukunft nicht zu erwarten.

Demnach steht der Einstufung Bosniens und Herzegowinas als sicherer Herkunftsstaat trotz noch vorhandener Defizite im Schutz vor Diskriminierungen weiterhin nichts entgegen. Es kann als gewährleistet betrachtet werden, dass in Bosnien und Herzegowina weder Verfolgung noch Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung noch Bedrohung infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konfliktes drohen.

Im Berichtszeitraum waren die Asylanträge von Staatsbürgern aus Bosnien und Herzegowina stark rückläufig. Bei einer gleichbleibenden Zahl begründeter, positiv entschiedener Asylanträge sind die unbegründeten Asylanträge zurückgegangen. Demzufolge erhöhte sich die Gesamtschutzquote von 0,1 % auf 1,8 %.

Abbildungen: Entwicklung der Zahl der Asylanträge und -entscheidungen sowie der Schutzquote bezüglich der Staatsangehörigen aus Bosnien und Herzegowina vom 4. Quartal 2015 bis zum 2. Quartal 2017



C. Ghana

Die Voraussetzungen für die Einstufung Ghanas als sicherer Herkunftsstaat liegen weiterhin vor.

Die Republik Ghana ist eine parlamentarische Demokratie mit einem funktionierenden Mehrparteiensystem. Die Präsidentschafts- und Parlamentswahlen im Dezember 2016 waren frei und entsprachen – trotz einiger Defizite – internationalen Standards. Der anschließende politische Machtwechsel verlief gewaltfrei und problemlos. Politische Parteien können sich auf der Grundlage der Verfassung und des Parteiengesetzes frei entfalten und sich auch in der Presse artikulieren. Menschenrechtsorganisationen, Gewerkschaften, Religionsgemeinschaften sowie internationale Nichtregierungsorganisationen können sich frei betätigen.

Die Grundfreiheiten und Menschenrechte sind in der Verfassung eingehend definiert und garantiert (Artikel 12 ff.). Geschützt und überwacht wird die Menschenrechtslage in Ghana durch die in der Verfassung verankerte unabhängige Commission for Human Rights and Administrative Justice (CHRAJ). Die Verfassung sieht die Möglichkeit vor, sich im Fall einer Grundrechtsverletzung an das Verfassungsgericht zu wenden.

Systematische Menschenrechtsverletzungen finden in Ghana nicht statt. Unmittelbare und gezielte staatliche Repressionen gegenüber bestimmten Personen oder Personengruppen

wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sind in Ghana nicht festzustellen.

Die Versammlungs- und die Vereinigungsfreiheit sind verfassungsmäßig garantiert und können ausgeübt werden. Die Freiheit der Meinungsäußerung ist gegeben. Kritik an gesellschaftlichen Zuständen, politischen Entscheidungen und in religiösen Angelegenheiten kann jederzeit öffentlich vorgebracht werden.

Die Freiheit der Medien ist in der Verfassung garantiert (Artikel 162 ff.). Die Medien genießen einen hohen Grad der Freiheit, die faktisch durch wirtschaftliche Zwänge und schlechte Ausbildung aber oft nur unzureichend genutzt werden kann.

Die Religionsfreiheit wird respektiert. Die Regierung bemüht sich um ausgewogene Vertretung der großen Religionen und berücksichtigt christliche wie muslimische Feiertage gleichermaßen.

Es gibt Presseberichte, wonach Personen im Zuge von Strafvollzug oder Strafverfolgung körperlich misshandelt wurden, insbesondere durch Schläge, und zwar sowohl von der Polizei als auch von der Armee. Es gibt jedoch keine Anzeichen dafür, dass es sich hierbei um verbreitete und systematische Folterungen handelt. Derartige Vorfälle werden auch durch die CHRAJ bestätigt und verurteilt. Die Regierung hat 2013 Sensibilisierungskampagnen durchgeführt, um das Problem der Folter und unmenschlichen Behandlung mehr in den Fokus der Öffentlichkeit zu rücken. Folter ist durch die Verfassung verboten. Insgesamt sind die Haftbedingungen schlecht. Im Juli 2016 gewährte der damalige Präsident Mahama – wie in den vergangenen Jahren – einer großen Anzahl von Häftlingen (900) Amnestie. In 14 Fällen wurden verhängte Todesurteile in lebenslange Haftstrafen umgewandelt. Ein großes Problem stellen die Haftbedingungen für zum Tode verurteilte Häftlinge sowie die vielen Fälle lang andauernder Untersuchungshaft ohne Anklage dar. Teilweise überschreitet die Untersuchungshaft die später verhängte Strafe.

Eine nach Merkmalen wie Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder politischer Überzeugung diskriminierende Strafverfolgungs- oder Strafzumessungspraxis lässt sich nicht feststellen. Dies gilt nicht für die Merkmale der sexuellen Orientierung und Geschlechteridentität. In Ghana steht der „Geschlechtsakt in unnatürlicher Manier“ (Artikel 104 des Strafgesetzbuches „unnatural carnal knowledge“) unter Strafe. Hierzu zählen homosexuelle Handlungen zwischen Personen über 16 Jahren, aber auch beispielsweise heterosexueller Analverkehr oder Geschlechtsverkehr mit Tieren. Im Rahmen des Staatenüberprüfungsverfahrens (Universal Periodic Review - UPR) des VN-Menschenrechtsrats wurde angeregt, gleichgeschlechtlichen Geschlechtsverkehr zu entkriminalisieren. Dies wurde von der ghanaischen Regierung jedoch abgelehnt. Nach Kenntnis der Bundesregierung kam es zuletzt 2003 zu einer Strafverfolgung.

Die Justiz ist unabhängig, Korruption ist allerdings ein Problem. Richterinnen und Richter genießen Immunität bei der Ausübung der richterlichen Gewalt. Allseits erheblich beklagt wird die lange Verfahrensdauer von Strafgerichtsprozessen, denen oftmals eine sehr lange Untersuchungshaft vorangeht (s.o.). Zugang zur Gerichtsbarkeit für mittellose Kläger ist nicht gewährleistet.

Ghana ist nicht Vertragspartei des Zweiten Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt für Bürgerliche und Politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe. Die Todesstrafe wird weiterhin verhängt, seit 1993 aber nicht mehr vollstreckt. Die neue Regierung zeigt noch keine Initiative zur Abschaffung der Todesstrafe.

Es kommt seitens der Behörden regelmäßig aus unterschiedlichen Gründen zu Zwangsräumungen. Insbesondere die Zwangsräumung von illegalen Minenarbeitern aufgrund des umstrittenen Bergbaugesetzes (Mining Law) wird kritisiert, da das Gesetz keine Vorschriften zur adäquaten Enteignungskompensation und Umsiedlungsverfahren enthält. In diesem Zusammenhang gibt es regelmäßig Berichte über menschenrechtswidrige Vorkommnisse. Im August 2016 wurde eine Kommission gebildet, die den Räumungsprozess bezüglich vieler illegaler Minenarbeiter steuern und auch eine mögliche Umsiedlung der illegalen Arbeiter in Betracht nehmen sollte.

Ghana ist Ursprungs-, Transit- und Zielland von Menschenhandel. Kinder- und Menschenhandel werden vorrangig innerhalb Ghanas betrieben. Sie sind per Gesetz (Human Trafficking Act, 2005) verboten. Es fehlt jedoch sowohl in der Gesellschaft als auch unter Polizeikräften an Problembewusstsein. Die beim Ghana Police Service eingerichtete „Anti-Human Trafficking Unit“ leidet unter erheblichen finanziellen Nöten.

Derzeit noch bestehende, gegen Frauen gerichtete diskriminierende Bräuche, wie der vornehmlich in der Volta-Region praktizierte Trokosi-Kult („Übergabe“ von Mädchen oder jungen Frauen in sklavenähnliche Abhängigkeit an lokale Priester zur Abgeltung von Verfehlungen aus dem Kreis ihrer Großfamilie) sowie die weiterhin u.a. im muslimischen Norden durchgeführte weibliche Genitalverstümmelung konnten trotz Bemühungen und erster Erfolge der Regierung, der CHRAJ und Menschenrechtsorganisationen bislang nicht unterbunden werden.

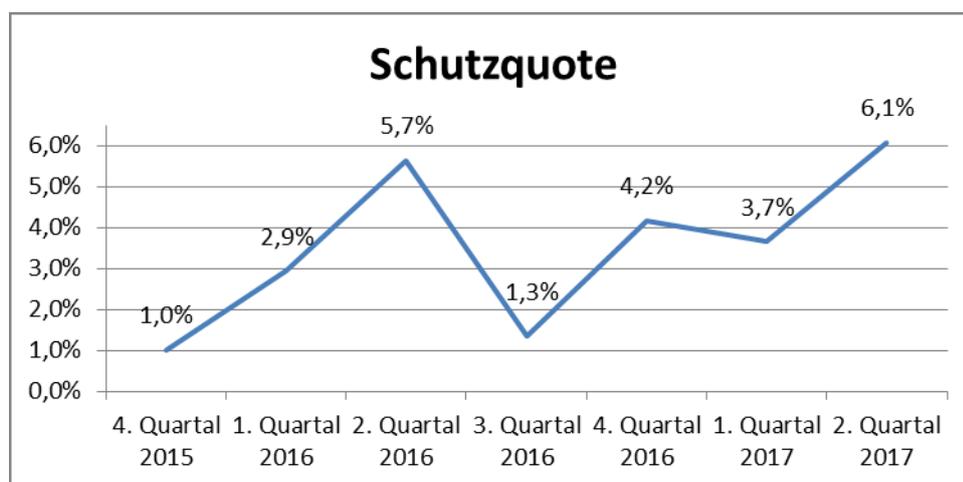
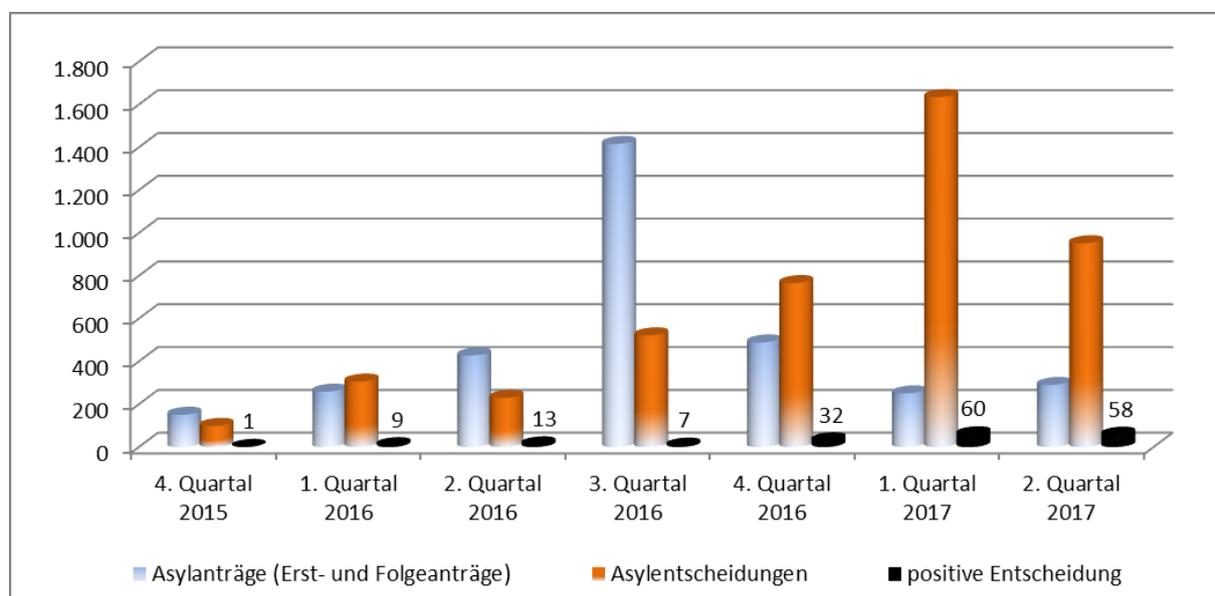
Ghana unterzog sich zuletzt im Jahre 2012 dem universellen Staatenüberprüfungsverfahren des VN-Menschenrechtsrates, welches durch die ghanaische Regierung sehr ernst genommen wird. Empfehlungen aus dem letzten UPR (2012-2016) wurden überwiegend umgesetzt (Ausnahmen: insb. Schutz von LGBTTI und Abschaffung Todesstrafe, s.o.). Ghana wird sich vom 6. bis 17. November 2017 dem nächsten UPR unterziehen.

Der Grundsatz der Nichtzurückweisung nach der Genfer Flüchtlingskonvention wird eingehalten. In Ghana besteht keine Bedrohung aufgrund willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder internen bewaffneten Konflikts. Die Stabilität Ghanas ist gewährleistet. Eine wesentliche Verschlechterung der politischen Stabilität oder der Menschenrechtslage in Ghana ist in absehbarer Zeit nicht zu erwarten.

Nach alledem steht der Beibehaltung der Einstufung Ghanas als sicheren Herkunftsstaat trotz noch vorhandener Defizite nichts entgegen. Es kann als gewährleistet betrachtet werden, dass in Ghana grundsätzlich weder asylrelevante Verfolgung noch Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung noch Bedrohung infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen Konfliktes drohen.

Im Berichtszeitraum stieg die Zahl der Asylanträge von Staatsbürgern aus Ghana im 3. Quartal 2016 merklich an und sank dann wieder auf das vorherige Niveau. Die Gesamtschutzquote variierte in den betrachteten Quartalen zwischen 1,0 % und 6,1 %.

Abbildungen: Entwicklung der Zahl der Asylanträge und -entscheidungen sowie der Schutzquote bezüglich der Staatsangehörigen aus Ghana vom 4. Quartal 2015 bis zum 2. Quartal 2017



D. Kosovo

Nach Erkenntnissen der Bundesregierung sowie unter Berücksichtigung der Erkenntnisse lokaler Menschenrechtsgruppen und vor Ort vertretener Nichtregierungsorganisationen sowie internationaler Organisationen, wie z.B. UNHCR oder IKRK, entspricht die Bestimmung des Kosovo zum sicheren Herkunftsstaat weiterhin den erforderlichen Kriterien.

Die Republik Kosovo hat sich als parlamentarische Demokratie mit einem funktionierenden Mehrparteiensystem gefestigt. Eine Vielzahl von Parteien steht im freien demokratischen Wettbewerb. Dies hat sich zuletzt bei den vorgezogenen Parlamentswahlen am 11. Juni 2017 bestätigt. Alle relevanten Minderheiten in Kosovo sind durch eigene politische Parteien bzw. Vereinigungen im öffentlichen Leben präsent, mit für sie reservierten Sitzen im Parlament

und Regierungsämtern. Die politische Opposition wird in ihrer Betätigung nicht eingeschränkt.

Bei der Gewährleistung eines sicheren und stabilen Umfelds werden die kosovarischen Sicherheitskräfte durch die NATO-Operation KFOR unterstützt. Da die Lage in den Teilen des Landes südlich des Flusses Ibar seit längerer Zeit gleichbleibend stabil ist, konzentriert KFOR seinen Einsatz auf den Norden des Landes. Auch dort musste die Mission schon seit Längerem nicht mehr zur Unterstützung der kosovarischen Polizei aktiv tätig werden.

In der kosovarischen Verfassung sind rechtsstaatliche Grundsätze, die Bindung der Exekutive an Gesetze sowie die Unabhängigkeit der Justiz verankert, ebenso die unveräußerlichen Menschenrechte. So sind z.B. die Religionsfreiheit, die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit sowie die Meinungs- und Pressefreiheit durch die kosovarische Verfassung garantiert. Das Verbot der Folter sowie der unmenschlichen Behandlung und der Anwendung der Todesstrafe ist in der Verfassung verankert.

Nichtalbanischen Minderheiten (Roma/Ashkali/Ägypter (RAE), Serben, Bosniaken, Türken und Goranen) werden in der Verfassung weitreichende Rechte und politische Partizipationsmöglichkeiten eingeräumt (u.a. garantierte Regierungsämter und Parlamentssitze sowie konstitutive Beteiligung an wichtigen Gesetzgebungsvorhaben). Die Verfassung erlaubt weitreichende Autonomie auf lokaler Ebene und sieht die Ausübung der eigenen Sprache, Religion und Kultur sowie den Zugang zu Bildungseinrichtungen in Minderheitensprachen und die Nutzung eigener Medien vor.

Die in den internationalen Menschenrechtsinstrumenten und in der Verfassung verbürgten Rechte werden in der Praxis weitgehend geschützt.

Gewaltenteilung ist gewährleistet. Systematische Menschenrechtsverletzungen durch Staatsorgane finden nicht statt. Staatliche Repression gegenüber bestimmten Personen oder Personengruppen wegen ihrer Nationalität, politischen Überzeugung, Rasse oder Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft oder sozialen Gruppe findet nach Kenntnis der Bundesregierung ebenfalls nicht statt. Die persönliche Freiheit des Einzelnen wird durch staatliche Stellen nicht willkürlich eingeschränkt, das Leben des Einzelnen ist durch staatliche Stellen nicht gefährdet.

Bürgerliche Freiheiten werden gewährt. Einschränkungen der Religionsfreiheit sind nicht bekannt. Es erscheint gewährleistet, dass in Kosovo keine unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet. Es sind keine Fälle von Folter durch die Polizei oder andere staatliche Stellen bekannt geworden, ebenso wenig Fälle des Verschwindenlassens.

Am 10. September 2012 hat die Internationale Lenkungsgruppe die Überwachung der Unabhängigkeit der Republik Kosovo beendet. Damit honorierte die Internationale Gemeinschaft, dass Kosovo den Ahtisaari-Plan inzwischen ganz überwiegend in kosovarischer Recht umgesetzt und sich verpflichtet hat, die Prinzipien des Ahtisaari-Plans auch über das Ende der überwachten Unabhängigkeit hinaus zu respektieren und weiter zu implementieren, darunter weitreichende Regelungen zu Schutz und Partizipation der Minderheiten am politischen Prozess. Die Regierung tritt öffentlich für Toleranz und Respekt gegenüber den RAE ein und

hat im Februar 2009 die erste Regierungsstrategie „Strategy for the Integration of Roma, Ashkali and Egyptian Communities in the Republic of Kosovo 2009-2015“ verabschiedet. Die Folgestrategie „Strategy for the inclusion of Roma, Ashkali and Egyptian communities in Kosovo 2017-2021“ und der dazugehörige Aktionsplan wurden im April 2017 verabschiedet. Schwerpunkte der Strategie liegen im Bereich Bildung, Arbeit und soziale Wohlfahrt, Gesundheitsversorgung und Unterbringung.

Mit dem im politischen Dialog mit Serbien beschlossenen Verband mehrheitlich kosovo-serbischer Gemeinden wird die serbische Minderheit ein weiteres Instrument der Vertretung ihrer Rechte im kosovarischen Staat erhalten.

Die kosovarische Medienlandschaft ist vielfältig. Das Recht auf Presse- und Meinungsfreiheit kann generell ohne staatliche Einschränkungen wahrgenommen werden. Vereinzelt kommt es zu Versuchen von Einschüchterung und Einflussnahme durch Politik, Wirtschaft und organisierte Kriminalität.

Die Verfassung sieht die Möglichkeit vor, sich im Fall einer Grundrechtsverletzung nach Ausschöpfung des Rechtswegs an das Verfassungsgericht zu wenden.

Kosovo strebt die allen Staaten des Westlichen Balkans in Aussicht gestellte Mitgliedschaft in der Europäischen Union an. Das Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen mit der EU ist seit 1. April 2016 in Kraft. Auch im EU-Annäherungsprozess Kosovos spielen Fragen der Rechtsstaatlichkeit eine herausgehobene Rolle.

Kosovo strebt außerdem nach engeren Beziehungen zur NATO. Der Aufbau der kosovarischen Sicherheitskräfte (Kosovo Security Force) wird durch die NATO eng begleitet.

Der Länderbericht der EU-Kommission vom Oktober 2016 stellt positive Schritte im Bereich Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit fest, sieht jedoch weiterhin Defizite u.a. im Bereich der Unabhängigkeit und Effizienz von Richtern und Staatsanwälten.

Das Deutsche Informationszentrum für Migration, Ausbildung und Karriere bietet seit Mai 2015 in Pristina Beratung zu Arbeits-, Ausbildungs- und Studiemöglichkeiten in Deutschland und im Kosovo.

Kosovo wird beim Aufbau rechtsstaatlicher Strukturen sowie der Festigung demokratischer Institutionen, guter Regierungsführung sowie Minderheiten- und Menschenrechtsschutz weiterhin von der EU-Rechtstaatsmission EULEX, aber auch der OSZE begleitet. EULEX unterstützt Kosovo seit 2008 bei der Entwicklung und Stärkung von Justiz, Zoll und Polizei. Mit Ausnahme einiger besonders sensibler Einzelfälle im Bereich Bekämpfung von Korruption, Organisierter Kriminalität und Kriegsverbrechen, die weiter mit exekutivem Mandat wahrgenommen werden, kann die Mission sich inzwischen auf die Beratung der kosovarischen Institutionen beschränken. Zur justiziellen Aufarbeitung von Kriegsverbrechen im Zusammenhang mit dem Kosovo-Konflikt wird das international besetzte Sondergericht in Den Haag beitragen, dessen Einrichtung das kosovarische Parlament am 3. August 2015 per Verfassungsänderung beschlossen hat und das derzeit die Anklagen vorbereitet.

Im Normalisierungsprozess mit Serbien ist es gelungen, staatliche Institutionen (z.B. Polizei und Zoll) auch in den mehrheitlich kosovo-serbisch besiedelten, bisher de facto von Belgrad verwalteten Norden des Landes hinein auszudehnen. Die Integration der Gerichte und Staatsanwaltschaften im Norden in das kosovarische Justizsystem hat begonnen. Hier wird die EU engagiert bleiben, um im Institutionenaufbau bereits Erreichtes zu festigen und auszubauen.

Die in der Verfassung vorgesehene Ombudsperson geht Beschwerden über Menschenrechtsverletzungen durch die kosovarischen Behörden nach; ihre Einflussmöglichkeiten werden aber allgemein als begrenzt eingeschätzt.

Kosovo hat ein an europäischen Standards orientiertes Asylverfahren. Fälle von Zurückweisungen sind nicht bekannt.

Auch wenn die wirtschaftliche und soziale Lage von Teilen der Bevölkerung wie insbesondere großen Teilen der Roma-Minderheit weiterhin schwierig ist, findet eine asylrelevante Verfolgung nicht statt. Die Situation der Roma (ca. 1,5 Prozent der Gesamtbevölkerung) ist geprägt von der wirtschaftlichen Not aller in vergleichbarer Situation lebenden Einwohner von Kosovo, eine ethnische Diskriminierung von staatlicher Seite ist nicht feststellbar.

Auch eine vom Europäischen Unterstützungsbüro für Asylfragen (European Asylum Support Office, EASO) im Mai 2015 veröffentlichte Untersuchung zum EU-weiten Anstieg der Asylanträge aus den Westbalkanstaaten sieht die Ursache für den Anstieg auch der Anträge von Angehörigen der Roma-Minderheit insbesondere in den wirtschaftlichen und sozialen Problemen, nicht jedoch in einer asylrelevanten Verfolgung.

In Kosovo wenden staatliche Stellen nach Kenntnis der Bundesregierung keine physische oder psychische Gewalt gegenüber Personen wegen ihrer sexuellen Orientierung an. Die Teilnahme von Staatspräsident Thaci an dem, seit 2014 jährlich am 17. Mai stattfindenden Demonstrationmarsch für die Rechte sexueller Minderheiten in Pristina im Jahr 2016 und 2017 sowie die Eröffnung der 2017 erstmals stattfindenden Pride Week 2017 durch Ministerpräsident Haradinaj stimmt positiv angesichts weiterhin zutiefst verwurzelter Gefühle der Abneigung gegen Homosexuelle in großen Teilen der Bevölkerung.

Kosovo gewährt unabhängigen internationalen Organisationen zum Zwecke der Überwachung der Menschenrechtssituation Zutritt zu seinem Hoheitsgebiet sowie den entsprechenden Institutionen und Einrichtungen. Aus der zitierten vergleichenden Untersuchung des EASO geht hervor, dass die überwiegende Zahl der EU-Mitgliedstaaten und die Schweiz die Lage in Kosovo ähnlich einschätzen, was sich in dem sehr hohen Anteil der negativen Entscheidungen über gestellte Asylanträge niederschlägt. Es herrscht Konsens darüber, dass Diskriminierung und soziale Ausgrenzung zwar eine erhebliche Härte darstellen können, jedoch selten mit Verfolgung oder ernsthaftem Schaden im asylrelevanten Sinne gleichzusetzen sind. Kosovo wird auch von Belgien und Österreich sowie 10 weiteren EU-Staaten als sicherer Herkunftsstaat angesehen. Auch die Schweiz und Norwegen haben Kosovo als sicheren Herkunftsstaat eingestuft.

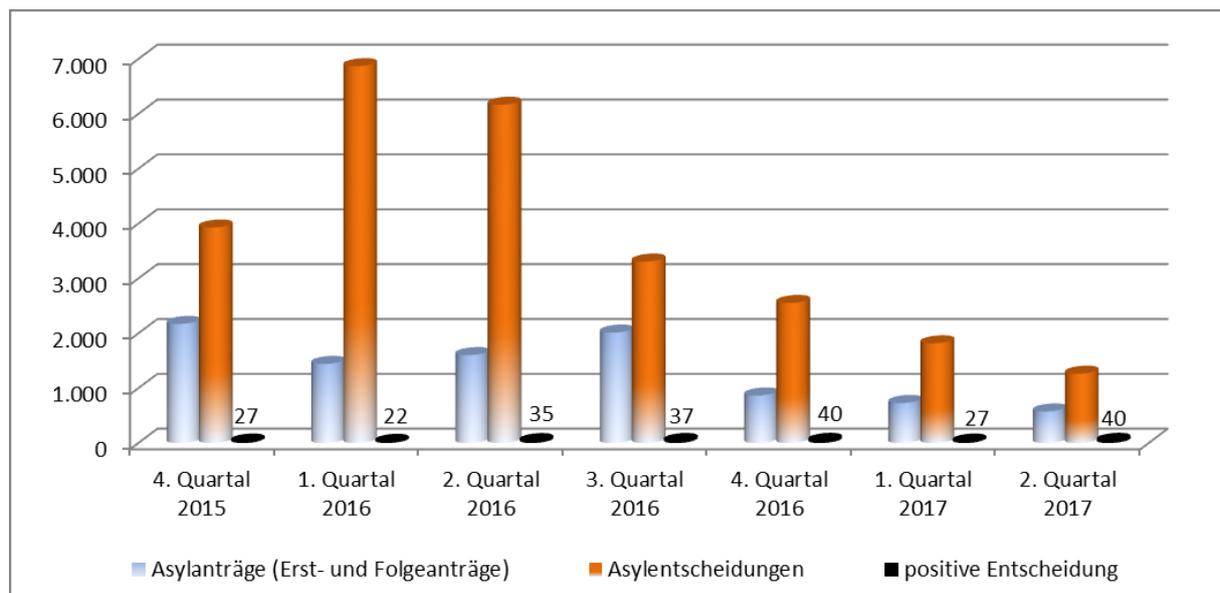
Die Stabilität des Landes ist gewährleistet. Eine wesentliche Änderung der politischen Stabilität oder der menschenrechtlichen Lage im Land ist in absehbarer Zukunft nicht zu erwarten.

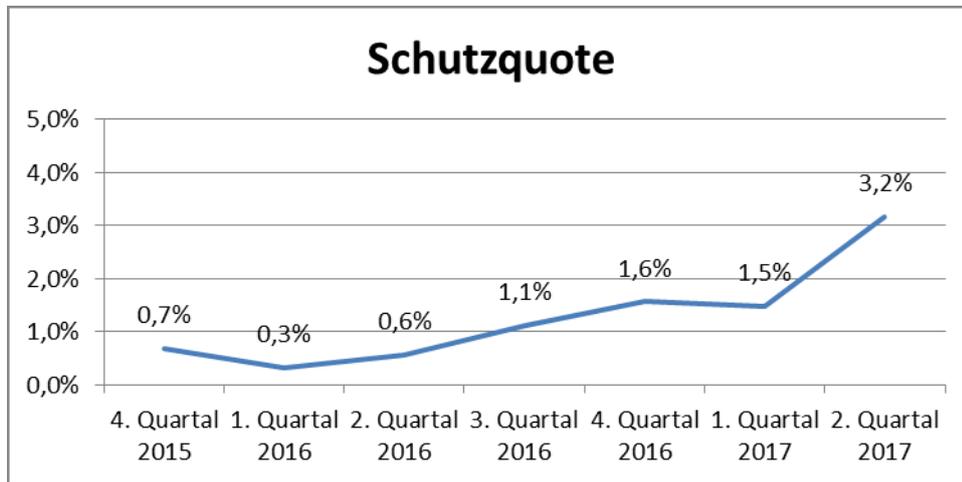
Eine regelmäßige intensive Überprüfung der Lage in Kosovo, insbesondere im Rechtsstaatlichkeitsbereich, ist durch die entsprechenden Überprüfungen im EU-Annäherungsprozess des Landes gewährleistet.

Nach alledem steht der Beibehaltung der Einstufung Kosovos als sicherer Herkunftsstaat trotz noch vorhandener Defizite nichts entgegen. Es kann als gewährleistet betrachtet werden, dass in Kosovo generell weder asylrelevante Verfolgung noch Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung noch Bedrohung infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen Konfliktes drohen.

Im Berichtszeitraum waren die Asylanträge von Staatsbürgern aus dem Kosovo weiter rückläufig. Bei einer wenig variierenden Zahl begründeter, positiv entschiedener Asylanträge sind die unbegründeten Asylanträge zurückgegangen. Demzufolge erhöhte sich die Gesamt-schutzquote von 0,7 % auf 3,2 %.

Abbildungen: Entwicklung der Zahl der Asylanträge und -entscheidungen sowie der Schutzquote bezüglich der Staatsangehörigen aus dem Kosovo vom 4. Quartal 2015 bis zum 2. Quartal 2017





E. Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik (ejR)

Die Voraussetzungen für die Einstufung der ejR Mazedonien als sicherer Herkunftsstaat sind weiterhin gegeben.

Die ejR Mazedonien (MKD) ist seit ihrer Unabhängigkeit (1991) eine parlamentarische Demokratie, deren Verfassung demokratische Prinzipien, Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit garantiert. MKD war das erste Land auf dem Balkan, das am 9. April 2001 ein Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen mit der EU unterzeichnete. Gemäß Artikel 2 des Abkommens sind die Achtung demokratischer Prinzipien und der Menschenrechte wesentliche Elemente des Abkommens. Im Dezember 2005 erhielt MKD den Status eines EU-Beitritts-Kandidaten.

Von 2006 bis Mai 2017 wurde das Land von der rechtskonservativen VMRO-DPMNE regiert, die eine Koalition mit der stärksten ethnisch-albanischen Partei DUI bildete. Die Parlamentswahl am 11. Dezember 2016 brachte eine Verschiebung der Mehrheiten, die sich anschließende Regierungsbildung zog sich bis zum 31. Mai 2017 hin. Seitdem wird MKD von einer Koalition, bestehend aus der sozialdemokratischen Partei SDSM und zwei albanischen Parteien (DUI, Allianz der Albaner) regiert. Die neu gebildete Regierung sieht sich erheblichen Reformaufgaben gegenüber. Die Internationale Gemeinschaft, EU und damit auch Deutschland, werden den Reformkurs intensiv unterstützen.

Die Entwicklung im Bereich der Rechtsstaatlichkeit, Justiz und Presse ist seit Jahren rückläufig. Der EU KOM Länderbericht vom November 2016 sprach unumwunden von „state capture“ durch eine Partei. Erste Schritte der neuen Regierung haben die Situation im Pressebereich deutlich verbessert und lassen auch bei Rechtsstaatlichkeit und Justiz auf Verbesserungen hoffen.

Misstände und Probleme werden von zahlreichen nationalen Menschenrechtsorganisationen angesprochen. Bis in den Mai 2017 hinein kam es zu verbalen Angriffen und Verleumdungen in den Medien gegen exponierte Persönlichkeiten wichtiger Nichtregierungsorganisationen, die die damalige Regierung kritisierten. So wurde der ehemalige Vorsitzende der Soros-Stiftung, Milcin, als angeblicher Kollaborateur des damaligen kommunistischen Geheimdiensts verleumdet, obwohl er selbst im kommunistischen Jugoslawien Opfer staatlicher Überwachung war. Auch das Helsinki-Komitee für Menschenrechte und engagierte Journalisten wurden regelmäßig als Hassredner, „Soroside“, „Nestbeschmutzer“, „Krebsge-

schwüre im Volkskörper“ und ähnliches bezeichnet. Andersdenkende und Kritiker der ehemaligen Machteliten mussten mit Drohungen und Einschüchterungen bis hin zu körperlicher Gewalt rechnen, die sich nicht nur gegen ihre eigene Person richtete, sondern auch gegen Familienangehörige, wobei auch vor Kindern nicht halt gemacht wurde. Mit dem Regierungswechsel hat sich die Situation von Nichtregierungsorganisationen entscheidend verbessert, teils sind Vertreter von Nichtregierungsorganisationen sogar in Regierungspositionen gewechselt.

Eine systematische, gezielte staatliche Repression gegen Minderheiten oder Andersdenkende findet in MKD nicht statt, jedoch kam es immer wieder zu politisch motivierten Anklagen gegen oppositionelle Politiker, um sie mundtot zu machen.

Interethnische, auch gewalttätige Zwischenfälle kommen vor; der Protest gegen das Urteil im sog. MONSTER-Prozess (Verurteilung sechs ethnischer Albaner wg. Mordes an fünf ethnischen Mazedoniern) eskalierte im Juni 2014 und führte zu erheblichen Sachschäden an öffentlichen Gebäuden sowie Verletzten unter Demonstranten und Polizisten. Die fragile interethnische Balance ist leicht zu instrumentalisieren. Bei der innenpolitischen Auseinandersetzung handelte sich aber vorrangig um eine politische und rechtsstaatliche, nicht um eine interethnische Krise.

Die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit wird in MKD nicht eingeschränkt. Zwei Jahre lang demonstrierten die beiden großen politischen Lager für ihre Ziele, ohne dass es zu staatlichen Übergriffen kam.

Die Meinungs- und Pressefreiheit hat in den vergangenen Jahren stark gelitten. 2012 wurde ein Gesetz verabschiedet, mit dem Politiker zivilrechtliche Verleumdungsverfahren gegen Journalisten anstrengen können. Bei Verurteilung haben diese mit horrenden Entschädigungszahlungen zu rechnen, was de facto zu einer Selbstzensur der Presse führt. So wurde das kritische Wochenblatt Fokus 2014 mit 25.000 EUR Strafe belegt oder einzelne Journalisten mit bis zu 10.000 EUR. Der monatliche Durchschnittslohn beträgt 350 EUR.

Die Meinungsvielfalt in den Medien hat seit dem Regierungswechsel zugenommen. Elektronische Medien werden mittlerweile nicht mehr vollständig von der VMRO kontrolliert. Einige Sender bemühen sich mittlerweile deutlich stärker um Neutralität.

In MKD gibt es mit ethnischen Albanern, Roma, Türken, Bosniaken, Serben und Vlachen eine Vielzahl von Minderheiten. Der mazedonischen Verfassung nach sind alle Bürger gleich und genießen alle Rechte und Freiheiten, unabhängig von Geschlecht, Rasse, Hautfarbe, nationaler und sozialer Herkunft, politischer und religiöser Zugehörigkeit oder Vermögens- und gesellschaftlicher Lage.

Gegen Minderheiten gerichtete Hasspropaganda in den Medien wird nicht betrieben, auch von politischer Seite wird keine Diskriminierung betrieben. Der Zugang zum staatlichen Bildungs- und Gesundheitssystem steht allen ethnischen Gruppen offen.

Roma sind keinen systematischen staatlichen Diskriminierungen ausgesetzt, ihr Verhältnis zu allen anderen ethnischen Gruppen ist geprägt von einem starken gegenseitigen Misstrauen.

Im Bildungsbereich ist es bisher immer noch nicht gelungen, alle Roma-Eltern davon zu überzeugen, dass alle Roma-Kinder ihrer Schulpflicht nachkommen müssen und nur eine ausreichende Bildung die Chancen auf dem Arbeitsmarkt vergrößert. Neuesten Zahlen zufolge besuchen nur ca. 61 % der Roma-Kinder eine Grundschule, gerade einmal 45 % schließen diese erfolgreich ab, nur 17 % besuchen eine Sekundarschule. Der Skopjer Vorort Shuto Ori-zari, in dem die Mehrzahl der Roma in MKD lebt, wird von einem Roma-Bürgermeister geleitet und verfügt über zwei Grund- und eine Sekundarschule. Mittlerweile ist die Anzahl der Kinder so hoch, dass auch dort – wie im ganzen Land üblich - in zwei Schichten unterrichtet werden muss. Gemeindemitarbeiter und Mitarbeiter von Nichtregierungsorganisationen suchen zusammen mit Schulkindern die Familien auf, deren Eltern den Schulbesuch ihrer Kinder verweigern und leisten Überzeugungsarbeit, Erfolge stellen sich nur sehr zögerlich ein. An den Hochschulen ist eine (unausgeschöpfte) Quote für Romastämmige reserviert. Es gibt einen romastämmigen Minister "ohne Geschäftsbereich", auch gibt es vier romasprachige TV-Sender.

Eine Studie der GIZ zeigt, dass Romakinder von ihren Eltern zum Betteln an Straßenkreuzungen sowie vor und in Restaurants gezwungen werden. Dieses bestätigt sich im täglichen Straßenbild, wo Romakinder an Kreuzungen Autoscheiben putzen oder mit Pferd und Wagen durch die Straßen ziehen, um Papier, Plastik und Metalle einzusammeln. Ferner wird beobachtet, dass Kleinkinder (bis zu 3 Jahren) von bettelnden Frauen auf dem Arm durch Restaurants, Bars oder Schnellimbisslokale getragen werden.

In allen ethnischen Gruppen wird das Vorhandensein körperlich und geistig behinderter Personen in der Familie als Makel empfunden, Behinderte werden daher oftmals vor der Nachbarschaft verborgen, im ganzen Land stehen knapp 1.000 Plätze in Fachkliniken und Heimen zur Verfügung. Das Ausstattungs- und Pflegeniveau erreicht nicht deutschen Standard. Missstände geraten nur dann in den Fokus der Öffentlichkeit, wenn ausländische Organisationen oder die Medien darüber berichten.

In MKD besteht Religionsfreiheit. Der Nordteil des Landes wird überwiegend von Muslimen bewohnt, der Süden von orthodoxen Christen, jedoch sind Angehörige beider großen Religionsgruppen landesweit ansässig. Seit Jahren entstehen weitere neue Kirchen und Moscheen.

In der überwiegend von ethnischen Albanern bewohnten Stadt Tetovo hat die schiitisch geprägte Religionsgemeinschaft des Bektashi-Ordens ihren Sitz, die für ein weltoffenes und modernes Bild des Islams eintritt. Die Entstehung des Klosters „Harabati Baba Tekke“ geht auf das 15. Jahrhundert zurück. Die Gemeinschaft zählt zwischen 50.000 und 55.000 Mitglieder und finanziert sich durch Spenden und Sponsoren. Staatliche Zuschüsse werden nicht gewährt.

Nach der Unabhängigkeit MKDs im Jahr 1991 beantragte der Bektashi Orden die offizielle Anerkennung als eigenständige Religionsgemeinschaft. Diese wurde ihm verwehrt, da das Land ihn lediglich als Untergruppierung des Islams ansieht. Klagen gegen die ablehnende Entscheidung verliefen durch alle mazedonischen Instanzen hindurch erfolglos und wurden in drei Klagen (2010, 2011 und 2013) vor dem Europäischen Menschenrechtsgerichtshof in Straßburg verhandelt.

Ende 2002 beschlagnahmte die islamische Gemeinschaft der Stadt Tetovo einen Gebetsraum auf dem Gelände des Ordens und wandelte ihn in eine sunnitisch geprägte Moschee um. Teile der schiitischen Klosteranlage werden seitdem von Sunniten benutzt. Auch hier erfuhr der Orden keine Hilfe durch den Staat oder die Stadt Tetovo. In der Vergangenheit kam es immer wieder zu teils gewaltsamen Konflikten, hervorgerufen durch militante Sunniten. So wurde am 12. Dezember 2010 ein Brandanschlag auf die Gebetsräume der Gemeinde verübt, die Täter sind bis heute nicht ermittelt. Auch heute sehen sich Gemeindemitglieder immer wieder psychischen und verbalen Anfeindungen gegenüber, vom Staat werden sie jedoch schlichtweg ignoriert. Obwohl es zu ständigen Provokationen kommt, ist es der friedlichen Einstellung des Bektashi-Ordens zu verdanken, dass der Konflikt nicht eskaliert.

Die bereits erwähnte Studie der GIZ spricht von mazedonischen Frauen, auch Minderjährigen, die gegen ihren Willen innerhalb des Landes in Restaurants, Bars und Nachtclubs verbracht werden und dort zur Arbeit oder sexuellen Handlungen gezwungen werden. Meistens handelt es sich hierbei um Frauen aus den ethnisch albanischen Gebieten.

Häusliche Gewalt ist in ganz MKD ein verbreitetes Phänomen, betroffen sind in der Regel Frauen und Kinder. Es gibt sechs Frauenhäuser für einen kurzzeitigen Aufenthalt in akuten Notfällen, sie bieten auch längere Aufenthaltsmöglichkeiten an. Obwohl häusliche Gewalt ein Straftatbestand ist, der mit hohen Strafen geahndet werden kann, gibt es nur wenige Verurteilungen. UN Women berichtet von durchschnittlich einem Mord an einer Ehefrau pro Monat, wobei dann oftmals vermeintliche Unfälle als Todesursache vorgeschoben werden. Notärzte, Polizei und Justiz messen dieser Art Gewalt kaum Bedeutung zu.

Ähnliches gilt für Vergewaltigungen, zumal sich die Betroffenen entweder aus Scham oder dem Gefühl, nicht ernst genommen zu werden, nicht an die Strafverfolgungsbehörden wenden.

Im April 2010 wurde ein Antidiskriminierungsgesetz verabschiedet, das allerdings nicht ausdrücklich vor Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung schützt und insofern die Anforderungen der EU-Grundrechtecharta nicht voll erfüllt. Die frühere Regierung war trotz entsprechender Hinweise der EU und der Venedig-Kommission des Europarats nicht gewillt, sich den konservativen Moralvorstellungen der Gesellschaft entgegenzustellen.

Sexuelle Minderheiten treten im öffentlichen Leben kaum in Erscheinung aus Sorge vor der Reaktion ihres Umfelds und den mit einem „Outing“ möglicherweise verbundenen Konsequenzen wie Arbeitsplatzverlust und Ausgrenzung, sogar in der eigenen Familie.

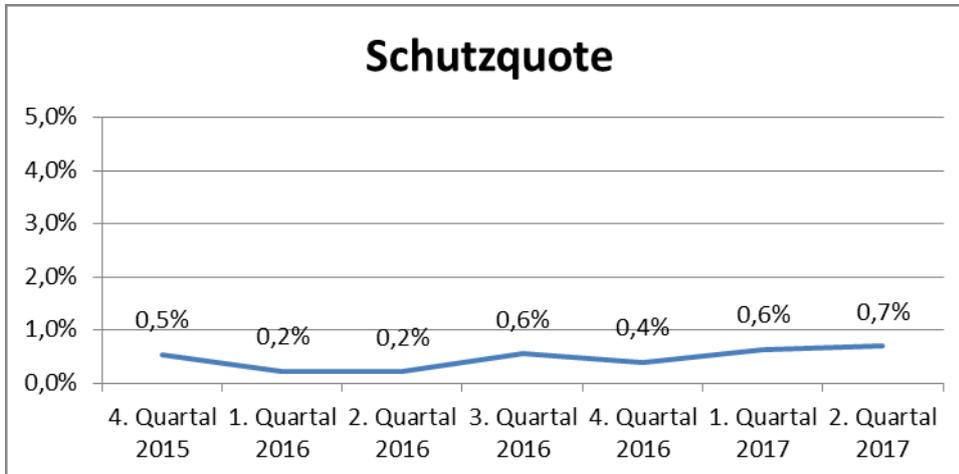
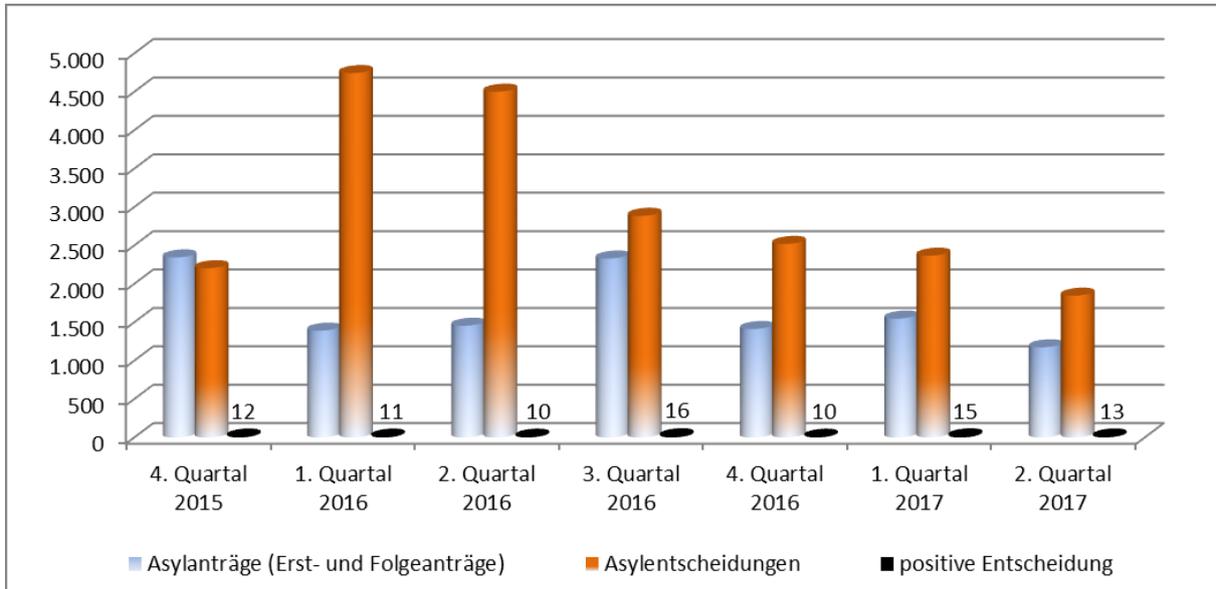
In MKD gab es in der Vergangenheit sechs Überfälle auf ein Büro einer LGBTTI-Organisation mit materiellem Schaden. Einen Polizeischutz für das Büro gibt es nicht. Nur bei einem der sechs Angriffe wurden Täter gefasst und verurteilt, obwohl zu allen Angriffen Videoaufzeichnungen der Überwachungskameras vorliegen.

Es gibt ein Abkommen zwischen der EU und MKD über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt, auf Grundlage dessen abgelehnte Asylbewerber begleitet rücküberführt werden können. Über staatliche Repressalien gegen Rückkehrer ist der Bundesre-

gierung nichts bekannt. Diese werden bei Ankunft von der Grenzpolizei registriert und ziehen dann ihrer Wege.

Im Berichtszeitraum waren die Asylanträge von Staatsbürgern aus der ejR Mazedonien tendenziell rückläufig und die Gesamtschutzquote lag durchgängig unter 1%.

Abbildungen: Entwicklung der Zahl der Asylanträge und -entscheidungen sowie der Schutzquote bezüglich der Staatsangehörigen der ejR Mazedonien vom 4. Quartal 2015 bis zum 2. Quartal 2017



F. Montenegro

Die entscheidenden Voraussetzungen für die Einstufung von Montenegro als sicherer Herkunftsstaat sind angesichts der Entwicklung des Landes seit Herbst 2015, unter besonderer Berücksichtigung der Erkenntnisse lokaler Menschenrechtsgruppen und vor Ort vertretener Nichtregierungsorganisationen sowie internationaler Organisationen wie z.B. UNHCR oder IKRK, weiterhin gegeben.

Montenegro hat in den elf Jahren seiner – durch friedliche Loslösung aus dem Staatenbund mit Serbien – erlangten staatlichen Unabhängigkeit am 21. Mai 2006 dank eines im regionalen Vergleich hohen Wirtschaftswachstums, der gelungenen Einbindung nationaler Minder-

heiten in die Regierung, nahezu konfliktfreier Beziehungen mit allen Nachbarstaaten und vorschreitender Reformen seine Eigenständigkeit festigen und seine demokratischen Strukturen sukzessive konsolidieren können.

Montenegro ist eine parlamentarische Demokratie mit einem funktionierenden Vielparteiensystem. Die politische Landschaft wird zwar nach wie vor von der in wechselnden Koalitionen regierenden Demokratischen Partei der Sozialisten (DPS) unter Vorsitz von Milo Djukanovic dominiert. Daher wirken parteipolitische Zugehörigkeiten und Abhängigkeiten unverändert weit in Staat und Gesellschaft hinein. Gleichwohl zeigt sich das politische Leben zunehmend offener: in der (wenn auch stark polarisierten und mitunter verunglimpfenden) Auseinandersetzung zwischen Regierung und Opposition, in den Medien und der in Teilen sehr lebendigen Zivilgesellschaft. Das Ergebnis der Parlamentswahl vom 16. Oktober 2016 wurde von ausländischen Beobachtern, angeführt von OSZE und Europarat, als rechtmäßig anerkannt – jedoch nicht von den Oppositionsparteien in Montenegro. Sie beschuldigen die DPS der massiven Wählerbeeinflussung durch einen aus ihrer Sicht inszenierten Putschversuch am Wahltag und die vorübergehende Sperrung von Internet-Diensten sowie durch behauptete Manipulationen des Wahlvorgangs. Daher verweigert die Opposition geschlossen die Mitarbeit im Parlament und fordert Neuwahlen. Die Regierung zeigt sich derweil handlungsfähig. Trotzdem wird sie beweisen müssen, dass sie auch ohne ausländische Hilfe imstande ist, die Blockade-Situation in vernünftiger Frist aufzulösen.

In den seit fünf Jahren (Beginn: 29. Juni 2012) laufenden Beitrittsverhandlungen Montenegros mit der EU liegt ein besonderer, einvernehmlich vereinbarter Schwerpunkt auf den Kapiteln 23 (Justiz und Grundrechte) und 24 (Recht, Freiheit, Sicherheit) des EU-Acquis. In ihrem jüngsten Länderbericht vom November 2016 bescheinigt die EU-Kommission Montenegro – gerade im Vergleich zu anderen EU-Beitrittskandidaten – Fortschritte auf vielen Gebieten, verlangt aber deutlich mehr in der Praxis sichtbare Verbesserungen im Rechtsstaatsbereich.

Die Verfassung Montenegros vom 19. Oktober 2007 enthält einen umfassenden Menschenrechtskatalog.

Die Rechtsordnung Montenegros ist völkerrechtsfreundlich. Internationale Abkommen, denen Montenegro beigetreten ist, sowie die Grundsätze des Völkerrechts sind vorrangig anwendbares Recht, sofern die nationalen Gesetze hiervon abweichen. Montenegro ist den Menschenrechtskonventionen des Europarates (Stand: Mai 2017) sowie zahlreichen Übereinkommen der Vereinten Nationen beigetreten. Die Europäische Menschenrechtskonvention trat am 6. Juni 2006 in Montenegro in Kraft.

Die in den internationalen Konventionen und in der Verfassung verbürgten Rechte werden in der Praxis weitgehend geschützt. Die Menschenrechtssituation in Montenegro entspricht insgesamt internationalen Standards. Für die weitere Verbesserung des Menschenrechtsschutzes wurde bei der Regierung das Büro des Ombudsmanns eingerichtet. Die Effektivität des Rechtssystems wird zudem von mehreren Menschenrechtsorganisationen aufmerksam und kritisch beobachtet, die insbesondere über Einzelfälle von Menschenrechtsverletzungen berichten.

Systematische Menschenrechtsverletzungen durch Staatsorgane sind nicht zu verzeichnen. Es liegen keine Erkenntnisse vor, dass in Montenegro Folter oder unmenschliche und erniedrigende Behandlung durch staatliche Organe stattfände. Die persönliche Freiheit und das Leben des Einzelnen sind durch staatliche Stellen nicht gefährdet. Staatliche Repression findet nicht statt. Es gibt keine Anzeichen für eine diskriminierende Strafverfolgungs- und Strafzumessungspraxis. Es gibt keine Todesstrafe in Montenegro. Fälle des Verschwindenlassens von Personen durch staatliche Stellen sind ebenfalls nicht bekannt.

Die Verfassung schützt zudem die Gleichberechtigung der Geschlechter und enthält einen Auftrag zur tatsächlichen Herstellung von Chancengleichheit. Dies wird in zahlreichen Gesetzen konkretisiert, etwa im Familienrecht, im Arbeitsrecht oder im Gesetz zum Schutz vor häuslicher Gewalt. Die besonderen Rechte der Kinder werden im Familiengesetz geschützt. Politische Parteien sind mittlerweile gesetzlich verpflichtet, bei Kommunal- und Parlamentswahlen auf mindestens 30 % ihrer Listenplätze Kandidatinnen antreten zu lassen; dies hat allerdings bislang nicht zu einem signifikanten Anstieg weiblicher Abgeordneter geführt.

Es gibt keine politischen Häftlinge in Montenegro. Professionalisierung und Unabhängigkeit des Justizsystems sind zentrale Forderungen der Europäischen Union im Rahmen des Beitrittsprozesses. Mit den 2013 vom Parlament angenommenen Verfassungsänderungen, welche die Verfahren zur Ernennung der Richter, der Verfassungsrichter und des Generalstaatsanwalts modifiziert haben und insbesondere mit der Einrichtung einer Sonderstaatsanwaltschaft im Juni 2015 für die Bekämpfung von organisierter Kriminalität und Korruption auf hoher Ebene wurden hierfür wichtige Voraussetzungen geschaffen. Die Sonderstaatsanwaltschaft hat in den vergangenen zwei Jahren zahlreiche, zum Teil aufsehenerregende Ermittlungen auch gegen hochrangige Politiker aufgenommen, die zu Haftstrafen und Vermögensbeschlagnahmen geführt haben.

In Montenegro findet keine asylrelevante Verfolgung statt. Die Verfassung schützt die physische und mentale Integrität der Menschen und verbietet Folter, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung. Montenegro hat das Europäische Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe sowie das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe ratifiziert. Folter und Misshandlung sind Straftatbestände. Einzelfälle von Misshandlungen in den erheblich überbelegten Gefängnissen oder durch Polizeibeamte wurden von Menschenrechtsorganisationen dokumentiert und von der Justiz, wenn auch langsam und schwerfällig, aufgearbeitet.

Die Religionsfreiheit ist verfassungsrechtlich garantiert und wird geschützt, staatliche Einschränkungen bestehen nicht. Die meisten Gläubigen gehören der orthodoxen Kirche an, unterteilt in die miteinander rivalisierende serbisch-orthodoxe und montenegrinisch-orthodoxe Kirche, sowie dem Islam.

Die Medienlandschaft in Montenegro ist pluralistisch und stark polarisiert. In der Vergangenheit hat es wiederholt körperliche Angriffe auf Journalisten gegeben, die nur teilweise juristische Konsequenzen hatten.

Die Verfassung verbietet zwar die Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung, Vorbehalte gegen Homosexuelle sind in der montenegrinischen Gesellschaft aber weiterhin tief verankert. Bei Übergriffen gegen Homosexuelle verläuft die strafrechtliche Verfolgung zum Teil schleppend. Seit 2013 finden unter (mittlerweile weniger starkem) Polizeischutz jährliche Gay-Pride-Paraden in der Hauptstadt statt.

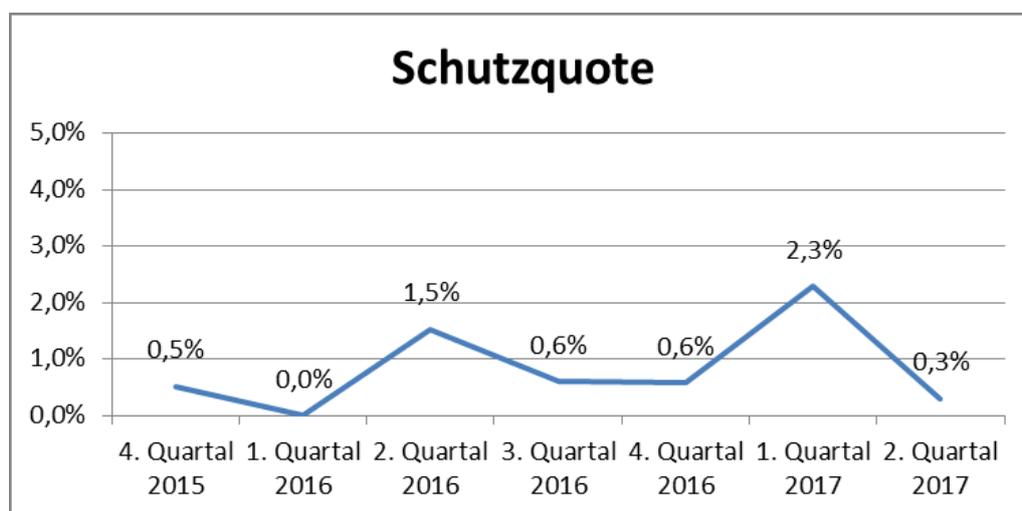
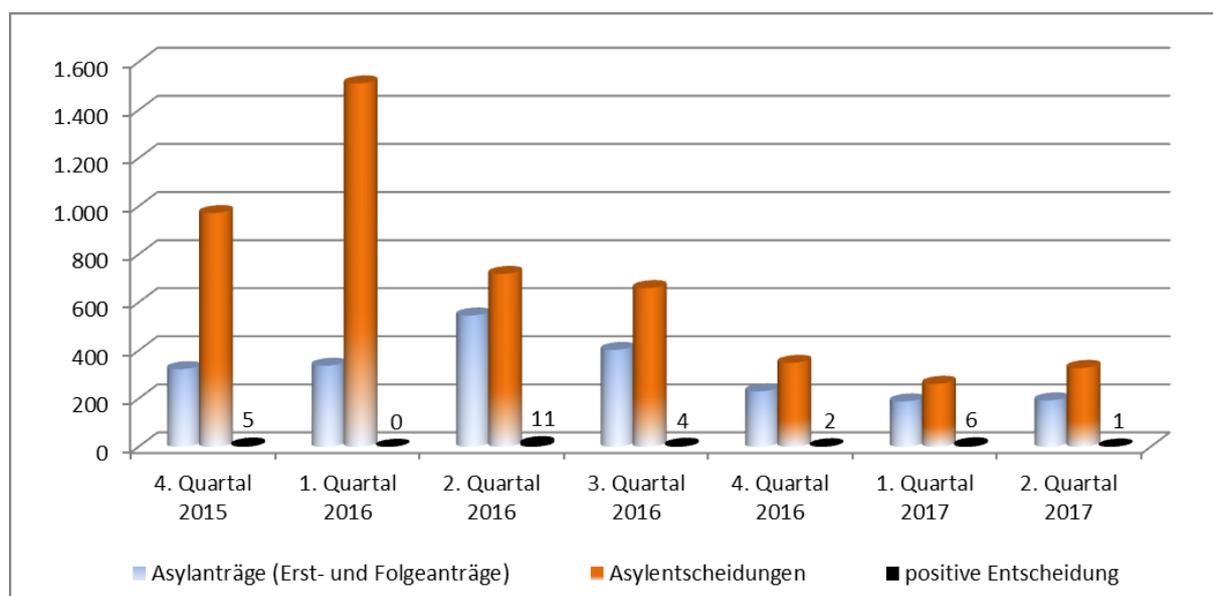
Montenegro ist seit dem 5. Juni 2017 Mitglied der NATO. Die Wehrpflicht wurde abgeschafft. Fahnenflucht ist strafbar.

Die rund 8.300 Angehörigen der Minderheiten der Roma und der „Ägypter“ leben – im Gegensatz zur guten Integration der eingesessenen albanischen, bosniakischen und kroatischen Minderheiten – am Rande der Gesellschaft. Während der Roma-Dekade 2005-2015, einer gemeinsamen Aktion südosteuropäischer Staaten zur Verbesserung der Integration von Roma, hat die montenegrinische Regierung einen Aktionsplan mit Maßnahmen in den Schwerpunktbereichen Bildung, Gesundheit, Beschäftigung und Wohnen verabschiedet. 2011 wurden zudem eine Antidiskriminierungskampagne verabschiedet und ein Nationaler Rat zum Schutz vor Diskriminierungen gegründet. Trotz punktueller Verbesserungen etwa der Wohnsituation in einigen Gemeinden sowie der Einschulungsrate unter Roma-Kindern aus den beiden Flüchtlingslagern Konik I und II in Podgorica konnte jedoch der Kreis aus ungeregeltem Rechtsstatus, sozialer Ausgrenzung, Bildungsferne und Arbeitslosigkeit bisher nicht nachhaltig durchbrochen werden. Menschenrechtsorganisationen kritisieren, dass die für eine Verbesserung der Integration der Roma zugesagten finanziellen Mittel über Jahre nur teilweise für diesen Zweck verwendet worden sind. Gleichwohl genießt die Problematik sowohl in der Öffentlichkeit als auch in Regierung und Gemeinden mittlerweile eine große Aufmerksamkeit. Roma sind in ihren Alltagserfahrungen mit anderen Bevölkerungsgruppen Vorurteilen und Diskriminierungen ausgesetzt, die sich vornehmlich unter sozialen Gesichtspunkten erklären lassen. Die Schwierigkeiten der Roma auf dem Arbeitsmarkt sind neben dem niedrigen Ausbildungsniveau auch auf eine geringere Bereitschaft zurückzuführen, Roma einzustellen.

Gegen abgeschobene Rückkehrer, die zumeist als normale Reisende in geringer Anzahl in Montenegro eintreffen oder durch FRONTEX in Charterflügen nach Podgorica transportiert werden, gibt es bei der Einreise keine Repressalien seitens der Behörden. In Montenegro gilt seit dem 1. Januar 2008 ein Rückübernahme-Abkommen mit der EU, dessen Verpflichtungen eingehalten werden.

Im Berichtszeitraum waren die Asylanträge von Staatsbürgern aus Montenegro tendenziell rückläufig. Bei einer geringen Zahl begründeter, positiv entschiedener Asylanträge lag die Gesamtschutzquote zwischen 0 % und 2,3 %.

Abbildungen: Entwicklung der Zahl der Asylanträge und -entscheidungen sowie der Schutzquote bezüglich der Staatsangehörigen aus Montenegro vom 4. Quartal 2015 bis zum 2. Quartal 2017



G. Senegal

Die Voraussetzungen für die Einstufung von Senegal als sicherer Herkunftsstaat sind weiterhin gegeben. Die Republik Senegal ist eine parlamentarische Demokratie. Die Vielzahl von Parteien kann ungehindert agieren, auch die Opposition wird nicht eingeschränkt. Die Medienlandschaft ist vielfältig und zum Teil regierungskritisch.

Meinungs-, Versammlungs-, Presse-, und Religionsfreiheit werden durch die Verfassung garantiert und staatlicherseits gewahrt. Einschränkungen erfolgen im Rahmen der geltenden Gesetze. Staatliche Repression gegenüber bestimmten Personen oder Personengruppen aufgrund Nationalität, politischer Überzeugung, Rasse, Ethnie oder Religion findet nicht statt. Es gibt keine politischen Gefangenen und keine Berichte über Fälle von Verschwindenlassen. Die Todesstrafe ist abgeschafft.

Ethnische und religiöse Minderheiten haben ungehindert Zugang zu Regierungs- und hohen Verwaltungsämtern. Die Regierung sowie die Gesellschaft akzeptieren und praktizieren

religiöse Toleranz.

Gewaltenteilung ist rechtlich garantiert. Allerdings kann in der Praxis eine Beeinflussung der Judikative durch staatliche Stellen oder Privatpersonen nicht ausgeschlossen werden. Korruption ist weit verbreitet.

Folter ist verfassungsrechtlich untersagt und strafbar. Bei Demonstrationen kam es in der Vergangenheit zu einzelnen tödlichen Übergriffen von Sicherheitsbehörden gegen Zivilisten. Im Jahr 2016 wurden in diesem Zusammenhang zum Teil erhebliche Freiheitsstrafen gegen Polizisten verhängt. Die Fälle ereigneten sich in der Zeit von 2012 bis 2015. Seither sind keine derartigen Fälle mehr bekannt geworden.

Die Haftbedingungen sind problematisch. Die Haftanstalten sind überfüllt, es mangelt an gesundheitlicher Versorgung und Hygiene sowie an Nahrungsmitteln. Die im Rahmen des umfangreichen Justizreformprojektes angekündigte Verbesserung der Haftbedingungen lässt auf sich warten.

Gleichgeschlechtliche sexuelle Handlungen sowie die Demonstration von Homosexualität in der Öffentlichkeit stehen unter Strafe (Artikel 319 Strafgesetzbuch). Diskriminierung von LGBTTI-Personen findet in der Öffentlichkeit sowie im familiären Rahmen statt.

Die Gleichstellung von Mann und Frau wird durch Artikel 7 der Verfassung gewährleistet, unterliegt aber rechtlichen und tatsächlichen Einschränkungen. So sieht das Familiengesetzbuch vor, dass der Mann als „Oberhaupt“ grundlegende Entscheidungen des Familienlebens alleine trifft, etwa zum Aufenthaltsort der Familie. In Erbfällen findet häufig islamisches Recht Anwendung, das die Frau benachteiligt.

Auch beim Zugang zu Bildung sind Frauen besonders in ländlichen Gebieten aufgrund ihrer Einbindung in traditionelle Familienstrukturen faktisch benachteiligt. Die Alphabetisierungsquote bei über 15-jährigen lag 2015 für Männer bei etwa 70 %, für Frauen bei etwa 46 %. Die politische Teilhabe von Frauen wurde in den vergangenen Jahren durch die Einführung von Quoten gefördert, aktuell sind 42% der Abgeordneten im Parlament Frauen. Weibliche Genitalverstümmelung ist seit 1999 gesetzlich verboten, aber von bestimmten Ethnien nach wie vor praktiziert, die sie als tief verwurzelte, sozio-kulturelle Praxis verteidigen. Laut UNICEF sind etwa ein Viertel der Frauen im Alter von 15-49 Jahren betroffen. Staatliche Bemühungen, gegen das niedrige Heiratsalter von Mädchen und sexuelle Gewalt und Vergewaltigung vorzugehen, treffen auf Widerstand religiöser und ethnischer Gruppen.

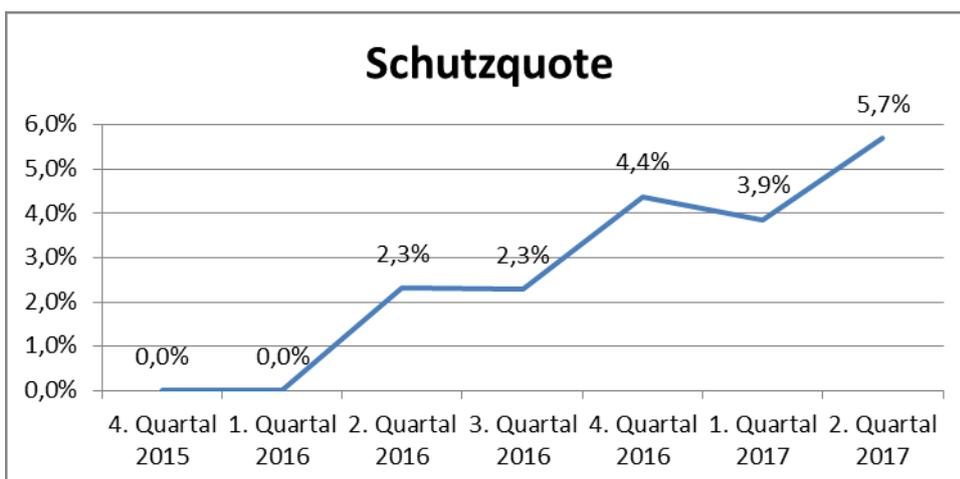
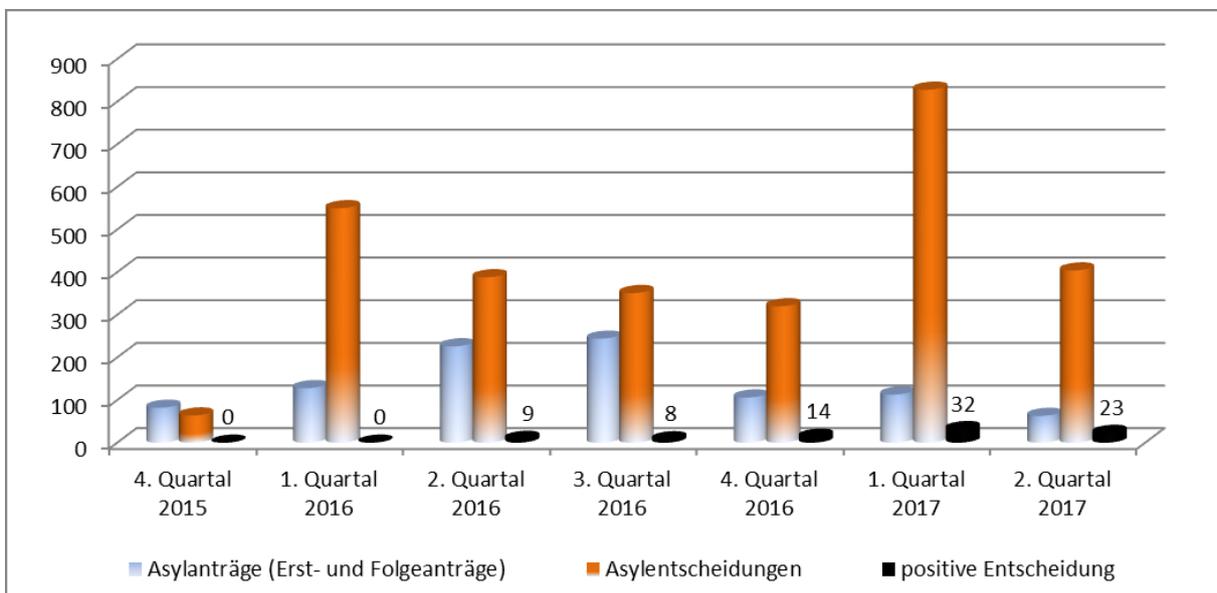
Nach wie vor problematisch ist die Situation der Straßenkinder. Es kann zwischen zwei Arten von Straßenkindern unterschieden werden. Zum einen die obdachlosen und sich selbst überlassenen Kinder, die versuchen, auf der Straße zu überleben. Zum anderen die große Zahl von Kindern zwischen 3 und 15 Jahren, überwiegend aus ländlichen Gebieten Senegals, Guinea-Bissaus und Malis, die von ihren Familien in Koranschulen geschickt werden. In vielen Fällen werden diese Kinder, „Talibé“ genannt, zum Betteln missbraucht. Im Juli startete die Regierung ein Programm „Retrait des talibés de la rue“, bei dem Straßenkinder zunächst registriert und zu ihren Familien zurückgebracht werden sollen. Beim nochmaligen

Antreffen des Kindes beim Betteln droht den Eltern Strafe. Der Erfolg des Programmes ist bislang gering.

Im Konflikt in der Casamance, einer Region im Süden Senegals, herrscht seit Amtsübernahme der Regierung Macky Salls 2012 ein de facto Waffenstillstand. Der Regierungswechsel in Gambia von Diktator Jammeh zum demokratisch gewählten Adama Barrow Anfang 2017 könnte zur weiteren Beruhigung des schwelenden Konflikts beitragen.

Die Zahl der Asylanträge von Staatsbürgern aus dem Senegal stieg im 2. und 3. Quartal 2016 merklich an und sank dann wieder auf das vorherige Niveau. Im Berichtszeitraum stieg die Gesamtschutzquote von 0 % auf 5,7 %.

Abbildungen: Entwicklung der Zahl der Asylanträge und -entscheidungen sowie der Schutzquote bezüglich der Staatsangehörigen aus dem Senegal vom 4. Quartal 2015 bis zum 2. Quartal 2017



H. Serbien

Die Voraussetzungen für die Beibehaltung Serbiens als sicherer Herkunftsstaat sind weiterhin gegeben. Anzeichen für staatliche Repressionen liegen nicht vor. Die politische Opposition kann sich frei betätigen. Serbiens Verfassung von 2006 garantiert Menschenrechte und Grundfreiheiten, die mit ca. einem Drittel der Bestimmungen breiten Raum einnehmen.

Die Versammlungsfreiheit ist in Serbien gewährleistet. Nach Verboten aus Sicherheitsgründen in Vorjahren findet seit 2014 auch regelmäßig eine LGBTTI-Demonstration „Pride Parade“ statt.

Die Vereinigungsfreiheit ist verfassungsmäßig gewährleistet mit Einschränkungen für paramilitärische, verfassungsfeindliche oder menschen- und minderheitenrechtsfeindliche Vereinigungen. Veranstaltungen neo-nazistischer oder faschistischer Organisationen und die Verwendung solcher Symbole sind gesetzlich verboten. Seit 2010 existiert eine Regierungsstelle für die Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft.

Die Medien- und Meinungsfreiheit in Serbien weist deutliche Defizite auf. Entscheidungsträger beeinflussen über undurchsichtige Eigentumsverhältnisse, staatliche Medienfinanzierung sowie Kontrolle des Anzeigenmarktes nahezu alle Fernseh- und Radiosender sowie Zeitungen. Der Staat bzw. Staatsunternehmen bezuschussen bestimmte Medien, indem sie Anzeigen über wenige regierungsnahe PR-Pools schalten. Dies verzerrt den Medienmarkt und verstärkt Selbstzensur unter Journalisten. Daher existiert zwar Meinungspluralismus in Serbien, jedoch gibt es kaum wirklich unabhängige Medien und Journalisten. Journalisten werden schlecht bezahlt - journalistische Standards sind niedrig. Daher sind wichtige Rahmenbedingungen für eine freie, kritische Berichterstattung sowie die Rolle der Medien als „Vierter Gewalt“ nicht erfüllt. Die Medienlandschaft ist dennoch grundsätzlich pluralistisch. Journalisten und Redaktionen sehen sich dabei aber weiterhin Anschuldigungen von Politikern der jeweils anderen Seite ausgesetzt. Es kommt immer wieder zu verbalen Angriffen, inklusive Drohungen gegen Journalisten. Nur wenige Fälle verbaler Angriffe und Drohungen gegen Journalisten werden vor Gericht gebracht.

Zum 26. März 2009 trat ein allgemeines Antidiskriminierungsgesetz in Kraft. Faktisch kommt Diskriminierung, u.a. von Mitgliedern der LGBTTI-Gemeinschaft, Menschen mit Behinderung, Angehöriger ethnischer Minderheiten, vor allem Roma, jedoch vor. Serbien hat im Juni 2013 eine Strategie zum Schutz vor Diskriminierung (2013-2018) verabschiedet. Zur Umsetzung dieser Strategie gibt es einen Aktionsplan. In Serbien gibt es 20 nationale und ethnische Minderheiten. Laut der jüngsten Volkszählung 2011 gaben rund 1 Mio. (von 7,18 Mio.) Menschen an, einer Minderheit anzugehören - darunter 4.064 Angehörige der deutschen Minderheit. Die größte - und am besten organisierte - Minderheit ist die der Ungarn (3,53 % der Bevölkerung), gefolgt von Roma (2,05 %) und Bosniaken (2,02 %).

Serbien hat das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten sowie die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen des Europarats ratifiziert. Die serbische Verfassung enthält ausführliche Bestimmungen zum Schutz nationaler Minderheiten. Die Minderheitengesetzgebung entspricht internationalem Standard. Zudem stärkt ein am 26. März 2009 verabschiedetes allgemeines Antidiskriminierungsgesetz auch die Rechte

nationaler Minderheiten. All diese Gesetze werden jedoch bisher nicht vollständig und landesweit umgesetzt. Seit März 2017 gibt es einen speziellen Aktionsplan für die Verwirklichung von Minderheitenrechten – als Teil des EU-Beitrittskapitels 23. In der serbischen Öffentlichkeit sind Vorbehalte und Vorurteile gegen Angehörige bestimmter Minderheiten (Roma, LGBTTI, Albaner, Bosniaken) unverändert weit verbreitet. Allerdings sind in bestimmten Bereichen Fortschritte zu verzeichnen. So hat Serbien auch auf EU-Druck (Minderheitenrechte sind Teil des EU-Verhandlungskapitels 23) eine Strategie zur Roma-Inklusion erarbeitet. Zudem wurde auf Vorschlag von Präsident Vučić im Juni 2017 mit Ana Brnabić eine bekennende Homosexuelle als Premierministerin vom serbischen Parlament gewählt. Zu den Aufgaben des Mitte 2007 erstmals gewählten Ombudsmannes gehört ausdrücklich auch das Eintreten für Minderheitenrechte. Seit 2003 bestehen nationale Minderheitenräte, die die Interessen ihrer Volksgruppen vertreten.

Die Roma sind die zweitgrößte Minderheit in Serbien – und die am schlechtesten organisierte. Beim Zensus 2011 gaben in Serbien 147.604 Menschen an, zur Roma-Minderheit zu gehören. Die tatsächliche Zahl dürfte laut OSZE-Schätzungen zwischen 300.000 und 500.000 liegen. Problematisch ist, dass die Roma-Minderheit in sich zerstritten ist. Auch deswegen ist seit der Parlamentswahl vom 16. März 2014 kein Angehöriger der Roma-Minderheit mehr im Parlament vertreten (vorherige Legislaturperiode: ein Abgeordneter). Es gibt keine Anzeichen für systematische staatliche Verfolgungsmaßnahmen gegenüber Roma. Das Regierungshandeln zur Verbesserung der Lage der Roma ist ausgerichtet an der Strategie für Verbesserung der Situation der Roma (vor allem bei Bildung, Gesundheit, Arbeitsaufnahme, Wohnbedingungen, amtliche Registrierung und soziale Sicherung). Im März 2016 verabschiedete Serbien eine neue Strategie zur gesellschaftlichen Inklusion von Roma für den Zeitraum 2016-2025. Die Strategie widmet sich den Themen Gesundheit, Wohnen und Beschäftigung. Ein Aktionsplan, wie die Strategie umgesetzt werden soll, steht jedoch noch aus. Roma-Kinder sind in Serbiens Schulen laut UNICEF unterrepräsentiert. Während 99 % aller Kinder die Grundschule besuchen, sind es bei den Roma weniger als 85 %. Zugleich besuchen 89 % aller Teenager eine weiterführende Schule, unter den Roma-Teenagern sind es lediglich 22 %.

Sehr wenige Roma in Serbien haben einen Hochschulabschluss. Roma haben, sofern sie mit einem ständigen Wohnsitz registriert sind, grundsätzlich Zugang zu allen staatlichen Einrichtungen und Dienstleistungen. Allerdings stellt die Registrierung in der Praxis mitunter ein Hindernis beim Zugang zu Sozialleistungen, Gesundheitsfürsorge, Bildungseinrichtungen und Wohnraum dar. Serbiens Regierung ist in den vergangenen Jahren das Problem der „rechtlichen Unsichtbarkeit“ von Roma angegangen: Seit 2012 ist mit dem Gesetz über dauerhaften und temporären Wohnsitz die Registrierung in einem Sozialamt möglich. Dennoch gestalten sich Einzelfälle oft schwierig. Insgesamt jedoch sank die Zahl der Menschen ohne Ausweise oder andere Identitätsdokumente von 6,8 % im Jahr 2010 auf 3,9 % (jüngste Angaben von 2015). Der Zugang zu Wohnraum ist für Roma vor allem in den Städten schwierig. Sozialwohnungen sind überfüllt, für neue Wohnungen fehlen dem Staat die Mittel. Roma wohnen daher häufig in illegal errichteten Ziegelhäuser-, Blech- und Pappkartonsiedlungen am Stadtrand. Auch der Zugang zum Arbeitsmarkt ist für Roma grundsätzlich schwierig. Ursächlich hierfür sind nicht nur die weit verbreiteten gesellschaftlichen Vorurteile, sondern vor allem das niedrige Bildungs- und Qualifikationsniveau. Insgesamt hat sich in den letzten

Jahren die Situation der Roma verbessert. Staatliche Programme wie die Beschäftigung von Roma-Gesundheitsmediatorinnen, Zugang zu „Gesundheitsbüchlein“ und damit zum Gesundheitssystem – auch für nicht registrierte Menschen – sowie die Einstellung von Pädagogischen Assistenten an Schulen zeigen erste Erfolge. Die Kindersterblichkeit, wenn auch immer noch dreimal so hoch wie in der Gesamtbevölkerung, wurde gesenkt.

Die Polizei geht jedoch nicht in allen Fällen mit der gebotenen Konsequenz gegen Übergriffe auf Minderheiten (vor allem Roma und LGBTTI) vor.

Die Verfassung garantiert in Artikel 43 die Religionsfreiheit. Religionen können uneingeschränkt praktiziert werden. Das „Gesetz über Kirchen und Religionsgemeinschaften“ unterscheidet jedoch verschiedene Kategorien von Kirchen. Es gibt sieben „traditionelle“ Religionsgemeinschaften. Ungeachtet der von der Verfassung gebotenen konfessionellen Neutralität des Staates (Artikel 44 der Verfassung) genießt jedoch in der Praxis die serbisch-orthodoxe Kirche eine, einer Staatskirche nahe kommende, herausragende Stellung. Etwa 85 % der Bürger Serbiens sind serbisch-orthodox. Da die bisherigen serbischen Regierungen (im Widerspruch zur Verfassung) das kanonische Recht der serbisch-orthodoxen Kirche faktisch als Teil der staatlichen Rechtsordnung betrachten, wird eine Reihe orthodoxer Kirchen, deren Wirken unter den ethnischen Minderheiten im Widerspruch zum Alleinvertretungsanspruch der serbisch-orthodoxen Kirche steht, von Staatsorganen immer wieder in ihrer Betätigung behindert. Betroffen ist neben den nicht als autokephal (von einem eigenen Oberhaupt geführten, völlig selbständig agierenden) anerkannten orthodoxen Kirchen der ejR Mazedonien und Montenegros auch die kanonisch anerkannte rumänisch-orthodoxe Kirche. Diese Glaubensgemeinschaften haben weder die Möglichkeit einer amtlichen Registrierung noch der Errichtung eigener Gotteshäuser. Manche anderen Religionsgemeinschaften (vor allem evangelische Freikirchen) werden von nichtstaatlichen Gruppierungen angefeindet, belästigt oder bedroht. Nicht zuletzt unter dem Einfluss der serbisch-orthodoxen Kirche gibt es Bestrebungen, die Betätigung von „Sekten“ (d.h. aller nicht bereits im früheren Königreich Jugoslawien registrierten Religionsgemeinschaften, insbesondere jedoch evangelischer Freikirchen) einzuschränken. Angehörige bestimmter Religionsgemeinschaften (u.a. Muslime und Juden, Mitglieder evangelischer Freikirchen, manchmal auch Katholiken) sind mitunter Opfer gesellschaftlicher Vorurteile bzw. gewalttätiger Angriffe nationalistischer Organisationen (Skinheads). Es gibt keine Anzeichen für eine diskriminierende Strafverfolgungs- und Strafzumessungspraxis.

Am 1. Januar 2011 wurde die allgemeine Wehrpflicht in Serbien ausgesetzt. Seitdem gibt es nur noch Berufssoldaten und freiwillig Wehrdienstleistende. Einberufungen zu Wehrübungen sind aber bis zum 60. Lebensjahr möglich. Wehrstraftaten unterliegen dem serbischen Strafgesetzbuch (StGB). Wehrdienstentziehung wird nach Artikel 394 StGB mit Geld- oder mehrjähriger Freiheitsstrafe geahndet. Absatz 3 der Vorschrift bestimmt, dass derjenige, der das Land verlässt, um sich dadurch dem Wehrdienst zu entziehen, mit Freiheitsstrafe von bis zu acht Jahren bestraft wird. Seit 1996 hat Serbien insgesamt vier Amnestiegesetze erlassen, die für die Zeit von 1982 bis zum 23. März 2010 Verzicht auf Strafverfolgung bei Wehrdienstentziehung und z.T. auch bei Desertion beinhalten.

Es gibt keine Hinweise auf speziell gegen Kinder gerichtete Handlungen wie z.B. Kinderzwangsarbeit. Allerdings sind laut Menschenrechtsorganisationen oft Kinder - und Frauen Opfer innerfamiliärer Gewalt sowie – in geringerem Umfang - von Menschenhandel.

Die Verfassung garantiert in Artikel 15 die rechtliche Gleichheit der Geschlechter. Das am 26. März 2009 verabschiedete allgemeine Antidiskriminierungsgesetz konkretisiert diesen Grundsatz ebenso wie zahlreiche Einzelgesetze. Am 5. Mai 2012 wurde erstmals eine Gleichstellungsbeauftragte gewählt. Systematische geschlechtsspezifische Menschenrechtsverletzungen von staatlicher Seite können nicht festgestellt werden, in führenden Ämtern in Politik und Wirtschaft sind Frauen – trotz Fortschritten in Einzelbereichen – jedoch immer noch unterrepräsentiert. Im Februar 2016 verabschiedete die Regierung daher eine neue „Nationale Strategie für Geschlechter-Gleichberechtigung“ für den Zeitraum 2016-2020. Ziel der Strategie: Kampf gegen Geschlechter-Klischees, besserer Zugang für Frauen im Wirtschafts- und im politischen Leben. Im November 2016 wurde ein Gesetz zur Verhinderung häuslicher Gewalt verabschiedet.

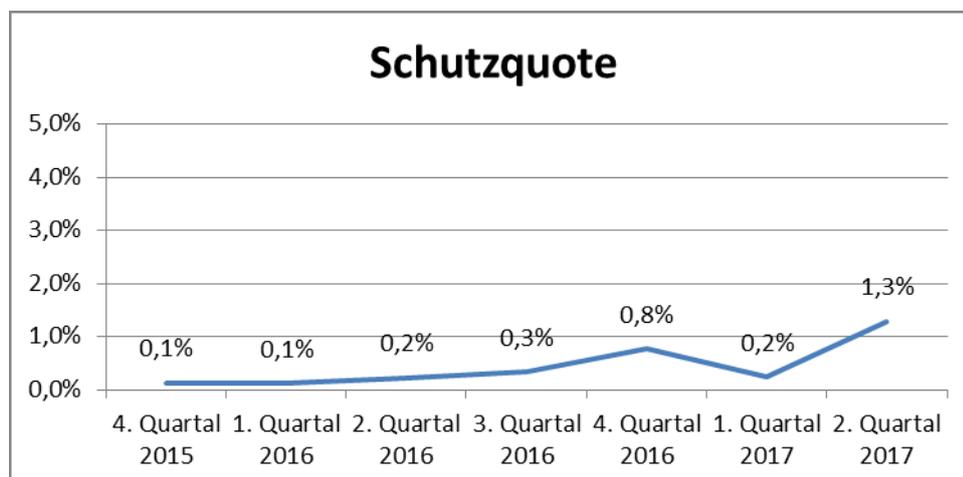
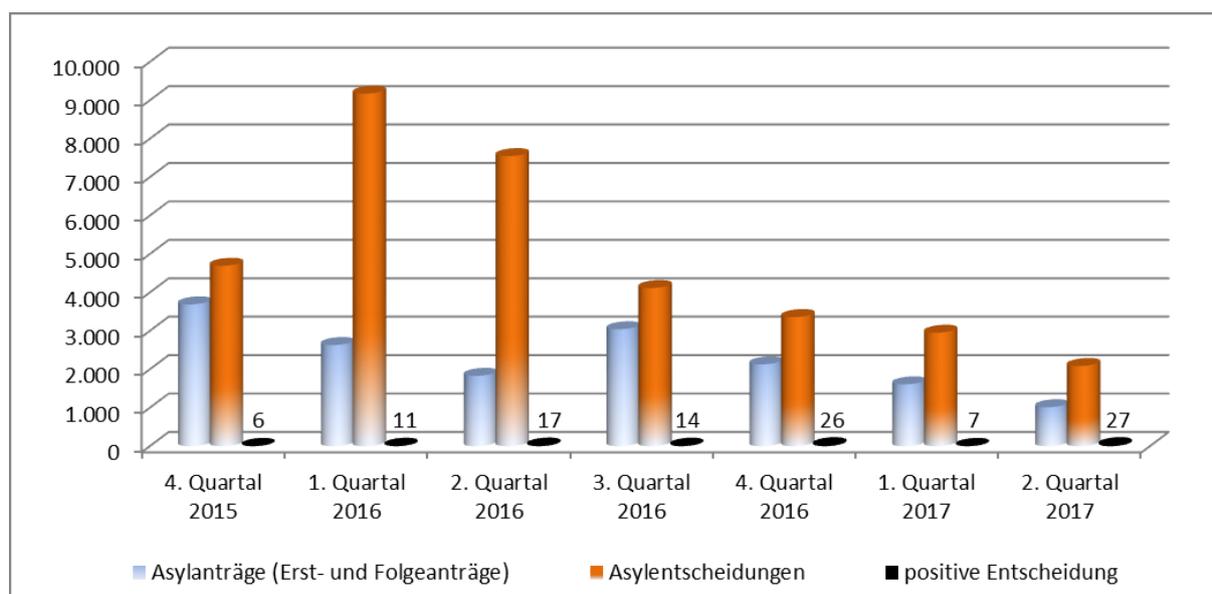
Im Februar 2016 führte Serbien als – nach eigenen Angaben – erstes Nicht-EU-Land den „EU-Index für Geschlechter-Gleichheit“ ein. Auf der Skala von 0 (komplette Ungleichheit) bis 100 (absolute Gleichheit) liegt Serbien unter dem EU-Schnitt: 40,6 (EU-weit 52,9). Die aktuell hohe Arbeitslosigkeit trifft Frauen überdurchschnittlich stark. Serbien ist traditionell Durchgangs- und – auf relativ niedrigem Niveau - Herkunfts- bzw. Zielland des organisierten Frauenhandels.

Homosexuelle Handlungen sind nicht strafbar. In der Bevölkerung und in der serbisch-orthodoxen Kirche sind Vorurteile und Vorbehalte gegenüber Homosexuellen weit verbreitet. Es kommt vereinzelt zu physischen Angriffen auf offen gelebte Homosexualität. So wurde etwa am 22. August 2016 der Co- Organisator der Belgrader Pride Parade, Boban Stojanovic, von zwei Unbekannten angegriffen und beleidigt. Boban Stojanovic und sein Partner haben mittlerweile Serbien verlassen und in Kanada Asyl beantragt. Im September 2017 fand in Belgrad die LGBTTI-Demonstration „Pride Parade“ statt, an der auch die serbische Premierministerin sowie Minister teilnahmen.

Serbische Staatsangehörige, deren Asylantrag in Deutschland abgelehnt und die aus Deutschland zurückgeführt wurden, können nach eigener Ankunft unbehelligt in ihre Heimatstädte fahren. Eine Befragung durch die serbische Polizei und ähnliches findet nicht statt, sofern nicht in Serbien aus anderen Gründen Strafverfahren anhängig sind. Sanktionen wegen der Stellung eines Asylantrags im Ausland gibt es weder de iure noch de facto. Ende November 2016 nahm das Deutsche Informationszentrum für Migration, Ausbildung und Karriere seine Tätigkeit auf, gemeinsam mit dem unter der Nationalen Arbeitsagentur stehenden Migrationservice-Zentrum. Im Fokus steht die Informations- und Verweisberatung in Bezug auf Wege legaler Migration, Karriere- und Arbeitsmöglichkeiten in Serbien und Deutschland, aber auch Beratung zu Rückkehr- und (Re-)Integration in Serbien.

Im Berichtszeitraum waren die Asylanträge von Staatsbürgern aus Serbien rückläufig. Die Gesamtschutzquote stieg von 0,1 % auf 1,3 %.

Abbildungen: Entwicklung der Zahl der Asylanträge und -entscheidungen sowie der Schutzquote bezüglich der Staatsangehörigen aus Serbien vom 4. Quartal 2015 bis zum 2. Quartal 2017



IV. Andere Staaten der EU

Listen mit sicheren Herkunftsstaaten gibt es nicht nur in Deutschland: Um Asylverfahren zu verkürzen, machen auch andere EU-Staaten von der Option der sicheren Herkunftsstaaten Gebrauch.

Derzeit regelt die Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes die Möglichkeit, Listen sicherer Herkunftsstaaten zu erstellen. Nach Artikel 37 Absatz 1 dieser Richtlinie erstellten die Mitgliedstaaten der EU solche Listen selbst auf nationaler Ebene. Momentan nutzen 16 EU-Mitgliedstaaten diese Möglichkeit.

Die umfangreichsten Listen sicherer Herkunftsländer gibt es in den Niederlanden (35 Länder) und dem Vereinigten Königreich (25 Länder).

Die am häufigsten aufgelisteten Länder sind die Westbalkanstaaten Albanien (13x), Bosnien und Herzegowina (13x), Kosovo (12x), Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien (13x), Montenegro (14x) und Serbien (13x).

Übersicht der EU-Mitgliedstaaten mit Listen sicherer Herkunftsländer

EU-Mitgliedstaat ¹	nationale Listen sicherer Herkunftsländer
Belgien	Albanien, Bosnien und Herzegowina, Georgien, Indien, Kosovo, Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Montenegro, Serbien
Bulgarien	Albanien, Algerien, Armenien, Bangladesch, Bosnien und Herzegowina, China, Äthiopien, Georgien, Ghana, Indien, Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Montenegro, Nigeria, Serbien, Tansania, Türkei, Ukraine
Dänemark	Albanien, Australien, Bosnien und Herzegowina, Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Island, Japan, Kanada, Kosovo, Liechtenstein, Mongolei, Montenegro, Neuseeland, Norwegen, Republik Moldau, Russische Föderation, Schweiz, Serbien, USA
Deutschland	Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Montenegro, Senegal, Serbien
Frankreich	Albanien, Armenien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Capo Verde, Georgien, Ghana, Indien, Kosovo, Mauritius, Republik Moldau, Mongolei, Montenegro, Senegal, Serbien
Irland	Südafrika
Kroatien	Albanien, Algerien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Mongolei, Montenegro, Marokko, Serbien, Tunesien, Türkei
Luxemburg	Albanien, Benin*, Bosnien und Herzegowina, Capo Verde, Ghana*, Kosovo, Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Montenegro, Senegal, Serbien, Ukraine
Malta	Australien, Benin, Botswana, Brasilien, Capo Verde, Chile, Costa Rica, Gabun, Ghana, Indien, Island, Jamaika, Japan, Kanada, Liechtenstein, Neuseeland, Norwegen, Schweiz, Senegal, Uruguay, USA
Niederlande	Albanien, Algerien**, Andorra, Australien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Georgien***, Ghana, Honduras, Island, Indien, Jamaika, Japan, Kanada, Kolumbien, Kosovo, Kuba, Liechtenstein, Marokko, Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Monaco, Mongolei, Montenegro, Neuseeland, Norwegen, San Marino, Senegal, Serbien, Schweiz, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien**, Ukraine***, USA, Vatikanstadt

¹ Zum Vertrag von Lissabon wird im Protokoll Nr. 24 über die Gewährung von Asyl für Staatsangehörige von Mitgliedstaaten der EU geregelt, dass in Anbetracht des Niveaus des Schutzes der Grundrechte und Grundfreiheiten in den Mitgliedstaaten der EU die Mitgliedstaaten füreinander für alle rechtlichen und praktischen Zwecke im Zusammenhang mit Asylangelegenheiten als sichere Herkunftsländer gelten.

EU-Mitgliedstaat ¹	nationale Listen sicherer Herkunftsländer
Österreich	Albanien, Algerien, Australien, Bosnien und Herzegowina, , Georgien, Ghana, Island, Liechtenstein, Kanada, Kosovo, Marokko, Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Mongolei, Montenegro, Neuseeland, Norwegen, Serbien, Schweiz, Tunesien
Slowakei	Australien, Kanada, Ghana, Island, Japan, Kenia, Liechtenstein, Mauritius, Montenegro, Neuseeland Norwegen, Seychellen, Südafrika, Schweiz, USA
Slowenien	Albanien, Algerien, Bangladesch, Bosnien und Herzegowina, Ägypten, Kosovo, Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Montenegro, Marokko, Serbien, Tunesien, Türkei
Tschechien	Albanien, Bosnien und Herzegowina, Island, Kosovo, Liechtenstein, Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Republik Moldau, Montenegro, Norwegen, Serbien, Schweiz, USA
Ungarn	Albanien, Australien, Bosnien und Herzegowina, Island, Kanada, Kosovo, Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Montenegro, Neuseeland, Norwegen, Serbien, Schweiz, Türkei, USA (die Bundesstaaten ohne Todesstrafe)
Vereinigtes Königreich	Albanien, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Ecuador, Gambia*, Ghana*, Indien, Kenia*, Kosovo, Liberia*, Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Malawi*, Mali*, Mauritius, Republik Moldau, Mongolei, Montenegro, Nigeria*, Peru, Serbien, Sierra Leone*, Südafrika, Südkorea Ukraine

* Gilt nur für Männer als sicher.

** Gilt nicht für Lesben, Schwule, Bisexuelle und Transgender als sicher.

*** Nur bestimmte Regionen gelten als sicher.

V. Anhang: Statistiken (4. Quartal 2015 bis 2. Quartal 2017)

A. Albanien

Registrierte Asylsuchende²

	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
bis 2016: EASY-Statistik													
2015										2.003	713	399	69.426
2016	346	359	352	313	379	365	460	385	496	557	589	461	5.062
ab 2017: Asylgesuch-Statistik													
2017	325	356	379	300	381	307							2.172*

*kumulierte Werte: Aufgrund von Nachmeldungen und Berichtigungen bei der Asylgesuch-Statistik entsprechen die Daten des kumulierten Zeitraums nicht genau der Addition der Monatswerte

Zahl der Asylanträge

Zeitraum	Asylanträge (Erst- und Folgeanträge)	davon:	
		Erstanträge	Folgeanträge
Okt 15	4.680	4.549	131
Nov 15	3.044	2.960	84
Dez 15	1.801	1.760	41
Jahr 2015**	54.762	53.805	957
Jan 16	1.308	1.202	106
Feb 16	1.318	1.210	108
Mrz 16	976	825	151
Apr 16	1.328	1.188	140
Mai 16	1.095	943	152
Jun 16	1.534	1.249	285
Jul 16	1.599	1.389	210
Aug 16	1.845	1.634	211
Sep 16	2.465	2.250	215
Okt 16	1.007	695	312
Nov 16	989	716	273
Dez 16	706	513	193
Jahr 2016**	17.236	14.853	2.383
Jan 17	573	327	246
Feb 17	378	245	133
Mrz 17	680	462	218
Apr 17	626	374	252
Mai 17	474	289	185
Jun 17	523	317	206
Jan-Jun 17**	3.425	2.187	1.238

**kumulierte Werte: Aufgrund von Nachmeldungen und Berichtigungen entsprechen die Daten des kumulierten Zeitraums nicht genau der Addition der Monatswerte

² Hinweis: Der Asylzugang konnte bis zum Dezember 2016 nur bedingt valide unter Heranziehung der EASY-Statistik (IT-Anwendung zur Erstverteilung der Asylbegehrenden auf die Bundesländer) dargestellt werden. EASY-Zahlen weisen jedoch Ungenauigkeiten auf, da Fehl- und Mehrfacherfassungen nicht auszuschließen sind, da keine persönlichen Daten erfasst werden. Ab Januar 2017 steht eine valide, auf Personendaten basierende Asylgesuch-Statistik zur Verfügung, die die EASY-Statistik zur Darstellung des Zugangs von Asylsuchenden ersetzt.

Zahl der Asylentscheidungen und Entwicklung des Anteils der positiven Entscheidungen (Gesamtzuschutzquote)

Zeitraum	Asyl- entschei- dungen	davon:						
		Aner- kennung als Asyl- berech- tigte	Aner- kennungen als Flücht- ling nach §3 AsylG	Gewährung von sub- sidiärem Schutz nach §4 AsylG	Fest- stellung eines Ab- schie- bungs- verbots nach §60 V/VII AufenthG	Anteil der posi- tiven Entschei- dungen an allen Entscheidungen (in Prozent)	Ableh- nungen	sonstige Ver- fahrens- erledigungen (Einstellungen, Dublin- Verfahren)
Okt 15	7.218	-	4	7	1	0,2	6.445	761
Nov 15	3.814	-	-	2	10	0,3	2.874	928
Dez 15	3.588	-	-	8	7	0,4	2.706	867
Jahr 2015*	35.721	-	7	33	36	0,2	31.150	4.495
Jan 16	5.693	-	2	8	5	0,3	4.838	840
Feb 16	4.517	-	-	7	6	0,3	3.689	815
Mrz 16	4.345	-	-	8	3	0,3	3.609	725
Apr 16	3.658	1	2	8	-	0,3	2.809	838
Mai 16	2.766	-	-	5	3	0,3	2.121	637
Jun 16	3.677	-	1	12	18	0,8	2.929	717
Jul 16	2.775	-	5	9	3	0,6	2.092	666
Aug 16	1.822	-	-	5	9	0,8	1.422	386
Sep 16	2.221	-	-	-	3	0,1	1.804	414
Okt 16	2.478	-	1	7	15	0,9	2.027	428
Nov 16	2.364	-	1	4	10	0,6	1.780	569
Dez 16	1.384	-	7	-	3	0,7	948	426
Jahr 2016*	37.673	1	17	73	78	0,4	30.020	7.484
Jan 17	1.318	-	-	6	5	0,8	912	395
Feb 17	1.149	-	-	6	18	2,1	810	315
Mrz 17	1.249	-	1	4	10	1,2	791	443
Apr 17	1.029	-	1	-	13	1,4	721	294
Mai 17	928	-	-	11	11	2,4	639	267
Jun 17	649	-	-	1	6	1,1	376	266
Jan-Jun 2017*	6.316	-	2	28	63	1,4	4.240	1.983

*kumulierte Werte: Aufgrund von Nachmeldungen und Berichtigungen entsprechen die Daten des kumulierten Zeitraums nicht genau der Addition der Monatswerte

Differenzierung der Asylantragsteller nach Altersgruppen und Geschlecht

	Jahr 2015	Jahr 2016	Jan-Jun 2017
Gesamt	54.762	17.236	3.425
nach Geschlecht:			
männlich	33.064	10.142	2.129
weiblich	21.698	7.094	1.296
nach Altersstufen:			
bis unter 16 Jahre	17.656	6.471	1.182
von 16 bis unter 18 Jahre	1.548	535	80
von 18 bis unter 25 Jahre	12.172	2.963	735
von 25 bis unter 30 Jahre	7.018	2.040	463
von 30 bis unter 35 Jahre	5.586	1.623	309
von 35 bis unter 40 Jahre	4.254	1.360	223
von 40 bis unter 45 Jahre	3.034	945	157
von 45 bis unter 50 Jahre	1.764	598	111
von 50 bis unter 55 Jahre	974	374	72
von 55 bis unter 60 Jahre	412	179	52
von 60 bis unter 65 Jahre	191	82	16
65 Jahre und älter	153	66	25

Differenzierung der Asylantragsteller nach der Volkszugehörigkeit „Roma“

Zeitraum	Asylbewerber	Roma		
	alle	darunter: Roma	Anteil Roma in %	Gesamtschutz in %
2015	54.762	3.118	5,7	0,0
2016	17.236	1.116	6,5	0,2
Jan-Jun 2017	3.425	294	8,6	0,2

Hinweis: Die Angaben zur Volkszugehörigkeit „Roma“ beruhen auf Selbstauskünften, welche die Antragsteller im Rahmen des Asylverfahrens machen.

Verfahrensdauer, insbesondere Entscheidungen in besonderen Aufnahmeeinrichtungen

Zeitraum	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Monaten	darunter: beschleunigte Verfahren
2015	3,2	1,5
2016	7,0	3,9
Jan-Jun 2017	5,8	2,1

Anhängige Klageverfahren

Gerichtsstatistik für Erst- und Folgeanträge über Klagen, Berufungen, Revisionen anhängig zum Stichtag:		
31.12.2015	31.12.2016	30.04.2017
7.816	7.155	6.726

Hinweis: Die Gerichtsstatistik beruht ausschließlich auf BAMF-internen Daten und ist daher nicht mit den Daten der amtlichen Gerichtsstatistik des Statistischen Bundesamts vergleichbar.

Gerichtsentscheidungen (Klage, Berufungen, Revisionen) zu Asylverfahren (Erst- und Folgeverfahren)

	2015	2016	Jan - Jun 2017
Gerichtsentscheidungen (Klage, Berufungen, Revisionen) zu Asylverfahren (Erst- und Folgeverfahren) Anzahl insgesamt	6.504	12.503	2.113
davon			
Anerkennungen als Asylberechtigte (Art. 16 a GG und Familienasyl)	0	0	0
Anerkennungen als Flüchtling gem. § 3 Abs. 1 AsylG	0	0	1
Gewährung von subsidiärem Schutz gem. § 4 Abs. 1 AsylG	11	39	4
Feststellung eines Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 5 o. 7 AufenthG	27	87	24
Ablehnungen (unbegründet / offensichtlich unbegründet) und formelle Entscheidungen	6.466	12.377	2.084

Hinweis: Die Gerichtsstatistik beruht ausschließlich auf BAMF-internen Daten und ist daher nicht mit den Daten der amtlichen Gerichtsstatistik des Statistischen Bundesamts vergleichbar.

Entwicklung der Zahl der Ausreisepflichtigen

Monat	aufhältige Staatsbürger	darunter ausreisepflichtig	davon mit Duldung
Okt 15	74.233	10.778	5.632
Dez 15	69.532	12.626	6.654
Jun 16	57.962	15.613	9.060
Dez 16	51.945	16.168	10.513
Jun 17	48.332	14.631	10.412

Quelle: Ausländerzentralregister; Bestand jeweils zum Ende des genannten Monats

Zahl der Abschiebungen

Jahr	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
2015										850	688	834	3.742
2016	543	533	886	434	614	686	438	410	472	327	459	239	6.041
2017	380	340	517	315	286	267							2.105

Anzahl der freiwilligen Ausreisen mittels des Bund-Länder-Programms REAG/GARP³

Jahr	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
2015										2.330	3.150	2.179	11.378
2016	1.313	1.781	1.589	1.770	1.382	1.286	1.418	1.534	1.457	869	1.232	1.257	16.888
2017 ⁴	606	1.082	1.131	716	563	407							4.505

³ REAG: Reintegration and Emigration Program for Asylum-Seekers in Germany
GARP: Government Assisted Repatriation Program

⁴ vorläufige Zahlen

B. Bosnien und Herzegowina

Registrierte Asylsuchende⁵

	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
bis 2016: EASY-Statistik													
2015										373	259	198	6.275
2016	141	120	78	61	76	92	125	147	81	155	142	106	1.324
ab 2017: Asylgesuch-Statistik													
2017	98	64	95	27	50	52							401 *

*kumulierte Werte: Aufgrund von Nachmeldungen und Berichtigungen bei der Asylgesuch-Statistik entsprechen die Daten des kumulierten Zeitraums nicht genau der Addition der Monatswerte

Zahl der Asylanträge

Zeitraum	Asylanträge (Erst- und Folgeanträge)	davon:	
		Erstanträge	Folgeanträge
Okt 15	572	308	264
Nov 15	522	306	216
Dez 15	275	140	135
Jahr 2015**	7.473	4.634	2.839
Jan 16	301	203	98
Feb 16	287	178	109
Mrz 16	212	134	78
Apr 16	177	120	57
Mai 16	158	97	61
Jun 16	241	162	79
Jul 16	205	119	86
Aug 16	347	226	121
Sep 16	341	210	131
Okt 16	248	99	149
Nov 16	259	122	137
Dez 16	181	99	82
Jahr 2016**	3.109	1.914	1.195
Jan 17	164	68	96
Feb 17	151	56	95
Mrz 17	235	140	95
Apr 17	95	48	47
Mai 17	93	46	47
Jun 17	83	41	42
Jan-Jun 17**	850	424	426

**kumulierte Werte: Aufgrund von Nachmeldungen und Berichtigungen entsprechen die Daten des kumulierten Zeitraums nicht genau der Addition der Monatswerte

⁵ Hinweis: Der Asylzugang konnte bis zum Dezember 2016 nur bedingt valide unter Heranziehung der EASY-Statistik (IT-Anwendung zur Erstverteilung der Asylbegehrenden auf die Bundesländer) dargestellt werden. EASY-Zahlen weisen jedoch Ungenauigkeiten auf, da Fehl- und Mehrfacherfassungen nicht auszuschließen sind, da keine persönlichen Daten erfasst werden. Ab Januar 2017 steht eine valide, auf Personendaten basierende Asylgesuch-Statistik zur Verfügung, die die EASY-Statistik zur Darstellung des Zugangs von Asylsuchenden ersetzt.

Zahl der Asylentscheidungen und Entwicklung des Anteils der positiven Entscheidungen (Gesamtschutzquote)

Zeitraum	Asyl- entschei- dungen	davon:						
		Aner- kennung als Asyl- berech- tigte	Aner- kennungen als Flücht- ling nach §3 AsylG	Gewährung von sub- sidiärem Schutz nach §4 AsylG	Fest- stellung eines Ab- schie- bungs- verbots nach §60 V/VII AufenthG	Anteil der posi- tiven Entschei- dungen an allen Entscheidungen (in Prozent)	Ableh- nungen	sonstige Ver- fahrens- erledigungen (Einstellungen, Dublin- Verfahren)
Okt 15	541	-	-	-	-	0,0	321	220
Nov 15	403	-	-	-	1	0,2	177	225
Dez 15	666	-	-	-	-	0,0	393	273
Jahr 2015*	6.500	0	1	0	12	0,2	3.339	3.148
Jan 16	921	-	-	-	6	0,7	559	356
Feb 16	829	-	-	-	1	0,1	448	380
Mrz 16	1.006	-	-	6	1	0,7	657	342
Apr 16	732	-	-	-	7	1,0	404	321
Mai 16	619	-	-	-	5	0,8	322	292
Jun 16	577	-	2	-	4	1,0	353	218
Jul 16	528	-	-	-	3	0,6	358	167
Aug 16	260	-	1	-	1	0,8	166	92
Sep 16	326	-	-	-	4	1,2	189	133
Okt 16	391	-	-	-	-	0,0	209	182
Nov 16	390	-	-	-	7	1,8	208	175
Dez 16	317	-	-	3	3	1,9	167	144
Jahr 2016*	6.885	0	3	9	38	0,7	4.020	2.815
Jan 17	282	-	-	-	4	1,4	173	105
Feb 17	252	-	-	3	3	2,4	109	137
Mrz 17	372	-	-	-	3	0,8	208	161
Apr 17	150	-	-	-	6	4,0	74	70
Mai 17	212	-	-	-	4	1,9	94	114
Jun 17	180	-	-	-	-	0,0	97	83
Jan-Jun 2017*	1.446	-	-	3	20	1,6	755	668

*kumulierte Werte: Aufgrund von Nachmeldungen und Berichtigungen entsprechen die Daten des kumulierten Zeitraums nicht genau der Addition der Monatswerte

Differenzierung der Asylantragsteller nach Altersgruppen und Geschlecht

	Jahr 2015	Jahr 2016	Jan-Jun 2017
Gesamt	7.473	3.109	850
nach Geschlecht:			
männlich	3.936	1.613	435
weiblich	3.537	1.496	415
nach Altersstufen:			
bis unter 16 Jahre	3.245	1.469	390
von 16 bis unter 18 Jahre	206	87	24
von 18 bis unter 25 Jahre	1.069	436	109
von 25 bis unter 30 Jahre	725	274	60
von 30 bis unter 35 Jahre	620	260	63
von 35 bis unter 40 Jahre	520	229	59
von 40 bis unter 45 Jahre	371	121	49
von 45 bis unter 50 Jahre	294	93	33
von 50 bis unter 55 Jahre	200	59	20
von 55 bis unter 60 Jahre	135	45	15
von 60 bis unter 65 Jahre	57	16	14
65 Jahre und älter	31	20	14

Differenzierung der Asylantragsteller nach der Volkszugehörigkeit „Roma“

Zeitraum	Asylbewerber	Roma		
	alle	darunter: Roma	Anteil Roma in %	Gesamtschutz in %
2015	7.473	3.979	53,3	0,0
2016	3.190	1.827	58,8	0,4
Jan-Jun 2017	850	447	52,6	1,7

Hinweis: Die Angaben zur Volkszugehörigkeit „Roma“ beruhen auf Selbstauskünften, welche die Antragsteller im Rahmen des Asylverfahrens machen.

Verfahrensdauer, insbesondere Entscheidungen in besonderen Aufnahmeeinrichtungen

Zeitraum	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Monaten	darunter: beschleunigte Verfahren
2015	4,6	1,4
2016	8,4	6,3
Jan-Jun 2017	6,1	2,4

Anhängige Klageverfahren

Gerichtsstatistik für Erst- und Folgeanträge über Klagen, Berufungen, Revisionen anhängig zum Stichtag:		
31.12.2015	31.12.2016	30.04.2017
1.337	1.340	1.172

Hinweis: Die Gerichtsstatistik beruht ausschließlich auf BAMF-internen Daten und ist daher nicht mit den Daten der amtlichen Gerichtsstatistik des Statistischen Bundesamts vergleichbar.

Gerichtsentscheidungen (Klage, Berufungen, Revisionen) zu Asylverfahren (Erst- und Fol- geverfahren)

	2015	2016	Jan - Jun 2017
Gerichtsentscheidungen (Klage, Berufungen, Revisionen) zu Asylverfahren (Erst- und Folgeverfahren) Anzahl insgesamt	2.542	1.583	479
davon			
Anerkennungen als Asylberechtigte (Art. 16 a GG und Familienasyl)	0	0	0
Anerkennungen als Flüchtling gem. § 3 Abs. 1 AsylG	0	0	0
Gewährung von subsidiärem Schutz gem. § 4 Abs. 1 AsylG	0	0	0
Feststellung eines Abschiebungsverbotes gem. § 60 Abs. 5 o. 7 AufenthG	46	20	9
Ablehnungen (unbegründet / offensichtlich unbegründet) und formelle Entscheidungen	2.496	1.563	470

Hinweis: Die Gerichtsstatistik beruht ausschließlich auf BAMF-internen Daten und ist daher nicht mit den Daten der amtlichen Gerichtsstatistik des Statistischen Bundesamts vergleichbar.

Entwicklung der Zahl der Ausreisepflichtigen

Monat	aufhältige Staatsbürger	darunter ausreisepflichtig	davon mit Duldung
Okt 15	176.742	6.667	4.922
Dez 15	167.975	6.653	4.886
Jun 16	168.817	6.308	4.398
Dez 16	172.651	5.886	4.094
Jun 17	176.696	5.184	3.545

Quelle: Ausländerzentralregister; Bestand jeweils zum Ende des genannten Monats

Zahl der Abschiebungen

Jahr	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
2015										24	41	31	511
2016	125	76	91	34	117	85	42	61	47	36	54	28	796
2017	47	56	84	30	26	38							281

Anzahl der freiwilligen Ausreisen mittels des Bund-Länder-Programms REAG/GARP⁶

Jahr	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
2015										115	108	133	1.699
2016	121	103	288	142	133	122	88	113	116	110	36	76	1.448
2017 ⁷	47	96	128	87	90	31							479

⁶ REAG: Reintegration and Emigration Program for Asylum-Seekers in Germany
GARP: Government Assisted Repatriation Program

⁷ vorläufige Zahlen

C. Ghana

Registrierte Asylsuchende⁸

	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
bis 2016: EASY-Statistik													
2015										375	353	208	3.064
2016	183	110	108	109	120	127	105	123	113	60	95	84	1.337
ab 2017: Asylgesuch-Statistik													
2017	78	64	74	59	88	91							513 *

*kumulierte Werte: Aufgrund von Nachmeldungen und Berichtigungen bei der Asylgesuch-Statistik entsprechen die Daten des kumulierten Zeitraums nicht genau der Addition der Monatswerte

Zahl der Asylanträge

Zeitraum	Asylanträge (Erst- und Folgeanträge)	davon:	
		Erstanträge	Folgeanträge
Okt 15	61	59	2
Nov 15	41	41	0
Dez 15	49	48	1
Jahr 2015**	1.152	1.109	43
Jan 16	54	53	1
Feb 16	78	74	4
Mrz 16	127	121	6
Apr 16	119	115	4
Mai 16	94	89	5
Jun 16	215	211	4
Jul 16	265	261	4
Aug 16	612	608	4
Sep 16	539	533	6
Okt 16	230	222	8
Nov 16	128	122	6
Dez 16	131	128	3
Jahr 2016**	2.645	2.581	64
Jan 17	78	76	2
Feb 17	82	77	5
Mrz 17	91	82	9
Apr 17	96	90	6
Mai 17	81	77	4
Jun 17	113	102	11
Jan-Jun 17**	596	557	39

**kumulierte Werte: Aufgrund von Nachmeldungen und Berichtigungen entsprechen die Daten des kumulierten Zeitraums nicht genau der Addition der Monatswerte

⁸ Hinweis: Der Asylzugang konnte bis zum Dezember 2016 nur bedingt valide unter Heranziehung der EASY-Statistik (IT-Anwendung zur Erstverteilung der Asylbegehrenden auf die Bundesländer) dargestellt werden. EASY-Zahlen weisen jedoch Ungenauigkeiten auf, da Fehl- und Mehrfacherfassungen nicht auszuschließen sind, da keine persönlichen Daten erfasst werden. Ab Januar 2017 steht eine valide, auf Personendaten basierende Asylgesuch-Statistik zur Verfügung, die die EASY-Statistik zur Darstellung des Zugangs von Asylsuchenden ersetzt.

Zahl der Asylentscheidungen und Entwicklung des Anteils der positiven Entscheidungen (Gesamtzuschutzquote)

Zeitraum	Asyl- entschei- dungen	davon:						
		Aner- kennung als Asyl- berech- tigte	Aner- kennungen als Flücht- ling nach §3 AsylG	Gewährung von sub- sidiärem Schutz nach §4 AsylG	Fest- stellung eines Ab- schie- bungs- verbots nach §60 V/VII AufenthG	Anteil der posi- tiven Entschei- dungen an allen Entscheidungen (in Prozent)	Ableh- nungen	sonstige Ver- fahrens- erledigungen (Einstellungen, Dublin- Verfahren)
Okt 15	56	-	-	-	-	0,0	12	44
Nov 15	22	-	-	-	1	4,5	4	17
Dez 15	21	-	-	-	-	0,0	5	16
Jahr 2015*	567	-	8	-	5	2,3	133	421
Jan 16	48	-	-	-	1	2,1	32	15
Feb 16	121	-	-	-	1	0,8	74	46
Mrz 16	137	-	1	1	5	5,1	99	31
Apr 16	98	-	-	3	3	6,1	72	20
Mai 16	68	-	-	-	1	1,5	44	23
Jun 16	64	-	1	4	1	9,4	29	29
Jul 16	110	-	-	-	-	0,0	78	32
Aug 16	204	-	1	-	4	2,5	134	65
Sep 16	208	-	-	-	2	1,0	167	39
Okt 16	177	-	4	-	10	7,9	107	56
Nov 16	278	-	1	-	10	4,0	180	87
Dez 16	311	-	2	1	4	2,3	197	107
Jahr 2016*	1.807	-	10	9	42	3,4	1.207	539
Jan 17	631	-	7	-	11	2,9	437	176
Feb 17	591	-	4	1	20	4,2	443	123
Mrz 17	413	-	6	4	7	4,1	307	89
Apr 17	371	-	2	1	8	3,0	280	80
Mai 17	388	-	7	5	26	9,8	257	93
Jun 17	193	-	1	-	8	4,7	142	42
Jan-Jun 2017*	2.558	-	27	11	80	4,6	1.853	587

*kumulierte Werte: Aufgrund von Nachmeldungen und Berichtigungen entsprechen die Daten des kumulierten Zeitraums nicht genau der Addition der Monatswerte

Differenzierung der Asylantragsteller nach Altersgruppen und Geschlecht

	Jahr 2015	Jahr 2016	Jan-Jun 2017
Gesamt	1152	2.645	596
nach Geschlecht:			
männlich	904	1.959	382
weiblich	248	686	214
nach Altersstufen:			
bis unter 16 Jahre	183	474	153
von 16 bis unter 18 Jahre	33	40	17
von 18 bis unter 25 Jahre	332	693	122
von 25 bis unter 30 Jahre	232	563	104
von 30 bis unter 35 Jahre	169	413	89
von 35 bis unter 40 Jahre	107	273	52
von 40 bis unter 45 Jahre	52	106	23
von 45 bis unter 50 Jahre	24	34	16
von 50 bis unter 55 Jahre	12	27	13
von 55 bis unter 60 Jahre	5	14	5
von 60 bis unter 65 Jahre	2	5	2
65 Jahre und älter	1	3	0

Verfahrensdauer, insbesondere Entscheidungen in besonderen Aufnahmeeinrichtungen

Zeitraum	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Monaten	darunter: beschleunigte Verfahren
2015	8,5	0,0
2016	11,6	3,8
Jan-Jun 2017	13,2	6,2

Anhängige Klageverfahren

Gerichtsstatistik für Erst- und Folgeanträge über Klagen, Berufungen, Revisionen anhängig zum Stichtag:		
31.12.2015	31.12.2016	30.04.2017
367	588	1.109

Hinweis: Die Gerichtsstatistik beruht ausschließlich auf BAMF-internen Daten und ist daher nicht mit den Daten der amtlichen Gerichtsstatistik des Statistischen Bundesamts vergleichbar.

Gerichtsentscheidungen (Klage, Berufungen, Revisionen) zu Asylverfahren (Erst- und Folgeverfahren)

	2015	2016	Jan - Jun 2017
Gerichtsentscheidungen (Klage, Berufungen, Revisionen) zu Asylverfahren (Erst- und Folgeverfahren) Anzahl insgesamt	321	350	172
davon			
Anerkennungen als Asylberechtigte (Art. 16 a GG und Familienasyl)	0	0	0
Anerkennungen als Flüchtling gem. § 3 Abs. 1 AsylG	0	0	1
Gewährung von subsidiärem Schutz gem. § 4 Abs. 1 AsylG	0	0	0
Feststellung eines Abschiebungsverbotes gem. § 60 Abs. 5 o. 7 AufenthG	4	2	2
Ablehnungen (unbegründet / offensichtlich unbegründet) und formelle Entscheidungen	317	348	169

Hinweis: Die Gerichtsstatistik beruht ausschließlich auf BAMF-internen Daten und ist daher nicht mit den Daten der amtlichen Gerichtsstatistik des Statistischen Bundesamts vergleichbar.

Entwicklung der Zahl der Ausreisepflichtigen

Monat	aufhältige Staatsbürger	darunter ausreisepflichtig	davon mit Duldung
Okt 15	29.112	2.133	1.636
Dez 15	29.590	2.133	1.711
Jun 16	31.359	2.234	1.828
Dez 16	32.759	2.700	2.134
Jun 17	33.373	3.742	2.795

Quelle: Ausländerzentralregister; Bestand jeweils zum Ende des genannten Monats

Zahl der Abschiebungen

Jahr	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
2015										9	3	4	65
2016	14	3	9	3	10	11	12	8	18	7	10	9	114
2017	12	21	18	10	9	8							78

Anzahl der freiwilligen Ausreisen mittels des Bund-Länder-Programms REAG/GARP⁹

Jahr	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
2015										1	2	2	29
2016	1	3	2	2	4	3	2	5	2	0	5	3	32
2017 ¹⁰	3	1	10	2	10	1							27

⁹ REAG: Reintegration and Emigration Program for Asylum-Seekers in Germany
GARP: Government Assisted Repatriation Program

¹⁰ vorläufige Zahlen

D. Kosovo

Registrierte Asylsuchende¹¹

	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
bis 2016: EASY-Statistik													
2015										345	278	168	33.049
2016	213	214	199	136	153	91	124	124	134	107	207	75	1.777
ab 2017: Asylgesuch-Statistik													
2017	116	97	114	94	109	90							745 *

*kumulierte Werte: Aufgrund von Nachmeldungen und Berichtigungen bei der Asylgesuch-Statistik entsprechen die Daten des kumulierten Zeitraums nicht genau der Addition der Monatswerte

Zahl der Asylanträge

Zeitraum	Asylanträge (Erst- und Folgeanträge)	davon:	
		Erstanträge	Folgeanträge
Okt 15	753	619	134
Nov 15	663	549	114
Dez 15	756	263	493
Jahr 2015**	37.095	33.427	3.668
Jan 16	551	427	124
Feb 16	503	363	140
Mrz 16	389	251	138
Apr 16	519	380	139
Mai 16	547	434	113
Jun 16	538	459	79
Jul 16	684	550	134
Aug 16	667	524	143
Sep 16	663	565	98
Okt 16	282	142	140
Nov 16	366	230	136
Dez 16	219	136	83
Jahr 2016**	6.490	4.978	1.512
Jan 17	232	89	143
Feb 17	224	110	114
Mrz 17	275	140	135
Apr 17	201	123	78
Mai 17	198	131	67
Jun 17	177	98	79
Jan-Jun 17**	1.442	827	615

**kumulierte Werte: Aufgrund von Nachmeldungen und Berichtigungen entsprechen die Daten des kumulierten Zeitraums nicht genau der Addition der Monatswerte

¹¹ Hinweis: Der Asylzugang konnte bis zum Dezember 2016 nur bedingt valide unter Heranziehung der EASY-Statistik (IT-Anwendung zur Erstverteilung der Asylbegehrenden auf die Bundesländer) dargestellt werden. EASY-Zahlen weisen jedoch Ungenauigkeiten auf, da Fehl- und Mehrfacherfassungen nicht auszuschließen sind, da keine persönlichen Daten erfasst werden. Ab Januar 2017 steht eine valide, auf Personendaten basierende Asylgesuch-Statistik zur Verfügung, die die EASY-Statistik zur Darstellung des Zugangs von Asylsuchenden ersetzt.

Zahl der Asylentscheidungen und Entwicklung des Anteils der positiven Entscheidungen (Gesamtzuschutzquote)

Zeitraum	Asyl- entschei- dungen	davon:						
		Aner- kennung als Asyl- berech- tigte	Aner- kennungen als Flücht- ling nach §3 AsylG	Gewährung von sub- sidiärem Schutz nach §4 AsylG	Fest- stellung eines Ab- schie- bungs- verbots nach §60 V/VII AufenthG	Anteil der posi- tiven Entschei- dungen an allen Entscheidungen (in Prozent)	Ableh- nungen	sonstige Ver- fahrens- erledigungen (Einstellungen, Dublin- Verfahren)
Okt 15	1.451	-	-	3	12	1,0	1.230	206
Nov 15	804	-	5	-	7	1,5	603	189
Dez 15	1.674	-	-	-	-	0,0	1.068	606
Jahr 2015*	29.801	0	13	22	97	0,4	26.139	3.530
Jan 16	2.337	-	-	-	3	0,1	2.045	289
Feb 16	1.961	-	-	-	7	0,4	1.590	364
Mrz 16	2.571	-	1	2	9	0,5	2.121	438
Apr 16	2.291	-	-	-	11	0,5	1.690	590
Mai 16	1.856	1	-	-	11	0,6	1.449	395
Jun 16	2.020	-	-	2	10	0,6	1.544	464
Jul 16	1.327	-	3	1	17	1,6	1.053	253
Aug 16	974	-	-	-	10	1,0	783	181
Sep 16	1.007	-	-	1	5	0,6	819	182
Okt 16	858	-	-	-	10	1,2	596	252
Nov 16	876	-	-	2	6	0,9	582	286
Dez 16	820	1	1	-	20	2,7	535	263
Jahr 2016*	18.920	1	5	8	131	0,8	14.826	3.949
Jan 17	586	-	-	3	3	1,0	385	195
Feb 17	589	-	-	-	8	1,4	358	223
Mrz 17	643	-	-	-	13	2,0	378	252
Apr 17	372	-	-	-	9	2,4	247	116
Mai 17	602	-	-	7	15	3,7	392	188
Jun 17	290	-	-	1	8	3,1	179	102
Jan-Jun 2017*	3.071	-	-	11	56	2,2	1.936	1.068

*kumulierte Werte: Aufgrund von Nachmeldungen und Berichtigungen entsprechen die Daten des kumulierten Zeitraums nicht genau der Addition der Monatswerte

Differenzierung der Asylantragsteller nach Altersgruppen und Geschlecht

	Jahr 2015	Jahr 2016	Jan-Jun 2017
Gesamt	24.157	6.490	1.442
nach Geschlecht:			
männlich	12.938	3.830	892
weiblich	37.095	2.660	550
nach Altersstufen:			
bis unter 16 Jahre	11.843	2.781	622
von 16 bis unter 18 Jahre	1.078	189	39
von 18 bis unter 25 Jahre	8.063	954	195
von 25 bis unter 30 Jahre	5.248	712	180
von 30 bis unter 35 Jahre	3.807	615	143
von 35 bis unter 40 Jahre	2.964	471	97
von 40 bis unter 45 Jahre	2.024	379	69
von 45 bis unter 50 Jahre	1.151	193	34
von 50 bis unter 55 Jahre	496	91	34
von 55 bis unter 60 Jahre	216	61	14
von 60 bis unter 65 Jahre	105	21	10
65 Jahre und älter	100	23	5

Differenzierung der Asylantragsteller nach der Volkszugehörigkeit „Roma“

Zeitraum	Asylbewerber	Roma		
	alle	darunter: Roma	Anteil Roma in %	Gesamtschutz in %
2015	37.095	4.758	12,8	0,7
2016	6.490	1.744	26,9	0,7
Jan-Jun 2017	1.442	431	29,9	1,4

Hinweis: Die Angaben zur Volkszugehörigkeit „Roma“ beruhen auf Selbstauskünften, welche die Antragsteller im Rahmen des Asylverfahrens machen.

Verfahrensdauer, insbesondere Entscheidungen in besonderen Aufnahmeeinrichtungen

Zeitraum	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Monaten	darunter: beschleunigte Verfahren
2015	3,1	4,4
2016	10,3	6,4
Jan-Jun 2017	9,0	4,3

Anhängige Klageverfahren

Gerichtsstatistik für Erst- und Folgeanträge über Klagen, Berufungen, Revisionen anhängig zum Stichtag:		
31.12.2015	31.12.2016	30.04.2017
7.391	5.810	4.671

Hinweis: Die Gerichtsstatistik beruht ausschließlich auf BAMF-internen Daten und ist daher nicht mit den Daten der amtlichen Gerichtsstatistik des Statistischen Bundesamts vergleichbar.

Gerichtsentscheidungen (Klage, Berufungen, Revisionen) zu Asylverfahren (Erst- und Folgeverfahren)

	2015	2016	Jan - Jun 2017
Gerichtsentscheidungen (Klage, Berufungen, Revisionen) zu Asylverfahren (Erst- und Folgeverfahren) Anzahl insgesamt	10.905	8.847	2.187
davon			
Anerkennungen als Asylberechtigte (Art. 16 a GG und Familienasyl)	0	0	0
Anerkennungen als Flüchtling gem. § 3 Abs. 1 AsylG	0	2	1
Gewährung von subsidiärem Schutz gem. § 4 Abs. 1 AsylG	0	6	7
Feststellung eines Abschiebungsverbotes gem. § 60 Abs. 5 o. 7 AufenthG	61	94	70
Ablehnungen (unbegründet / offensichtlich unbegründet) und formelle Entscheidungen	10.844	8.745	2.109

Hinweis: Die Gerichtsstatistik beruht ausschließlich auf BAMF-internen Daten und ist daher nicht mit den Daten der amtlichen Gerichtsstatistik des Statistischen Bundesamts vergleichbar.

Entwicklung der Zahl der Ausreisepflichtigen

Monat	aufhältige Staatsbürger	darunter ausreisepflichtig	davon mit Duldung
Okt 15	210.206	18.216	13.802
Dez 15	208.613	17.231	13.533
Jun 16	204.320	17.306	13.289
Dez 16	203.022	15.572	12.681
Jun 17	205.382	14.064	11.657

Quelle: Ausländerzentralregister; Bestand jeweils zum Ende des genannten Monats

Zahl der Abschiebungen

Jahr	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
2015										613	647	393	5.956
2016	398	504	439	518	473	369	413	489	481	280	267	412	5.043
2017	298	293	375	226	224	245							1.661

Anzahl der freiwilligen Ausreisen mittels des Bund-Länder-Programms REAG/GARP¹²

Jahr	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
2015										529	629	493	8.026
2016	333	472	519	623	489	558	584	464	404	395	279	228	5.348
2017 ¹³	68	203	235	133	162	80							881

¹² REAG: Reintegration and Emigration Program for Asylum-Seekers in Germany

GARP: Government Assisted Repatriation Program

¹³ vorläufige Zahlen

E. Mazedonien

Registrierte Asylsuchende¹⁴

	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
bis 2016: EASY-Statistik													
2015										839	482	210	14.004
2016	145	248	239	204	150	228	218	239	337	257	236	257	2.758
ab 2017: Asylgesuch-Statistik													
2017	192	296	326	258	210	151							1.478 *

*kumulierte Werte: Aufgrund von Nachmeldungen und Berichtigungen bei der Asylgesuch-Statistik entsprechen die Daten des kumulierten Zeitraums nicht genau der Addition der Monatswerte

Zahl der Asylanträge

Zeitraum	Asylanträge (Erst- und Folgeanträge)	davon:	
		Erstanträge	Folgeanträge
Okt 15	1.039	703	336
Nov 15	835	609	226
Dez 15	470	297	173
Jahr 2015**	14.131	9.083	5.048
Jan 16	366	236	130
Feb 16	543	349	194
Mrz 16	482	294	188
Apr 16	484	363	121
Mai 16	439	329	110
Jun 16	532	340	192
Jul 16	710	543	167
Aug 16	728	515	213
Sep 16	892	670	222
Okt 16	462	253	209
Nov 16	546	344	202
Dez 16	405	192	213
Jahr 2016**	7.015	4.835	2.180
Jan 17	439	192	247
Feb 17	397	187	210
Mrz 17	712	399	313
Apr 17	471	280	191
Mai 17	294	167	127
Jun 17	409	212	197
Jan-Jun 17**	2.811	1.511	1.300

**kumulierte Werte: Aufgrund von Nachmeldungen und Berichtigungen entsprechen die Daten des kumulierten Zeitraums nicht genau der Addition der Monatswerte

¹⁴ Hinweis: Der Asylzugang konnte bis zum Dezember 2016 nur bedingt valide unter Heranziehung der EASY-Statistik (IT-Anwendung zur Erstverteilung der Asylbegehrenden auf die Bundesländer) dargestellt werden. EASY-Zahlen weisen jedoch Ungenauigkeiten auf, da Fehl- und Mehrfacherfassungen nicht auszuschließen sind, da keine persönlichen Daten erfasst werden. Ab Januar 2017 steht eine valide, auf Personendaten basierende Asylgesuch-Statistik zur Verfügung, die die EASY-Statistik zur Darstellung des Zugangs von Asylsuchenden ersetzt.

Zahl der Asylentscheidungen und Entwicklung des Anteils der positiven Entscheidungen (Gesamtschutzquote)

Zeitraum	Asyl- entschei- dungen	davon:						
		Aner- kennung als Asyl- berech- tigte	Aner- kennungen als Flücht- ling nach §3 AsylG	Gewährung von sub- sidiärem Schutz nach §4 AsylG	Fest- stellung eines Ab- schie- bungs- verbots nach §60 V/VII AufenthG	Anteil der posi- tiven Entschei- dungen an allen Entscheidungen (in Prozent)	Ableh- nungen	sonstige Ver- fahrens- erledigungen (Einstellungen, Dublin- Verfahren)
Okt 15	902	-	4	1	5	1,1	645	247
Nov 15	561	-	1	-	-	0,2	351	209
Dez 15	741	-	1	-	-	0,1	485	255
Jahr 2015*	8.245	0	23	1	20	0,5	5.583	2.618
Jan 16	1.521	-	-	-	5	0,3	1.217	299
Feb 16	1.472	-	-	-	6	0,4	1.045	421
Mrz 16	1.751	-	-	-	-	0,0	1.051	700
Apr 16	1.464	-	-	1	-	0,1	765	698
Mai 16	1.226	-	-	-	2	0,2	670	554
Jun 16	1.812	-	2	1	4	0,4	1.036	769
Jul 16	1.112	-	-	-	4	0,4	707	401
Aug 16	924	-	2	-	6	0,9	573	343
Sep 16	850	-	-	1	3	0,5	572	274
Okt 16	834	-	-	1	-	0,1	551	282
Nov 16	808	-	-	-	1	0,1	517	290
Dez 16	878	-	-	3	5	0,9	483	387
Jahr 2016*	14.712	0	4	7	36	0,3	9.176	5.489
Jan 17	717	-	-	5	3	1,1	415	294
Feb 17	708	-	-	-	6	0,8	410	292
Mrz 17	942	-	-	-	1	0,1	544	397
Apr 17	618	-	-	1	4	0,8	342	271
Mai 17	639	-	-	1	7	1,3	403	228
Jun 17	589	-	-	-	-	0,0	273	316
Jan-Jun 2017*	4.187	-	-	7	21	0,7	2.364	1.795

*kumulierte Werte: Aufgrund von Nachmeldungen und Berichtigungen entsprechen die Daten des kumulierten Zeitraums nicht genau der Addition der Monatswerte

Differenzierung der Asylantragsteller nach Altersgruppen und Geschlecht

	Jahr 2015	Jahr 2016	Jan-Jun 2017
Gesamt	14.131	7.015	2.811
nach Geschlecht:			
männlich	7.490	3.642	1.477
weiblich	6.641	3.373	1.334
nach Altersstufen:			
bis unter 16 Jahre	5.740	3.021	1.242
von 16 bis unter 18 Jahre	421	188	99
von 18 bis unter 25 Jahre	1.600	841	320
von 25 bis unter 30 Jahre	1.311	632	251
von 30 bis unter 35 Jahre	1.268	590	209
von 35 bis unter 40 Jahre	1.148	523	202
von 40 bis unter 45 Jahre	879	447	180
von 45 bis unter 50 Jahre	659	291	109
von 50 bis unter 55 Jahre	518	216	86
von 55 bis unter 60 Jahre	346	179	69
von 60 bis unter 65 Jahre	157	59	33
65 Jahre und älter	84	28	11

Differenzierung der Asylantragsteller nach der Volkszugehörigkeit „Roma“

Zeitraum	Asylbewerber	Roma		
	alle	darunter: Roma	Anteil Roma in %	Gesamtschutz in %
2015	14.131	8.284	10,9	0,4
2016	7.015	4.334	61,8	0,4
Jan-Jun 2017	2.811	1.747	62,2	0,6

Hinweis: Die Angaben zur Volkszugehörigkeit „Roma“ beruhen auf Selbstauskünften, welche die Antragsteller im Rahmen des Asylverfahrens machen.

Verfahrensdauer, insbesondere Entscheidungen in besonderen Aufnahmeeinrichtungen

Zeitraum	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Monaten	darunter: beschleunigte Verfahren
2015	4,5	1,3
2016	8,4	4,5
Jan-Jun 2017	6,0	1,7

Anhängige Klageverfahren

Gerichtsstatistik für Erst- und Folgeanträge über Klagen, Berufungen, Revisionen anhängig zum Stichtag:		
31.12.2015	31.12.2016	30.04.2017
3.495	3.540	3.223

Hinweis: Die Gerichtsstatistik beruht ausschließlich auf BAMF-internen Daten und ist daher nicht mit den Daten der amtlichen Gerichtsstatistik des Statistischen Bundesamts vergleichbar.

Gerichtsentscheidungen (Klage, Berufungen, Revisionen) zu Asylverfahren (Erst- und Folgeverfahren)

	2015	2016	Jan - Jun 2017
Gerichtsentscheidungen (Klage, Berufungen, Revisionen) zu Asylverfahren (Erst- und Folgeverfahren) Anzahl insgesamt	5.231	4.562	1.364
davon			
Anerkennungen als Asylberechtigte (Art. 16 a GG und Familienasyl)	0	0	0
Anerkennungen als Flüchtling gem. § 3 Abs. 1 AsylG	6	3	4
Gewährung von subsidiärem Schutz gem. § 4 Abs. 1 AsylG	0	4	0
Feststellung eines Abschiebungsverbotes gem. § 60 Abs. 5 o. 7 AufenthG	46	37	12
Ablehnungen (unbegründet / offensichtlich unbegründet) und formelle Entscheidungen	5.179	4.518	1.348

Hinweis: Die Gerichtsstatistik beruht ausschließlich auf BAMF-internen Daten und ist daher nicht mit den Daten der amtlichen Gerichtsstatistik des Statistischen Bundesamts vergleichbar.

Entwicklung der Zahl der Ausreisepflichtigen

Monat	aufhältige Staatsbürger	darunter ausreisepflichtig	davon mit Duldung
Okt 15	95.811	12.017	9.912
Dez 15	95.976	11.910	9.963
Jun 16	95.305	11.253	9.024
Dez 16	95.490	10.150	8.112
Jun 17	96.996	9.558	7.517

Quelle: Ausländerzentralregister; Bestand jeweils zum Ende des genannten Monats

Zahl der Abschiebungen

Jahr	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
2015										108	169	304	1.597
2016	188	123	131	148	156	303	138	126	174	221	148	117	1.973
2017	181	87	172	170	181	86							877

Anzahl der freiwilligen Ausreisen mittels des Bund-Länder-Programms REAG/GARP¹⁵

Jahr	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
2015										224	395	253	2.901
2016	294	425	482	488	266	504	391	407	375	370	247	332	4.581
2017 ¹⁶	99	295	301	335	399	246							1.675

¹⁵ REAG: Reintegration and Emigration Program for Asylum-Seekers in Germany

GARP: Government Assisted Repatriation Program

¹⁶ vorläufige Zahlen

F. Montenegro

Registrierte Asylsuchende¹⁷

	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
bis 2016: EASY-Statistik													
2015										92	37	36	4.311
2016	38	22	9	12	6	41	18	25	52	35	34	31	323
ab 2017: Asylgesuch-Statistik													
2017	17	34	30	30	30	20							178 *

*kumulierte Werte: Aufgrund von Nachmeldungen und Berichtigungen bei der Asylgesuch-Statistik entsprechen die Daten des kumulierten Zeitraums nicht genau der Addition der Monatswerte

Zahl der Asylanträge

Zeitraum	Asylanträge (Erst- und Folgeanträge)	davon:	
		Erstanträge	Folgeanträge
Okt 15	117	97	20
Nov 15	126	97	29
Dez 15	80	70	10
Jahr 2015**	3.635	3.233	402
Jan 16	145	133	12
Feb 16	84	70	14
Mrz 16	108	85	23
Apr 16	155	134	21
Mai 16	152	133	19
Jun 16	239	211	28
Jul 16	89	72	17
Aug 16	195	174	21
Sep 16	119	100	19
Okt 16	70	42	28
Nov 16	84	58	26
Dez 16	77	49	28
Jahr 2016**	1.630	1.381	249
Jan 17	98	31	67
Feb 17	46	30	16
Mrz 17	45	30	15
Apr 17	70	44	26
Mai 17	75	30	45
Jun 17	48	18	30
Jan-Jun 17**	404	203	201

**kumulierte Werte: Aufgrund von Nachmeldungen und Berichtigungen entsprechen die Daten des kumulierten Zeitraums nicht genau der Addition der Monatswerte

¹⁷ Hinweis: Der Asylzugang konnte bis zum Dezember 2016 nur bedingt valide unter Heranziehung der EASY-Statistik (IT-Anwendung zur Erstverteilung der Asylbegehrenden auf die Bundesländer) dargestellt werden. EASY-Zahlen weisen jedoch Ungenauigkeiten auf, da Fehl- und Mehrfacherfassungen nicht auszuschließen sind, da keine persönlichen Daten erfasst werden. Ab Januar 2017 steht eine valide, auf Personendaten basierende Asylgesuch-Statistik zur Verfügung, die die EASY-Statistik zur Darstellung des Zugangs von Asylsuchenden ersetzt.

Zahl der Asylentscheidungen und Entwicklung des Anteils der positiven Entscheidungen (Gesamtschutzquote)

Zeitraum	Asyl- entschei- dungen	davon:						
		Aner- kennung als Asyl- berech- tigte	Aner- kennungen als Flücht- ling nach §3 AsylG	Gewährung von sub- sidiärem Schutz nach §4 AsylG	Fest- stellung eines Ab- schie- bungs- verbots nach §60 V/VII AufenthG	Anteil der posi- tiven Entschei- dungen an allen Entscheidungen (in Prozent)	Ableh- nungen	sonstige Ver- fahrens- erledigungen (Einstellungen, Dublin- Verfahren)
Okt 15	285	-	-	3	-	1,1	220	62
Nov 15	142	-	-	-	2	1,4	93	47
Dez 15	545	-	-	-	-	0,0	524	21
Jahr 2015*	2.297	0	0	3	4	0,3	1.855	435
Jan 16	696	-	-	-	-	0,0	619	77
Feb 16	487	-	-	-	-	0,0	421	66
Mrz 16	328	-	-	-	-	0,0	274	54
Apr 16	199	-	-	-	4	2,0	143	52
Mai 16	219	-	-	3	2	2,3	156	58
Jun 16	301	-	-	-	2	0,7	215	84
Jul 16	236	-	-	-	1	0,4	193	42
Aug 16	221	-	1	-	1	0,9	191	28
Sep 16	203	-	-	-	1	0,5	153	49
Okt 16	137	-	-	-	1	0,7	100	36
Nov 16	140	-	-	-	-	0,0	88	52
Dez 16	72	-	-	-	1	1,4	41	30
Jahr 2016*	3.219	1	0	3	13	0,5	2.576	626
Jan 17	57	-	2	-	1	5,3	31	23
Feb 17	100	-	-	-	-	0,0	53	47
Mrz 17	105	-	-	2	1	2,9	54	48
Apr 17	113	-	-	-	1	0,9	68	44
Mai 17	135	-	-	-	-	0,0	99	36
Jun 17	80	-	-	-	-	0,0	26	54
Jan-Jun 2017*	588	-	2	2	3	1,2	329	252

*kumulierte Werte: Aufgrund von Nachmeldungen und Berichtigungen entsprechen die Daten des kumulierten Zeitraums nicht genau der Addition der Monatswerte

Differenzierung der Asylantragsteller nach Altersgruppen und Geschlecht

	Jahr 2015	Jahr 2016	Jan-Jun 2017
Gesamt	3.635	1.630	404
nach Geschlecht:			
männlich	1.927	845	216
weiblich	1.708	785	188
nach Altersstufen:			
bis unter 16 Jahre	1.598	821	215
von 16 bis unter 18 Jahre	107	42	16
von 18 bis unter 25 Jahre	477	180	44
von 25 bis unter 30 Jahre	281	142	31
von 30 bis unter 35 Jahre	308	125	26
von 35 bis unter 40 Jahre	295	109	28
von 40 bis unter 45 Jahre	232	78	16
von 45 bis unter 50 Jahre	146	58	7
von 50 bis unter 55 Jahre	108	35	11
von 55 bis unter 60 Jahre	49	20	6
von 60 bis unter 65 Jahre	20	11	2
65 Jahre und älter	14	9	2

Differenzierung der Asylantragsteller nach der Volkszugehörigkeit „Roma“

Zeitraum	Asylbewerber	Roma		
	alle	darunter: Roma	Anteil Roma in %	Gesamtschutz in %
2015	3.635	735	20,2	0,3
2016	1.630	431	26,4	1,1
Jan-Jun 2017	404	182	45,5	2,7

Hinweis: Die Angaben zur Volkszugehörigkeit „Roma“ beruhen auf Selbstauskünften, welche die Antragsteller im Rahmen des Asylverfahrens machen.

Verfahrensdauer, insbesondere Entscheidungen in besonderen Aufnahmeeinrichtungen

Zeitraum	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Monaten	darunter: beschleunigte Verfahren
2015	4,5	5,3
2016	6,5	4,8
Jan-Jun 2017	5,6	5,0

Anhängige Klageverfahren

Gerichtsstatistik für Erst- und Folgeanträge über Klagen, Berufungen, Revisionen anhängig zum Stichtag:		
31.12.2015	31.12.2016	30.04.2017
798	580	395

Hinweis: Die Gerichtsstatistik beruht ausschließlich auf BAMF-internen Daten und ist daher nicht mit den Daten der amtlichen Gerichtsstatistik des Statistischen Bundesamts vergleichbar.

Gerichtsentscheidungen (Klage, Berufungen, Revisionen) zu Asylverfahren (Erst- und Folgeverfahren)

	2015	2016	Jan - Jun 2017
Gerichtsentscheidungen (Klage, Berufungen, Revisionen) zu Asylverfahren (Erst- und Folgeverfahren) Anzahl insgesamt	740	1.352	317
davon			
Anerkennungen als Asylberechtigte (Art. 16 a GG und Familienasyl)	0	0	0
Anerkennungen als Flüchtling gem. § 3 Abs. 1 AsylG	0	0	0
Gewährung von subsidiärem Schutz gem. § 4 Abs. 1 AsylG	0	0	0
Feststellung eines Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 5 o. 7 AufenthG	13	3	6
Ablehnungen (unbegründet / offensichtlich unbegründet) und formelle Entscheidungen	727	1.349	311

Hinweis: Die Gerichtsstatistik beruht ausschließlich auf BAMF-internen Daten und ist daher nicht mit den Daten der amtlichen Gerichtsstatistik des Statistischen Bundesamts vergleichbar.

Entwicklung der Zahl der Ausreisepflichtigen

Monat	aufhältige Staatsbürger	darunter ausreisepflichtig	davon mit Duldung
Okt 15	22.936	2.449	1.877
Dez 15	22.773	2.383	1.896
Jun 16	21.859	2.829	2.108
Dez 16	21.137	2.623	2.071
Jun 17	21.195	2.465	2.009

Quelle: Ausländerzentralregister; Bestand jeweils zum Ende des genannten Monats

Zahl der Abschiebungen

Jahr	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
2015										16	31	27	126
2016	29	24	36	7	31	20	20	19	3	62	15	9	275
2017	13	11	45	15	43	24							151

Anzahl der freiwilligen Ausreisen mittels des Bund-Länder-Programms REAG/GARP¹⁸

Jahr	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
2015										99	111	78	635
2016	72	127	271	165	127	105	251	149	162	199	138	100	1.866
2017 ¹⁹	6	65	46	39	47	12							215

¹⁸ REAG: Reintegration and Emigration Program for Asylum-Seekers in Germany

GARP: Government Assisted Repatriation Program

¹⁹ vorläufige Zahlen

G. Senegal

Registrierte Asylsuchende²⁰

	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
bis 2016: EASY-Statistik													
2015										258	162	76	2.227
2016	78	80	110	100	185	29	31	33	11	24	26	15	722
ab 2017: Asylgesuch-Statistik													
2017	29	28	32	24	13	12							144 *

*kumulierte Werte: Aufgrund von Nachmeldungen und Berichtigungen bei der Asylgesuch-Statistik entsprechen die Daten des kumulierten Zeitraums nicht genau der Addition der Monatswerte

Zahl der Asylanträge

Zeitraum	Asylanträge (Erst- und Folgeanträge)	davon:	
		Erstanträge	Folgeanträge
Okt 15	31	29	2
Nov 15	39	39	0
Dez 15	12	11	1
Jahr 2015**	1.205	1.189	16
Jan 16	17	17	0
Feb 16	40	38	2
Mrz 16	71	67	4
Apr 16	39	37	2
Mai 16	58	53	5
Jun 16	129	122	7
Jul 16	69	62	7
Aug 16	122	110	12
Sep 16	53	47	6
Okt 16	49	42	7
Nov 16	34	30	4
Dez 16	23	18	5
Jahr 2016**	767	699	68
Jan 17	34	28	6
Feb 17	38	33	5
Mrz 17	41	33	8
Apr 17	18	16	2
Mai 17	21	16	5
Jun 17	24	16	8
Jan-Jun 17**	184	151	33

**kumulierte Werte: Aufgrund von Nachmeldungen und Berichtigungen entsprechen die Daten des kumulierten Zeitraums nicht genau der Addition der Monatswerte

²⁰ Hinweis: Der Asylzugang konnte bis zum Dezember 2016 nur bedingt valide unter Heranziehung der EASY-Statistik (IT-Anwendung zur Erstverteilung der Asylbegehrenden auf die Bundesländer) dargestellt werden. EASY-Zahlen weisen jedoch Ungenauigkeiten auf, da Fehl- und Mehrfacherfassungen nicht auszuschließen sind, da keine persönlichen Daten erfasst werden. Ab Januar 2017 steht eine valide, auf Personendaten basierende Asylgesuch-Statistik zur Verfügung, die die EASY-Statistik zur Darstellung des Zugangs von Asylsuchenden ersetzt.

Zahl der Asylentscheidungen und Entwicklung des Anteils der positiven Entscheidungen (Gesamtzuschutzquote)

Zeitraum	Asyl- entschei- dungen	davon:						
		Aner- kennung als Asyl- berech- tigte	Aner- kennungen als Flücht- ling nach §3 AsylG	Gewährung von sub- sidiärem Schutz nach §4 AsylG	Fest- stellung eines Ab- schie- bungs- verbots nach §60 V/VII AufenthG	Anteil der posi- tiven Entschei- dungen an allen Entscheidungen (in Prozent)	Ableh- nungen	sonstige Ver- fahrens- erledigungen (Einstellungen, Dublin- Verfahren)
Okt 15	13	-	-	-	-	0,0	1	12
Nov 15	23	-	-	-	-	0,0	6	17
Dez 15	28	-	-	-	-	0,0	7	21
Jahr 2015*	215	-	-	-	2	0,9	29	184
Jan 16	128	-	-	-	-	0,0	101	27
Feb 16	238	-	-	-	-	0,0	201	37
Mrz 16	184	-	-	-	-	0,0	174	10
Apr 16	177	-	2	-	1	1,7	153	21
Mai 16	148	-	1	3	2	4,1	117	25
Jun 16	63	-	-	-	-	0,0	33	30
Jul 16	80	-	1	-	3	5,0	48	28
Aug 16	164	-	2	-	-	1,2	141	21
Sep 16	107	-	-	2	-	1,9	87	18
Okt 16	76	-	1	-	2	3,9	56	17
Nov 16	112	-	2	-	1	2,7	81	28
Dez 16	132	-	4	2	2	6,1	77	47
Jahr 2016*	1.609	-	14	7	11	2,0	1.272	305
Jan 17	289	-	9	2	1	4,2	194	83
Feb 17	265	-	7	-	5	4,5	161	92
Mrz 17	274	-	2	-	6	2,9	170	96
Apr 17	154	1	3	1	6	7,1	85	58
Mai 17	183	-	2	-	5	3,8	139	37
Jun 17	67	-	3	-	2	7,5	39	23
Jan-Jun 2017*	1.226	1	26	3	25	4,5	790	381

*kumulierte Werte: Aufgrund von Nachmeldungen und Berichtigungen entsprechen die Daten des kumulierten Zeitraums nicht genau der Addition der Monatswerte

Differenzierung der Asylantragsteller nach Altersgruppen und Geschlecht

	Jahr 2015	Jahr 2016	Jan-Jun 2017
Gesamt	1.205	767	184
nach Geschlecht:			
männlich	1.153	693	161
weiblich	52	74	23
nach Altersstufen:			
bis unter 16 Jahre	31	47	15
von 16 bis unter 18 Jahre	54	23	9
von 18 bis unter 25 Jahre	532	248	70
von 25 bis unter 30 Jahre	288	171	27
von 30 bis unter 35 Jahre	169	129	29
von 35 bis unter 40 Jahre	78	87	19
von 40 bis unter 45 Jahre	25	44	10
von 45 bis unter 50 Jahre	14	15	2
von 50 bis unter 55 Jahre	12	2	2
von 55 bis unter 60 Jahre	2	1	1
von 60 bis unter 65 Jahre	0	0	0
65 Jahre und älter	0	0	0

Verfahrensdauer, insbesondere Entscheidungen in besonderen Aufnahmeeinrichtungen

Zeitraum	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Monaten	darunter: beschleunigte Verfahren
2015	7,3	0,0
2016	18,2	4,1
Jan-Jun 2017	17,3	9,9

Anhängige Klageverfahren

Gerichtsstatistik für Erst- und Folgeanträge über Klagen, Berufungen, Revisionen anhängig zum Stichtag:		
31.12.2015	31.12.2016	30.04.2017
172	514	680

Hinweis: Die Gerichtsstatistik beruht ausschließlich auf BAMF-internen Daten und ist daher nicht mit den Daten der amtlichen Gerichtsstatistik des Statistischen Bundesamts vergleichbar.

Gerichtsentscheidungen (Klage, Berufungen, Revisionen) zu Asylverfahren (Erst- und Folgeverfahren)

	2015	2016	Jan - Jun 2017
Gerichtsentscheidungen (Klage, Berufungen, Revisionen) zu Asylverfahren (Erst- und Folgeverfahren) Anzahl insgesamt	68	338	267
davon			
Anerkennungen als Asylberechtigte (Art. 16 a GG und Familienasyl)	0	0	0
Anerkennungen als Flüchtling gem. § 3 Abs. 1 AsylG	0	2	1
Gewährung von subsidiärem Schutz gem. § 4 Abs. 1 AsylG	0	0	0
Feststellung eines Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 5 o. 7 AufenthG	1	1	6
Ablehnungen (unbegründet / offensichtlich unbegründet) und formelle Entscheidungen	67	335	260

Hinweis: Die Gerichtsstatistik beruht ausschließlich auf BAMF-internen Daten und ist daher nicht mit den Daten der amtlichen Gerichtsstatistik des Statistischen Bundesamts vergleichbar.

Entwicklung der Zahl der Ausreisepflichtigen

Monat	aufhältige Staatsbürger	darunter ausreisepflichtig	davon mit Duldung
Okt 15	5.242	305	222
Dez 15	5.341	307	226
Jun 16	5.567	715	470
Dez 16	5.629	962	729
Jun 17	5.169	1.237	905

Quelle: Ausländerzentralregister; Bestand jeweils zum Ende des genannten Monats

Zahl der Abschiebungen

Jahr	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
2015										4	6	4	41
2016	6	6	10	11	3	10	3	4	7	0	1	2	63
2017	5	5	6	6	9	2							33

Anzahl der freiwilligen Ausreisen mittels des Bund-Länder-Programms REAG/GARP²¹

Jahr	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
2015										0	2	3	11
2016	1	3	2	2	4	3	2	5	2	0	5	3	32
2017 ²²	2	0	2	0	2	2							8

²¹ REAG: Reintegration and Emigration Program for Asylum-Seekers in Germany

GARP: Government Assisted Repatriation Program

²² vorläufige Zahlen

H. Serbien

Registrierte Asylsuchende²³

	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
bis 2016: EASY-Statistik													
2015										1.230	679	394	20.365
2016	337	381	328	200	258	208	197	284	238	334	391	332	3.488
ab 2017: Asylgesuch-Statistik													
2017	186	243	224	146	169	149							1.210*

*kumulierte Werte: Aufgrund von Nachmeldungen und Berichtigungen bei der Asylgesuch-Statistik entsprechen die Daten des kumulierten Zeitraums nicht genau der Addition der Monatswerte

Zahl der Asylanträge

Zeitraum	Asylanträge (Erst- und Folgeanträge)	davon:	
		Erstanträge	Folgeanträge
Okt 15	1.423	861	562
Nov 15	1.362	809	553
Dez 15	906	380	526
Jahr 2015**	26.945	16.700	10.245
Jan 16	910	473	437
Feb 16	941	539	402
Mrz 16	782	453	329
Apr 16	684	459	225
Mai 16	524	327	197
Jun 16	623	417	206
Jul 16	938	657	281
Aug 16	1.055	726	329
Sep 16	1.050	732	318
Okt 16	621	289	332
Nov 16	835	394	441
Dez 16	675	329	346
Jahr 2016**	10.273	6.399	3.874
Jan 17	555	225	330
Feb 17	444	205	239
Mrz 17	610	342	268
Apr 17	408	218	190
Mai 17	322	157	165
Jun 17	284	141	143
Jan-Jun 17**	2.736	1.396	1.340

**kumulierte Werte: Aufgrund von Nachmeldungen und Berichtigungen entsprechen die Daten des kumulierten Zeitraums nicht genau der Addition der Monatswerte

²³ Hinweis: Der Asylzugang konnte bis zum Dezember 2016 nur bedingt valide unter Heranziehung der EASY-Statistik (IT-Anwendung zur Erstverteilung der Asylbegehrenden auf die Bundesländer) dargestellt werden. EASY-Zahlen weisen jedoch Ungenauigkeiten auf, da Fehl- und Mehrfacherfassungen nicht auszuschließen sind, da keine persönlichen Daten erfasst werden. Ab Januar 2017 steht eine valide, auf Personendaten basierende Asylgesuch-Statistik zur Verfügung, die die EASY-Statistik zur Darstellung des Zugangs von Asylsuchenden ersetzt.

Zahl der Asylentscheidungen und Entwicklung des Anteils der positiven Entscheidungen (Gesamtschutzquote)

Zeitraum	Asyl- entschei- dungen	davon:						
		Aner- kennung als Asyl- berech- tigte	Aner- kennungen als Flücht- ling nach §3 AsylG	Gewährung von sub- sidiärem Schutz nach §4 AsylG	Fest- stellung eines Ab- schie- bungs- verbots nach §60 V/VII AufenthG	Anteil der posi- tiven Entschei- dungen an allen Entscheidungen (in Prozent)	Ableh- nungen	sonstige Ver- fahrens- erledigungen (Einstellungen, Dublin- Verfahren)
Okt 15	1.608	-	-	-	2	0,1	1.018	588
Nov 15	1.113	-	-	-	3	0,3	588	522
Dez 15	1.973	-	1	-	-	0,1	1.310	662
Jahr 2015*	22.341	0	4	0	22	0,1	13.611	8.704
Jan 16	2.976	-	-	-	3	0,1	2.203	770
Feb 16	2.793	-	-	-	-	0,0	1.665	1.128
Mrz 16	3.406	-	3	-	5	0,2	1.897	1.501
Apr 16	3.012	-	-	-	2	0,1	1.564	1.446
Mai 16	1.973	-	-	-	2	0,1	970	1.001
Jun 16	2.564	-	-	3	10	0,5	1.319	1.232
Jul 16	1.754	-	-	1	6	0,4	1.035	712
Aug 16	1.241	-	-	-	5	0,4	775	461
Sep 16	1.120	-	-	-	2	0,2	759	359
Okt 16	983	-	-	2	1	0,3	552	428
Nov 16	1.179	-	-	-	2	0,2	741	436
Dez 16	1.198	2	2	-	17	1,8	772	405
Jahr 2016*	24.178	2	5	6	54	0,3	14.200	9.911
Jan 17	1.023	-	-	-	1	0,1	536	486
Feb 17	857	-	1	-	2	0,4	466	388
Mrz 17	1.072	-	1	2	-	0,3	556	513
Apr 17	744	-	1	1	8	1,3	402	332
Mai 17	876	-	-	4	7	1,3	530	335
Jun 17	467	-	-	-	6	0,9	190	271
Jan-Jun 2017*	5.028	-	3	7	24	0,7	2.682	2.312

*kumulierte Werte: Aufgrund von Nachmeldungen und Berichtigungen entsprechen die Daten des kumulierten Zeitraums nicht genau der Addition der Monatswerte

Differenzierung der Asylantragsteller nach Altersgruppen und Geschlecht

	Jahr 2015	Jahr 2016	Jan-Jun 2017
Gesamt	26.945	10.273	2.736
nach Geschlecht:			
männlich	13.844	5.297	1.392
weiblich	13.101	4.976	1.344
nach Altersstufen:			
bis unter 16 Jahre	11.693	4.721	1.279
von 16 bis unter 18 Jahre	877	298	75
von 18 bis unter 25 Jahre	3.527	1.337	337
von 25 bis unter 30 Jahre	2.275	829	223
von 30 bis unter 35 Jahre	2.068	755	201
von 35 bis unter 40 Jahre	1.911	701	161
von 40 bis unter 45 Jahre	1.425	569	152
von 45 bis unter 50 Jahre	1.174	398	95
von 50 bis unter 55 Jahre	869	284	103
von 55 bis unter 60 Jahre	657	183	54
von 60 bis unter 65 Jahre	306	122	28
65 Jahre und älter	163	76	28

Differenzierung der Asylantragsteller nach der Volkszugehörigkeit „Roma“

Zeitraum	Asylbewerber	Roma		
	alle	darunter: Roma	Anteil Roma in %	Gesamtschutz in %
2015	26.945	23.338	86,6	0,1
2016	10.273	8.484	82,6	0,2
Jan-Jun 2017	2.736	2.275	83,2	0,5

Hinweis: Die Angaben zur Volkszugehörigkeit „Roma“ beruhen auf Selbstauskünften, welche die Antragsteller im Rahmen des Asylverfahrens machen.

Verfahrensdauer, insbesondere Entscheidungen in besonderen Aufnahmeeinrichtungen

Zeitraum	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Monaten	darunter: beschleunigte Verfahren
2015	4,2	1,6
2016	8,9	5,2
Jan-Jun 2017	6,8	2,0

Anhängige Klageverfahren

Gerichtsstatistik für Erst- und Folgeanträge über Klagen, Berufungen, Revisionen anhängig zum Stichtag:		
31.12.2015	31.12.2016	30.04.2017
6.628	5.199	4.774

Hinweis: Die Gerichtsstatistik beruht ausschließlich auf BAMF-internen Daten und ist daher nicht mit den Daten der amtlichen Gerichtsstatistik des Statistischen Bundesamts vergleichbar.

Gerichtsentscheidungen (Klage, Berufungen, Revisionen) zu Asylverfahren (Erst- und Folgeverfahren)

	2015	2016	Jan - Jun 2017
Gerichtsentscheidungen (Klage, Berufungen, Revisionen) zu Asylverfahren (Erst- und Folgeverfahren) Anzahl insgesamt	13.020	7.688	1.778
davon			
Anerkennungen als Asylberechtigte (Art. 16 a GG und Familienasyl)	0	0	0
Anerkennungen als Flüchtling gem. § 3 Abs. 1 AsylG	0	0	0
Gewährung von subsidiärem Schutz gem. § 4 Abs. 1 AsylG	0	4	2
Feststellung eines Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 5 o. 7 AufenthG	53	68	21
Ablehnungen (unbegründet / offensichtlich unbegründet) und formelle Entscheidungen	12.967	7.612	1.755

Hinweis: Die Gerichtsstatistik beruht ausschließlich auf BAMF-internen Daten und ist daher nicht mit den Daten der amtlichen Gerichtsstatistik des Statistischen Bundesamts vergleichbar.

Entwicklung der Zahl der Ausreisepflichtigen

Monat	aufhältige Staatsbürger	darunter ausreisepflichtig	davon mit Duldung
Okt 15	213.644	25.832	20.907
Dez 15	212.630	24.506	20.212
Jun 16	207.404	22.628	18.002
Dez 16	206.225	19.719	15.776
Jun 17	206.804	17.742	13.870

Quelle: Ausländerzentralregister; Bestand jeweils zum Ende des genannten Monats

Zahl der Abschiebungen

Jahr	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
2015										304	450	614	3.627
2016	428	318	293	385	446	349	312	201	341	280	237	191	3.781
2017	234	222	289	217	198	175							1.335

Anzahl der freiwilligen Ausreisen mittels des Bund-Länder-Programms REAG/GARP²⁴

Jahr	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
2015										470	459	404	6.155
2016	233	420	911	647	703	519	548	558	584	345	239	459	6.166
2017 ²⁵	113	394	420	291	389	240							1.847

²⁴ REAG: Reintegration and Emigration Program for Asylum-Seekers in Germany

GARP: Government Assisted Repatriation Program

²⁵ vorläufige Zahlen